

Fabia Patzen

Selina Teuscher

Partizipation von Kindern im zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren



Bachelorthesis zum Erwerb des
Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit

Abstract

Der zivilrechtliche Kindesschutz bewegt sich im Spannungsfeld zwischen dem besonderen Schutz des Kindes und dessen Recht auf einen eigenen Willen. Aus dem Recht des Kindes auf Selbstbestimmung sowie aus dessen vorübergehendem oder permanentem Unvermögen zur Selbstbestimmung kristallisieren sich die Aufgaben der Sozialen Arbeit heraus. Denn durch die Handlungsunfähigkeit des Kindes ist sein Recht auf Autonomie grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr eingeschränkt, wobei in der Schweizerischen Gesetzgebung festgehalten ist, dass Kinder in bedeutsamen Angelegenheiten, die ihr Leben betreffen, ein Mitspracherecht haben. Fachpersonen im Kinderschutz müssen genau für dieses Spannungsfeld eine Lösung finden.

Aufgrund der Erfahrungen, welche die Verfasserinnen während ihrer Ausbildung gemacht haben, zeigte sich ihnen, dass die Ermöglichung des Mitspracherechts respektive der Partizipation von Kindern in Kinderschutzverfahren von Fachpersonen als herausfordernd eingeordnet wird. Daher liegt das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Bachelorthesis darin, herauszufinden, wie die Kinder in Kinderschutzverfahren ihren Willen äussern können und wie Fachpersonen diesen zu berücksichtigen haben. Die Fragestellung der Bachelorthesis lautet somit:

Was bedeutet Partizipation von Kindern und wie ist deren Umsetzung im zivilrechtlichen Kinderschutz möglich?

Die Verfasserinnen haben sich für eine Literaturarbeit entschieden. Für die Beantwortung des ersten Teils der Fragestellung greifen sie auf internationale Fachliteratur zu Partizipation von Kindern zurück. Das zivilrechtliche Kinderschutzverfahren sowie der rechtliche Anspruch auf Partizipation von Kindern werden anhand der Schweizerischen Gesetzgebung erarbeitet. Durch die Verknüpfung dieser beiden Bereiche wird der zweite Teil der Fragestellung beantwortet.

In der vorliegenden Bachelorthesis wird gezeigt, dass Kinder in Kinderschutzverfahren partizipieren sollen. Das ergibt sich aus dem Recht des Kindes auf Mitbestimmung sowie der positiven Auswirkung der Partizipation auf die Entwicklung der internen Ressourcen von Kindern. Ferner führt die Beteiligung von Kindern zu einem gelingenden Kinderschutzverfahren, da sich Kinder dank der Partizipation mit dem Verfahren identifizieren sowie Kinderschutzmassnahmen besser nachvollziehen und akzeptieren können.

Aus den erarbeiteten Erkenntnissen abgeleitet, haben die Verfasserinnen abschliessend mögliche Anpassungen für das Kinderschutzverfahren festgehalten, welche Sozialarbeitende darin unterstützen, Partizipation von Kindern im Verfahren zu garantieren. Beispielsweise fordern die Verfasserinnen, dass die Kindesanhörung nicht als Eröffnung des beabsichtigten Entscheides der Behörde dient, sondern dass der Kindeswillen in der Anhörung erfragt und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt wird.

Partizipation von Kindern im zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren

Bachelorthesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Fabia Patzen
Selina Teuscher

Bern, Mai 2019

Gutachterin: Prof. Dr. Marianne Schwander

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. <i>Fragestellung und methodisches Vorgehen</i>	2
2. Partizipation	4
2.1. <i>Ursprung und Entwicklung des Begriffs</i>	4
2.2. <i>Problematik der unscharfen Definition</i>	5
2.3. <i>Theoretische Zugänge</i>	6
2.3.1. <i>Demokratiethoretische Begründung</i>	6
2.3.2. <i>Dienstleistungstheoretische Begründung</i>	8
2.4. <i>Stufenmodelle</i>	8
2.5. <i>Partizipation in der Sozialen Arbeit</i>	10
2.5.1. <i>Partizipative Wende</i>	11
2.5.2. <i>Partizipation in der Lebensweltorientierung</i>	12
2.5.3. <i>Partizipation in der Sozialraumorientierung</i>	13
2.5.4. <i>Soziale Arbeit als Dienstleistung</i>	13
2.5.5. <i>Partizipation aus Subjektperspektive</i>	14
2.6. <i>Verständnis der Verfasserinnen von Partizipation in der Sozialen Arbeit</i>	18
3. Partizipation von Kindern	22
3.1. <i>Gesellschaftliches Verständnis von Kindheit</i>	22
3.2. <i>Verständnis der Verfasserinnen von Partizipation von Kindern</i>	25
3.3. <i>Begründungen für Partizipation von Kindern</i>	26
3.3.1. <i>Partizipation als Legitimation der Demokratie</i>	26
3.3.2. <i>Partizipation als Lernprozess</i>	27
3.3.3. <i>Auswirkungen der Partizipation auf die Entwicklung von Kindern</i>	28
3.4. <i>Bedingungen und Kriterien für die Partizipation von Kindern</i>	33
3.4.1. <i>Herleitung der Altersstufen von Kindern</i>	33
3.4.2. <i>Stufenleiter der Partizipation nach Roger A. Hart</i>	38
3.4.3. <i>Bedingungen für Partizipation von Kindern nach Thomas Jaun</i>	41
3.5. <i>Vorbehalte bei der Partizipation von Kindern</i>	42
4. Der Kinderschutz	44
4.1. <i>Zivilrechtlicher Kinderschutz</i>	45

4.1.1.	Das Kindeswohl	45
4.1.2.	Der Kindeswille.....	47
4.1.3.	Die Gefährdungsmeldung	48
4.1.4.	Die Struktur der KESB.....	49
4.1.5.	Das Abklärungsverfahren.....	50
4.1.6.	Kindesschutzmassnahmen.....	53
5.	Partizipation von Kindern im zivilrechtlichen Kindesschutz	56
5.1.	<i>Rechtliche Perspektive</i>	56
5.1.1.	Art. 12 UN-KRK.....	57
5.1.2.	Art. 314a ZGB, Kindesanhörung	58
5.1.3.	Art. 314a ^{bis} ZGB, Kindesvertretung	59
5.2.	<i>Psychologische Perspektive</i>	60
5.3.	<i>Partizipation als Qualitätsfaktor</i>	61
5.4.	<i>Beurteilung der heutigen Umsetzung</i>	63
5.4.1.	Umsetzung der Kinderrechte.....	63
5.4.2.	Forschung zum Kind im Verfahren.....	66
5.5.	<i>Schwierigkeiten in der Umsetzung von Partizipation</i>	68
5.5.1.	Spannungsfeld	68
5.5.2.	Rahmenbedingungen	68
5.5.3.	Gesprächsgestaltung.....	69
5.5.4.	Fehlende Kompetenzen der Kinder	69
5.5.5.	Asymmetrisches Machtverhältnis	70
5.5.6.	Kontrollverlust	71
5.5.7.	Grundhaltung der Fachpersonen	71
5.5.8.	Gesellschaftliche Erwartungshaltung	72
5.5.9.	Medialer Druck	72
5.6.	<i>Anpassungsvorschläge für das zivilrechtliche Kindesschutzverfahren</i>	73
5.6.1.	Verfahrensablauf	73
5.6.2.	Haltung der Fachpersonen.....	77
5.6.3.	Partizipative Konzepte	79
6.	Fazit	81
6.1.	<i>Beantwortung der Fragestellung</i>	81
6.2.	<i>Reflexion der Ergebnisse und abschliessende Gedanken</i>	83
7.	Literatur- und Quellenverzeichnis	86

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BBl	Bundesblatt. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kinderschutz)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
ebd.	ebenda
EKS	Erwachsenen- und Kinderschutz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (SR 0.101)
ff.	fortfolgend
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
JStGB	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (SR 311.1)
KES	Kindes- und Erwachsenenschutz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESCHA	Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz
KESG	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 1. Februar 2012 (BSG 213.316)
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
KESV	Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 24. Oktober 2012 (BSG 213.316.1)
KOKES	Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz
lit.	littera (= Buchstabe)
n.d.	nicht datiert
NFP	Nationales Forschungsprogramm
Nr.	Nummer
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338)
S.	Seite
UN-KRK	UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107)
vgl.	vergleiche
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

1. Einleitung

Die Abklärung von Kindeswohlgefährdungen stellt einen der herausforderndsten und sensibelsten Bereiche der Sozialen Arbeit dar (Lätsch, Hauri, Jud & Rosch, 2015, S. 2). Die Abklärung geschieht in einem Spannungsfeld zwischen dem Schutz des Kindes und dem staatlichen Eingreifen in die Familie (ebd.). Dieses Spannungsfeld ist in der Schweizerischen Gesetzgebung abgebildet. Einerseits ist in Art. 11 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) der besondere Schutz von Kindern und Jugendlichen betreffend ihre Unversehrtheit und Entwicklung festgehalten. Andererseits sind mit Art. 14 BV das Recht auf Familie und mit Art. 13 BV der Schutz des Familienlebens gesichert. Der Staat hat somit den Auftrag, das Kind zu schützen, wofür ein Eingriff in die Familie nötig sein kann. Gleichzeitig hat die Familie aber ein Recht darauf, dass ihre Privatsphäre vom Staat sichergestellt wird.

Als zusätzliche Herausforderung erachten die Verfasserinnen der vorliegenden Bachelorthesis, dass Kinder aufgrund ihres Alters oder ihrer Entwicklungsphase nicht gleichermassen in der Lage sind, die Konsequenzen ihres Handelns abzuschätzen wie Erwachsene. So wird Kindern, je nach Alter, in gewissen Bereichen zwar eine Urteilsfähigkeit zugesprochen, doch sind sie laut Art. 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) erst mit dem Erreichen der Volljährigkeit vollumfänglich handlungsfähig. Ihr Recht auf Selbstbestimmung ist damit eingeschränkt und wichtige Entscheidungen in Bezug auf ihr Leben treffen ihre Eltern oder ihre gesetzliche Vertretung. Trotz dieser Einschränkung der Handlungsfähigkeit können die Kinder gemäss Art. 19c ZGB über ihre höchstpersönlichen Rechte selbstbestimmt verfügen. In Art. 301 Abs. 2 ZGB ist weiter festgehalten, dass die Meinung der Kinder entsprechend ihrer Reife bei bedeutsamen Angelegenheiten oder in Bezug auf die Ausgestaltung der Lebensführung mitzuberücksichtigen ist. Der Konflikt zwischen dem Recht auf Selbstbestimmung von Klientinnen und Klienten und deren permanentem oder vorübergehendem Unvermögen zur Selbstbestimmung ist ein grundlegendes Spannungsfeld der Sozialen Arbeit (AvenirSocial, 2010, S. 7). Im Bereich des Kindesschutzes ist der Umgang mit diesem Spannungsfeld für die Sozialarbeitenden eine anspruchsvolle Aufgabe.

Die Verfasserinnen dieser Bachelorthesis haben beide ihr zweites Ausbildungspraktikum auf einem regionalen und polyvalenten Sozialdienst absolviert und sind im Rahmen des Praktikums mit dem Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Berührung gekommen. Dabei haben sie den Eindruck gewonnen, dass die Sozialarbeitenden Kindesschutzverfahren als besondere Herausforderung empfinden. Zudem stellten die Verfasserinnen der Bachelorthesis fest, dass die Sozialarbeitenden bei Kindesschutzverfahren unterschiedlich vorgehen und die Möglichkeit zur Partizipation der Kinder während der Abklärungsphase von den Sozialarbeitenden unterschiedlich gewährt wurde. Durch Gespräche mit den Sozialarbeitenden stellte sich heraus, dass ihre Zurückhaltung beim Einbezug der Kinder einerseits auf den Zeitdruck und die Handlungsdringlichkeit im Bereich des Kin-

desschutzes, andererseits auf eine Verunsicherung bezüglich der Auswirkungen von Befragungen von Kindern in gefährdeten Situationen zurückzuführen war. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass die Kinder durch die Gespräche überfordert oder gar traumatisiert werden könnten. Die Sozialarbeitenden waren daher zurückhaltend, wenn es darum ging, mit den Kindern über ihre mögliche Gefährdungslage zu sprechen.

Trotz der genannten Vorbehalte befürworten die beiden Verfasserinnen der vorliegenden Bachelorthesis, dass Fachpersonen der Sozialen Arbeit auch im Bereich des Kinderschutzes Klientinnen und Klienten ins Verfahren miteinbeziehen. Die vorliegende Bachelorthesis widmet sich daher dem Thema der Partizipation von Kindern im Kindeschutzverfahren.

1.1. Fragestellung und methodisches Vorgehen

Das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Bachelorthesis liegt darin, herauszuarbeiten, was Partizipation von Kindern bedeutet und welche Gründe für oder gegen Partizipation von Kindern sprechen. Die Verfasserinnen werden aus dem erarbeiteten Wissen ableiten, ob Partizipation von Kindern im zivilrechtlichen Kindeschutz möglich ist und welche Bedeutung dies für das Kindeschutzverfahren und die Entwicklung des Kindes hat. Die Verfasserinnen vermuten, dass Partizipation von Kindern in Kindeschutzverfahren einerseits die Kinder stärkt und andererseits einen wesentlichen Beitrag zu einem gelingenden Verlauf des Verfahrens leistet. Die Fragestellung, welche dieser Bachelorthesis zugrunde liegt, lautet daher:

Was bedeutet Partizipation von Kindern und wie ist deren Umsetzung im zivilrechtlichen Kindeschutz möglich?

Um die Fragestellung beantworten zu können, wird in Kapitel 2 zuerst der Begriff der Partizipation eingeführt und in den theoretischen Kontext gesetzt. Weiter wird das Verständnis der Verfasserinnen von Partizipation dargelegt. Anschliessend wird in Kapitel 3 erläutert, welche Bedeutung Partizipation für Kinder hat, wie sich Partizipation auf die Kinder auswirkt und welche Fähigkeiten Kinder haben müssen, um partizipieren zu können. In Kapitel 4 wird dann das zivilrechtliche Kindeschutzverfahren vorgestellt. Daraufhin wird in Kapitel 5 auf die Bedeutung von Partizipation im Verfahren aus rechtlicher und psychologischer Sicht Bezug genommen. Zudem wird aufgezeigt, wie sich Partizipation von Kindern auf das Verfahren auswirkt. Dann wird analysiert, wie Kinder heute in der Praxis in zivilrechtlichen Kindeschutzverfahren in der Schweiz einbezogen werden. Es wird auch auf die Herausforderungen eingegangen, die sich den abklärenden Fachpersonen beim Einbezug von Kindern im Verfahren stellen. Bezugnehmend auf die vorangehenden Kapitel wird schliesslich dargelegt und begründet, wie gelingende Partizipation von Kindern in Kindeschutzverfahren aus der Sicht der Verfasserinnen gewährleistet werden kann. Abschliessend wird in Kapitel 6 die Fragestellung der vorliegenden Bachelorthesis beantwortet und eine Reflexion der Theses vorgenommen.

Für die Bachelorthesis haben sich die Verfasserinnen bewusst für eine Literatuarbeit und gegen eine empirische Arbeit entschieden. Zweifelsfrei wäre es spannend, mit Fachpersonen aus der Praxis über ihre Erfahrungen und Vorbehalte zum Einbezug von Kindern im Kindesschutzverfahren zu sprechen, doch diesbezüglich wurden bereits mehrere Forschungsarbeiten gemacht. Dasselbe gilt für die Befragung von Kindern im Rahmen von Kindesschutzverfahren. Die Verfasserinnen der vorliegenden Bachelorthesis haben sich daher entschieden, die gewonnenen Erkenntnisse aus Forschungsarbeiten und Fachliteratur sowie der Schweizerischen Gesetzgebung zusammenzutragen, daraus Folgerungen für die Partizipation in Kindesschutzverfahren zu ziehen und für Fachpersonen zugänglich zu machen.

Im Rahmen der Bachelorarbeit werden die zivilrechtlichen Aspekte des Kindesschutzes behandelt. Es besteht kein Zweifel, dass die Untersuchung sowohl des freiwilligen als auch des strafrechtlichen Kindesschutzes ebenfalls interessant und von Bedeutung wäre, doch würde der Einbezug dieser Bereiche den Rahmen der Bachelorthesis sprengen. Weiter beschränken sich die Verfasserinnen im zivilrechtlichen Kindesschutz auf das Abklärungsverfahren. Das bedeutet, sie untersuchen die Partizipationsmöglichkeiten der Kinder von der Gefährdungsmeldung bis zur Entscheidung über Kindesschutzmassnahmen.

Als Quelle für die Beantwortung der rechtlichen Fragen stützen sich die Verfasserinnen der Bachelorthesis auf die Schweizerische Gesetzgebung. Für die Beantwortung aller anderen Fragen wird nebst Fachliteratur aus der Schweiz auch auf internationale Literatur zurückgegriffen, da es nur wenige schweizerische Publikationen gibt.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass im Folgenden von Verfasserinnen die Rede ist, wenn die Ansichten und Meinungen von Fabia Patzen und Selina Teuscher gemeint sind. Im Unterschied dazu wird in der vorliegenden Bachelorthesis von Autorinnen und Autoren gesprochen, wenn Fachliteratur diskutiert wird.

2. Partizipation

Partizipation ist ein viel gebrauchter Begriff, der in den unterschiedlichsten Kontexten verwendet wird. Unter anderem wird die Wichtigkeit von Partizipation von unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren in der Politik, der Wirtschaft oder der Sozialen Arbeit betont und deren vermehrte Umsetzung gefordert. Mittlerweile ist die Bezeichnung der Partizipation zu einem Modewort geworden, oft wird aber nicht genauer darauf eingegangen, was darunter zu verstehen ist. Aufgrund dieser Unschärfe wird in diesem Kapitel eine Annäherung an den Begriff der Partizipation vorgenommen. Dies geschieht anhand eines kurzen Überblicks, in welchen Bereichen der Begriff verwendet wird, anhand zweier theoretischer Zugänge sowie anhand verschiedener Stufenmodelle. Zudem wird Partizipation in der Sozialen Arbeit thematisiert, wobei der Ansatz von Bingfriede Scheu und Otger Autrata ausführlich vorgestellt wird, da diese eine neue Definition von Partizipation geschaffen haben. Diese verschiedenen Ausführungen zu Partizipation werden zunächst deskriptiv dargelegt.

Zum Schluss dieses Kapitels halten die Verfasserinnen ihr Verständnis von Partizipation fest, wobei sie auch eine Bewertung der theoretischen Ansätze vornehmen. Anhand von verschiedenen theoretischen Zugängen wird die Frage beantwortet, was in unterschiedlichen Kontexten unter Partizipation verstanden wird. Dies ist die nötige Voraussetzung, um anschliessend in Kapitel 3 spezifisch auf die Partizipation von Kindern einzugehen.

2.1. Ursprung und Entwicklung des Begriffs

Der etymologische Ursprung des lateinischen Adjektivs «particeps» bedeutet gemäss dem Latein-Wörterbuch Navigium «Anteil habend» respektive «teilnehmend» (2018). So ergeben sich bereits aus dem Wortursprung zwei unterschiedliche Komponenten des Begriffs der Partizipation. Meike Niess führt dazu aus, dass teilnehmend einen aktiven Moment beinhaltet, hingegen Anteil habend in einem passiven Sinn zu verstehen ist, da lediglich ein Zustand beschrieben wird, in welchem man Teil eines Ganzen ist (2016, S. 67).

Im 20. Jahrhundert wurde der Begriff der Partizipation in Zusammenhang mit Teilnahme an politischen Prozessen in Demokratien verwendet (Schnurr, 2005, S. 1330; Wolff et al., 2014, S. 15). Dazu gehören beispielsweise Wahlen, Abstimmungen oder Parteimitgliedschaften (Wolff et al., 2014, S. 15). Dieses ursprüngliche Verständnis wurde jedoch in den letzten Jahrzehnten weiterentwickelt. Heute wird in vielen weiteren Bereichen, in denen Personen an Entscheidungsprozessen teilhaben, von Partizipation gesprochen (Betz, Gaiser & Pluto, 2010, S. 12).

Partizipation wurde in der Arbeitswelt, in Verwaltungen, in Bildungseinrichtungen, psychosozialen Arbeitsfeldern, im Gesundheitssystem, in der Alten- und Behindertenhilfe oder in

der Kinder- und Jugendhilfe zu einer wesentlichen Zielgrösse, mitunter sogar zu einem handlungsleitenden Paradigma (Betz et al., 2010, S. 12).

Innerhalb der im Zitat genannten Bereiche ist jedoch das Verständnis von Partizipation sehr unterschiedlich und reicht von der Abgabe der eigenen Stimme bei einer Abstimmung bis hin zu selbstverwalteten Projekten von Kindern und Jugendlichen. Liane Pluto fasst das allgemeine Ziel von Partizipation so zusammen, dass es möglichst vielen Personen möglich ist, sich in einem transparenten Verfahren an möglichst vielen Entscheidungen zu beteiligen (2007, S. 16). Die Gründe, warum sich Menschen an Entscheidungen beteiligen sollen, sind davon abhängig, in welchem Bereich Partizipation stattfindet.

Im Bereich der Politik ist das Ziel der Partizipation die Förderung von aktiven Bürgerinnen und Bürgern, welche sich an Wahlen und Abstimmungen beteiligen sowie am politischen Diskurs teilnehmen (Oser & Biedermann, 2006, S. 18).

Ein Grund der Förderung von Partizipation in der Arbeitswelt und in der Verwaltung liegt in der Erneuerung von Strukturen (Betz et al., 2010, S. 12). Wird Partizipation ermöglicht, verändern sich oft die Strukturen von Institutionen, da sich diese an den neuen Ansprüchen und Umgebungen anpassen (ebd.). Ebenfalls geht man davon aus, dass durch Partizipation mehr Transparenz und Gerechtigkeit in der Verwaltung erlangt werden kann (ebd.).

In der psychosozialen Arbeit und der Medizin hat Partizipation das Ziel, «die Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten innerhalb eines Expertensystems zu stärken» (Wolff et al., 2014, S. 16).

Der wirtschaftliche Sektor erhofft sich, dass die Mitarbeitenden durch Partizipation ein grösseres Verantwortungsgefühl für den Betrieb entwickeln und dadurch auch bessere Leistungen erbringen (Oser & Biedermann, 2006, S. 17).

Durch diese Ausführungen wird ersichtlich, dass Partizipation in unterschiedlichen Bereichen eine Rolle spielt. Die Popularität des Begriffes führt jedoch dazu, dass je nach Bereich die unterschiedlichen Forderungen und Erwartungen an Partizipation nicht mehr explizit genannt werden, wodurch der Begriff beliebig und unpräzise wird.

2.2. Problematik der unscharfen Definition

Partizipation kann als ein Mitsprechen, Mitwirken, Mitentscheiden, Teilhaben und Teilnehmen verstanden werden (Rieker, Mörgen, Schnitzer & Stroezel, 2016a, S. 3). Allerdings wäre somit jede soziale Interaktion als Partizipation zu werten, da die Menschen immer auf eine Art und Weise an gesellschaftlichen Prozessen teilnehmen oder teilhaben. Dieses breite Verständnis von Partizipation, das heute vorherrscht, birgt die Gefahr, dass der Begriff zu einer Worthülse wird, in welcher nur noch wenig konkreter Inhalt steckt.

Fritz Oser und Horst Biedermann sehen einen weiteren Grund für die Unschärfe im Begriff darin, «dass normative und deskriptive Aspekte häufig durcheinandergeworfen werden» (2006, S. 17). Wird Partizipation deskriptiv verwendet, bedeutet dies, dass ohne eine Wertung beschrieben wird, wie Menschen an Prozessen teilhaben und in diesen mitbestimmen. Gleichzeitig kann Partizipation aber auch eine normative Komponente haben, wenn Partizipation mit der Erwartung nach einer «positiven Verhaltens- und Einstellungsänderung» von Akteurinnen und Akteuren verbunden ist (Rieker et al., 2016a, S. 6). Wie Kapitel 2.1 zeigt, sind die Ziele und Erwartungen an Partizipation bereichsabhängig und dementsprechend unterschiedlich.

Peter Rieker et al. sehen weiter kritisch, dass meist nur die positiven Aspekte von Partizipation, «die Förderung von Demokratie, Transparenz, Gerechtigkeit, Emanzipation und Intergration» beleuchtet werden (2016a, S. 3). Jedoch wird die Forderung nach mehr Partizipation unkritisch gestellt, ohne sich über die Gründe, die Form, die Ziele und den Zeitpunkt von Partizipation im Klaren zu sein (S. 6-7). Diese Undifferenziertheit ist problematisch, denn die unüberlegte Forderung nach Partizipation kann auch negative Konsequenzen haben.

Beispielsweise kann Partizipation eine Destabilisierung des Systems durch die Aufweichung von Hierarchien, eine Überforderung der Personen oder das Begünstigen von Scheinpartizipation zur Folge haben (Oser & Biedermann, 2006, S. 25).

Nach Oser und Biedermann ist Scheinpartizipation gegeben, wenn der Wille der partizipierenden Person nicht in den Entscheidungsprozess einfließt (2006, S. 20). Das heisst, der Wille der Person muss nicht nur konsultiert, sondern auch berücksichtigt werden, damit von reeller und nicht nur von scheinbarer Partizipation gesprochen werden kann (ebd.). Die beiden Autoren stellen die Forderung auf, Partizipation müsse angemessen konzeptualisiert werden (S. 27). Es muss genau definiert werden, welche Kompetenzen vorausgesetzt werden, um zu partizipieren, welche Berechtigungen und Verpflichtungen Partizipation mit sich bringt und welche positiven und negativen Konsequenzen Partizipation auslösen kann (S. 26).

2.3. Theoretische Zugänge

In diesem Kapitel wird auf zwei theoretische Zugänge von Partizipation näher eingegangen: die demokratietheoretische und die dienstleistungstheoretische Begründung. Diese zwei Theorien stehen stellvertretend für die Vielzahl von Theorien und Strömungen bezüglich Partizipation. Die Verfasserinnen haben sich bewusst für diese beiden Theorien entschieden, da sie für das Verständnis von Partizipation der Verfasserinnen relevant sind.

2.3.1. Demokratietheoretische Begründung

Nach der Demokratietheorie gehört Partizipation zu den Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft. Es gibt verschiedene demokratietheoretische Positionen, die sich betreffend ihre Funktion

von Partizipation unterscheiden. Es wird darauf verzichtet, diese Vielzahl an Unterschieden näher zu beleuchten. Es wird nur auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen instrumenteller und normativer Partizipation eingegangen. Nach Ansicht der Verfasserinnen ist diese Differenzierung für die vorliegende Bachelorthesis entscheidend, da sie einen Einfluss auf die Umsetzung von Partizipation in Kindesschutzverfahren hat, wie in Kapitel 5.3 gezeigt wird.

Das instrumentelle Verständnis von Partizipation sieht in der Partizipation ein Mittel zum Zweck (Schnurr, 2005, S. 1331). Demnach dient Partizipation als Möglichkeit der Entscheidungsfindung (Niess, 2016, S. 71; Pluto, 2007, S. 16), als Voraussetzung für die Legitimation von Herrschaft (Schnurr, 2005, S. 1331), als Begrenzung von Macht sowie als Kontrolle der staatlichen Herrschaft (Niess, 2016, S. 72). Im instrumentellen Verständnis ist die Vertretung von Bürgerinnen und Bürgern durch die Wahl von Repräsentantinnen und Repräsentanten möglich (S. 71). Partizipation ist nur solange erwünscht, wie sie der Stabilität des Systems dient, weshalb beispielsweise Demonstrationen und Streiks nicht dem instrumentellen Ziel der Partizipation dienen (ebd.). Nicht die Förderung von Partizipation per se steht in Zentrum, sondern die Stabilisierung der Demokratie (ebd.). Dies zeigt sich auch darin, dass im instrumentellen Verständnis davon ausgegangen wird, dass Bürgerinnen und Bürger, welche sich nicht beteiligen, mit der aktuellen Situation zufrieden sind (ebd.).

Demgegenüber steht das normative Verständnis von Partizipation, welches Partizipation nicht nur als Mittel zum Zweck ansieht, sondern ihr einen Eigenwert beimisst (Schnurr, 2005, S. 1331). Im Gegensatz zum instrumentellen Verständnis steht hier die Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund (Schmidt, 2010, S. 237). So wird im normativen Verständnis von Partizipation davon ausgegangen, dass sich erst durch Partizipation die individuellen Interessen und Fähigkeiten der beteiligten Personen herausbilden und abbilden lassen (Niess, 2016, S. 123). Partizipation wird als «Modus politischer und sozialer Integration» bezeichnet (Schnurr, 2005, S. 1331). Daher ist es gemäss dem normativen Verständnis das Ziel demokratischer Gesellschaften, Partizipation zu maximieren (ebd.). Nicht nur die politische Partizipation wird angestrebt, sondern eine möglichst grosse Beteiligung von möglichst vielen Personen in möglichst vielen Bereichen (Schmidt, 2010, S. 236).

Im Gegensatz zum instrumentellen Verständnis wird im normativen Verständnis von Partizipation die Vertretung durch Repräsentantinnen und Repräsentanten kritisch gesehen, da sie den Spielraum für die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger einschränkt (Schnurr, 2005, S. 1331). Denn die Interessensvertretung der Bürgerinnen und Bürger durch Repräsentantinnen und Repräsentanten kann nicht jede einzelne Meinung abbilden (ebd.). Dem normativen Partizipationsverständnis liegt somit ein Menschenbild zu Grunde, das allen Menschen ein Interesse an Partizipation und die Fähigkeit, sich zu beteiligen, zuspricht (ebd.). Es wird ebenfalls davon ausgegangen, dass durch die Ermöglichung von Partizipation alle Menschen zu verantwortungsbewussten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern werden und sie durch ihre Partizipation Kompetenzen in Entscheidungsfindung und

Kommunikation erlangen (ebd.). Kritik erfährt das normative Verständnis von Partizipation durch die Argumentation, dass nicht alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen in der Lage sind zu partizipieren und dass auch nicht ein allgemeines Interesse an Partizipation vorausgesetzt werden kann (ebd.). Weiter vernachlässigt das normative Verständnis, dass ein Übermass an Partizipation die Stabilität der Demokratie gefährden kann (ebd.).

2.3.2. Dienstleistungstheoretische Begründung

Das dienstleistungstheoretische Verständnis von Partizipation geht wie das in Kapitel 2.3.1 beschriebene instrumentelle demokratiethoretische Verständnis davon aus, dass Partizipation einen Nutzen hat (Liebel, 2011, S. 38). In Bezug auf Dienstleistungen führt Partizipation beispielsweise dazu, dass Personen ihre Leistungen erhöhen, da sie sich dank Mitwirkung eher mit einer Sache identifizieren (ebd.). Dieses Verständnis findet sich heute unter anderem in betrieblichen Strategien wie auch in der Sozialen Arbeit, der öffentlichen Verwaltung und in Behörden wieder, beispielsweise wenn es darum geht, durch Mitwirkung den Widerstand der Beteiligten abzubauen (ebd.).

Partizipation in der Planung, Durchführung und Evaluation von politischen und pädagogischen Angeboten sowie von allgemeinen Dienstleistungen gilt als Qualitätsmerkmal (Rieker, Mörgen & Schnitzer, 2016b, S. 8). Verschiedene Studien zeigen, dass Partizipation zu einer Verbesserung von Angeboten führt, da Personen mehr Akzeptanz gegenüber einem Angebot entwickeln, wenn sie in diesen Prozessen – Planung, Durchführung und Evaluation – beteiligt werden (ebd.). Dies gilt sowohl für die Mitarbeitenden wie auch für die Nutzerinnen und Nutzer der Dienstleistungen (ebd.).

Höhere Akzeptanz führt dazu, dass die Mitarbeitenden höhere Leistungen erbringen und die Zielerreichung insgesamt besser gelingt (Rieker et al., 2016b, S.8). Auch für die Evaluation einer Dienstleistung ist die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer nötig, da ihre subjektive Perspektive für die Beurteilung der Qualität der Dienstleistung bedeutend ist (Schnurr, 2005, S. 1335). Der Einbezug von Nutzerinnen und Nutzern wird bei der Modernisierung von Verwaltungen oft diskutiert (ebd.). Einige Ansätze gehen sogar soweit, dass sie die Leistung öffentlicher Verwaltungen dadurch steigern wollen, dass die Nutzerinnen und Nutzer stets die Wahl zwischen verschiedenen Verwaltungen haben (ebd.). Durch die Wahlfreiheit sollen die Nutzerinnen und Nutzer im Prozess partizipieren (ebd.). Dies entspricht dem instrumentellen Verständnis von Partizipation, da mit dem Mittel der Partizipation der Zweck der Leistungssteigerung der Verwaltung erreicht werden soll (ebd.).

2.4. Stufenmodelle

Es gibt viele verschiedene Versuche, Partizipation zu systematisieren und anhand von Stufenmodellen unterschiedliche Formen von Partizipation zu bestimmen und zu beurteilen. Damit wird versucht, echte Partizipation von Scheinpartizipation zu unterscheiden.

Das erste Modell, welches Partizipation mit Stufen zu systematisieren versuchte, war das Modell «Ladder of Citizen Participation» von 1969 von Sherry Arnstein (Arnstein, 2003, S. 246). Das Modell thematisiert die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in der Planung von Stadtteilen (ebd.). Die Entscheidungskompetenz der Bürgerinnen und Bürger wird in verschiedene Stufen eingeteilt, wobei die Entscheidungsspielräume mit der Höhe der Stufen zunehmen. Abbildung 1 stellt das Stufenmodell nach Arnstein dar, das die Beteiligung prinzipiell in die drei Stufen Nichtbeteiligung (Nonparticipation), Alibibeteiligung (Tokenism) und Bürgermacht (Citizen Power) unterteilt (S. 247). Diese drei Stufen werden jeweils in weitere Unterkategorien gegliedert (ebd.).

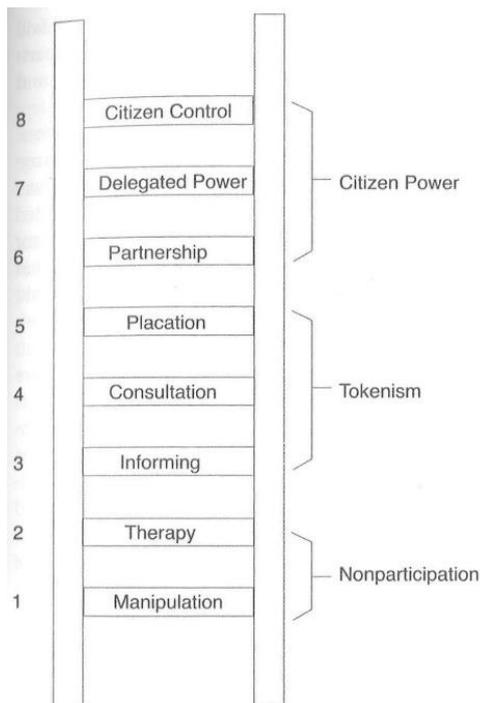


Abbildung 1. Eight rungs on the ladder of citizen participation. Nach Arnstein, 2003, S. 247.

Die Systematik nach Arnstein wurde vielfach ergänzt, weiterentwickelt und auf verschiedene Arbeitsbereiche angepasst. In der Kinder- und Jugendarbeit wird am häufigsten das durch Roger A. Hart angepasste Modell, das in Kapitel 3.4.2 näher beleuchtet wird, verwendet.

Aus der Sicht der Verfasserinnen dieser Bachelorthesis nahmen auch Gaby Strassburger und Judith Rieger eine sinnvolle Erweiterung des Stufenmodells vor, die in Abbildung 2 dargestellt ist. Die Autorinnen stellen die verschiedenen Stufen der Partizipation in Form einer Pyramide dar und teilen diese zusätzlich zu den vertikalen Abstufungen, die sinngemäss den Stufen von Arnstein entsprechen, in zwei Hälften ein, um zu unterscheiden, wer den Prozess der Beteiligung initiiert (Strassburger & Rieger, 2014, S. 13). Die linke Seite der Pyramide bildet Prozesse ab, die von Fachpersonen angestossen werden. Auf der rechten Seite werden Prozesse dargestellt, die der Eigeninitiative von Bürgerinnen und Bürgern entstammen.

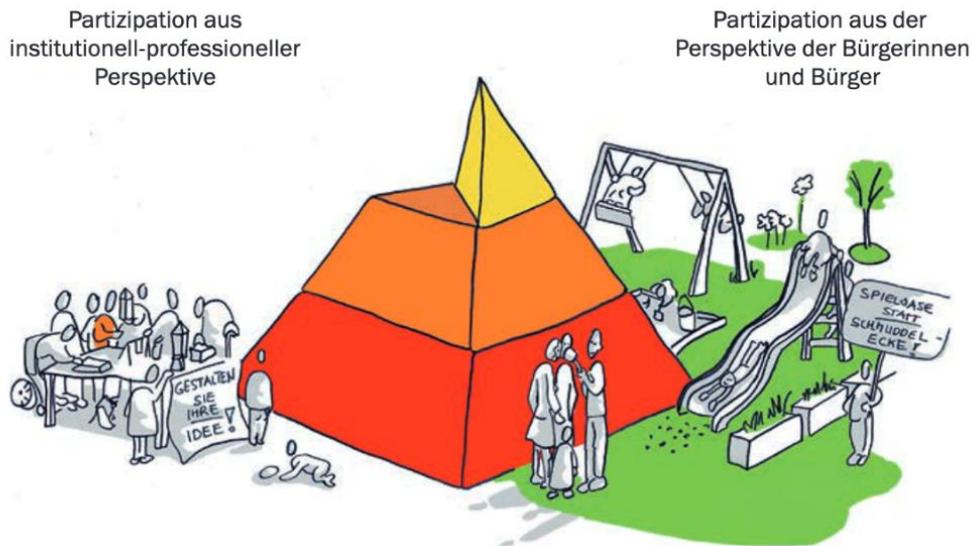


Abbildung 2. Die zwei Akteursdimensionen der Partizipationspyramide. Nach Strassburger & Rieger, 2014, S. 22.

Eine Schwierigkeit, die sich bei all den verschiedenen Stufenmodellen zeigt, ist eine eindeutige Zuordnung der Partizipation, da die Übergänge zwischen den Stufen fließend sind (Niess, 2016, S. 79). Zudem impliziert die Unterteilung der Partizipation in Stufen eine normative Bedeutung, ohne diese theoretisch zu begründen (ebd.). Die Stufen suggerieren, dass mehr Partizipation besser ist, was jedoch nicht für jede Situation vorausgesetzt werden kann (ebd.). Jonathan Tritter und Alison McCallum üben am Stufenmodell von Arnstein Kritik, die sich auf die meisten anderen Modelle übertragen lässt. Es wird eingewendet, dass das Modell nur die Entscheidungsmacht, nicht aber die Bedingungen, unter welchen partizipiert wird, abbildet (Tritter & McCallum, 2006, S. 161).

The pre-conditions for users to become involved, trusting in the process and the outcomes and the tension between involving some people intensively and involving many people in a limited way, are also excluded from her model (Tritter & McCallum, 2006, S. 161).

Als weiterer Kritikpunkt fügen Tritter und McCallum an, dass die Stufenmodelle der Komplexität von Entscheidungen nicht gerecht werden, da Entscheidungen in Prozessen gefällt und nicht auf einzelne Momente reduziert werden können (2006, S. 163).

2.5. Partizipation in der Sozialen Arbeit

Nebst den Stufenmodellen, die in der Sozialen Arbeit Eingang fanden, wird im Folgenden die Entwicklung und heutige Verwendung des Begriffs der Partizipation in der Sozialen Arbeit diskutiert. Eingangs gilt es zu betonen, dass es auch in der Sozialen Arbeit keine einheitliche Definition von Partizipation gibt und dass dieses Kapitel daher nur eine Auswahl von verschiedenen Verständnissen von Partizipation in der Sozialen Arbeit darlegen kann.

2.5.1. Partizipative Wende

Partizipation gehört heute zu den Schlagwörtern der Sozialen Arbeit und gemäss Stefan Schnurr ist damit «das Ziel einer Beteiligung und Mitwirkung der Nutzer (Klienten) bei der Wahl und Erbringung sozialarbeiterischer / sozialpädagogischer Dienste, Programme und Leistungen» gemeint (2005, S. 1330). Doch diese partizipative Haltung herrschte nicht immer in der Sozialen Arbeit. In den Ursprüngen der Profession war Partizipation von Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit sogar unerwünscht und hinderlich für die Zielerreichung (Strassburger & Rieger, 2014, S. 42). Denn die «Fürsorge diene in erster Linie dazu, die gesellschaftlichen Strukturen stabil zu halten und Sonderlinge zur Anpassung zu zwingen» (ebd.). Diese Haltung ist zwar überholt, doch wird zum Teil auch heute noch, im Zuge der paternalistischen Expertokratie, eine kontrollierende Bevormundung vertreten (S. 44). Fachpersonen haben aufgrund ihrer Ausbildung und Arbeitserfahrung ein Expertenwissen, das sie zur Annahme verleiten kann, am besten zu wissen, was ihre Klientinnen und Klienten brauchen oder tun sollten (S. 43).

Gegensätzlich zur paternalistischen Expertokratie geht es im partizipativen Professionsverständnis darum, Personen zu ermächtigen, ihre Lebensumstände selbständig zu ändern und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben (Strassburger & Rieger, 2014, S. 43). Dieses Professionsverständnis vertritt die Haltung, dass Klientinnen und Klienten Expertinnen und Experten ihrer Lebenssituation sind und daher am besten wissen, welche Form der Unterstützung sie brauchen (ebd.). Schnurr hält fest: «Eine Partizipation vermeidende Nutzer-Klient-Beziehung tendiert zur Manipulation» (2005, S. 1334). Oder in den Worten von Pluto: «Beteiligung ist (...) nicht gut gemeinte Zusatzbehandlung, sondern notwendige Voraussetzung für fachliches Handeln in der Sozialen Arbeit» (2006, S. 156).

Dieser Wandel von der fürsorglichen hin zur partizipativen Haltung in der Sozialen Arbeit wird auch als partizipative Wende bezeichnet (Strassburger & Rieger, 2014, S. 44). Der erste Bereich der Sozialen Arbeit, in welchem Partizipation Eingang fand, war die Sozialplanung (Schnurr, 2005, S. 1330). In den 1970er und 1980er Jahren kam es zu einem regelrechten «Partizipationsboom» in der Sozialen Arbeit. Die Diskussion um Partizipation wurde in den verschiedensten Theorien, Konzepten und Anwendungsbereichen allgegenwärtig (ebd.). Ab den 1990er Jahren war die Partizipation vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, in der Arbeit mit Menschen mit einer Beeinträchtigung oder mit älteren Menschen nicht mehr wegzudenken (ebd.).

Aber nicht nur in der Sozialen Arbeit, sondern auch in verwandten Disziplinen wurde Partizipation weltweit neu betrachtet. So zum Beispiel im Gesundheitsbereich. 1986 wurde an der ersten internationalen Konferenz zur Förderung der Gesundheit in Ottawa die Wichtigkeit von Partizipation betont und Partizipation wurde als zentraler Faktor in der damals verfassten Ottawa-Charta zur Förderung der Gesundheit aufgenommen (Weltgesundheitsorganisation, 1986, S. 1).

Gesundheit wird von Menschen in ihrer alltäglichen Umwelt geschaffen und gelebt: dort, wo sie spielen, lernen, arbeiten und lieben. Gesundheit entsteht dadurch, dass man sich um sich selbst und für andere sorgt, dass man in die Lage versetzt ist, selber Entscheidungen zu fällen und eine Kontrolle über die eigenen Lebensumstände auszuüben sowie dadurch, dass die Gesellschaft, in der man lebt, Bedingungen herstellt, die all ihren Bürgern Gesundheit ermöglichen (Weltgesundheitsorganisation, 1986, S. 5).

2.5.2. Partizipation in der Lebensweltorientierung

In Deutschland gewann der Begriff der Partizipation vor allem durch den Eingang in den 8. Jugendbericht 1990 eine grosse Bedeutung (Thiersch, 2014, S. 12). Seit 1961 erarbeitet eine Expertengruppe alle vier Jahre einen Bericht, welcher darlegt, wie sich die Entwicklung und die aktuelle Situation der Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen sowie der Jugendhilfe in Deutschland präsentiert (ebd.). An der Erarbeitung des 8. Jugendberichts beteiligte sich auch Hans Thiersch, wodurch seine Theorie der Lebensweltorientierung Eingang in den Bericht fand und heute als Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland dient.

Begründet hat Thiersch die Theorie der Lebensweltorientierung bereits in den 1970er Jahren als Gegenbewegung und als Kritik an der Expertenherrschaft innerhalb der Sozialen Arbeit (Scheu & Autrata, 2013, S. 79). Thiersch kritisierte, dass sich die Soziale Arbeit zu wenig mit der Sichtweise ihrer Klientinnen und Klienten auseinandersetzt und sich durch ihr Fachwissen in einer allwissentlichen Position sieht (Thiersch, 2014, S. 22). Die Lebensweltorientierung fordert, dass sich die Soziale Arbeit an den Situationen und Sichtweisen des Alltags von Klientinnen und Klienten ausrichtet (ebd.). Die Soziale Arbeit muss die Handlungsroutinen der Klientinnen und Klienten erfassen und die Klientinnen und Klienten ermächtigen, erfolgreiche Bewältigungsstrategien zu entwickeln (ebd.). Das Ziel der Lebensweltorientierung ist es, einen «gelingenderen» Alltag zu strukturieren (May, 2010, S. 48). Es gilt, die Soziale Arbeit an den räumlichen, zeitlichen und sozialen Bezügen der Klientinnen und Klienten zu orientieren und zu gestalten (Thiersch, 2014, S. 27).

Die fünf Struktur- und Handlungsmaximen der Lebensweltorientierung sind Prävention, Alltagsorientierung, Regionalisierung, Integration und Partizipation (vgl. Thiersch, 2014). Daraus geht die Wichtigkeit der Beteiligung und Mitbestimmung der Klientinnen und Klienten hervor (S. 27). Die Theorie fordert nämlich explizit die «Mitbestimmungsmöglichkeiten in Bezug auf Planung, Gestaltung und Durchführung von Angeboten» sowie das Arbeiten auf Augenhöhe, um die Machtasymmetrie zwischen den Fachpersonen und den Klientinnen und Klienten zu verkleinern (S. 31).

2.5.3. Partizipation in der Sozialraumorientierung

In einer weiteren Theorie der Sozialen Arbeit, der Sozialraumorientierung, bildet Partizipation ebenfalls einen Kernpunkt. Die Sozialraumorientierung kann als Weiterentwicklung der Gemeinwesenarbeit angesehen werden (Hinte & Kreft, 2017, S. 944). Einer der wichtigsten Begründer und Vertreter der Theorie der Sozialraumorientierung ist Wolfgang Hinte, welcher sich in seinem Werk «Vom Fall zum Feld» 1999 erstmalig mit dem Sozialraum befasste (S. 945). Das Besondere an der Sozialraumorientierung ist, dass nicht nur spezifisch die Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit die Zielgruppe sind, sondern auch der Soziale Raum, beispielsweise ein Wohnquartier, im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen kann (ebd.). Sozialraumorientierung findet nicht nur in den klassischen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit statt, sondern beispielsweise auch im Gesundheits-, Kultur-, Bildungs- oder Verkehrsbereich (ebd.). So kann die Theorie beispielsweise in der Umstrukturierung eines Stadtviertels angewendet werden, in der Vernetzung verschiedener Freizeitangebote für Kinder oder in der sozialpädagogischen Familienbegleitung.

Partizipation im Sinne von Beteiligung und Mitbestimmung der Klientinnen und Klienten ist eine Grundlage des Konzepts der Sozialraumorientierung. Dieses orientiert sich an den Interessen der Bevölkerung und an ihren Ressourcen (Hinte & Kreft, 2017, S. 945). Die Sozialraumorientierung will die Selbsthilfekräfte der Menschen stärken und ihre Eigeninitiative aktivieren (ebd.). Ziel der Sozialraumorientierung ist nicht, dass sich die Klientinnen und Klienten sozialpädagogisch verändern, sondern dass sie durch Partizipation und Aktivierung ihre Lebensräume und ihre Lebenslagen gestalten und verändern und somit ihre Lebensbedingungen verbessern (ebd.). «Soziale Dienste sollten vor Ort, im *Sozialraum*, also im Alltag, der Lebenswelt der Hilfesuchenden / der Leistungsberechtigten angeboten werden und weitest möglich mit ihnen gemeinsam gestaltet werden» (ebd.).

2.5.4. Soziale Arbeit als Dienstleistung

Seit den 1970er Jahren wird Soziale Arbeit zunehmend als Dienstleistung verstanden (Schnurr, 2005, S. 1332). Im Sinne des Prinzips von Angebot und Nachfrage sollen die Dienstleistungen der Sozialen Arbeit den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten angepasst werden (ebd.). Damit verändert sich auch die Rolle der Klientinnen und Klienten, welche nicht mehr als Objekte mit Hilfebedarf gesehen werden, sondern als Subjekte mit Bedürfnissen (ebd.). Mit dieser Neuausrichtung geht auch eine Kommerzialisierung der Sozialen Arbeit einher (ebd.).

Im Verständnis von Sozialer Arbeit als Dienstleistung ist die Partizipation von Klientinnen und Klienten eine Grundlage für effiziente und effektive Dienstleistungserbringungen (Schnurr, 2005, S. 1132-1133). Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage kann durch die Partizipation der Klientinnen und Klienten optimiert werden, da deren Lebenslage, Interessen und Bedürfnisse spezifisch erfasst werden können (S. 1334). Manfred Liebel führt weiter aus, dass Massnahmen leichter umgesetzt werden können, wenn die Klientinnen und Klienten in die Entscheidungen miteinbezogen

werden, da sie sich dann mit dem Prozess identifizieren können und dadurch Widerstand abgebaut werden kann (2011, S. 38). Partizipation dient somit als Mittel zum Zweck im Sinne des instrumentellen Verständnisses von Partizipation (vgl. Kapitel 2.3.1).

In Kapitel 2.3.2 wird unter der dienstleistungstheoretischen Begründung von Partizipation festgehalten, dass Nutzerinnen und Nutzer der öffentlichen Verwaltung zwischen verschiedenen Angeboten auswählen können, um die Qualität und Leistung der Verwaltung zu steigern. Sozialdienste stellen ebenfalls einen Teil der öffentlichen Verwaltungen dar. Jedoch kann hier kritisiert werden, dass die Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit oftmals nicht über die nötige Freiheit und die erforderlichen Ressourcen verfügen, zwischen den Angeboten auszuwählen, oder dass ihnen das nötige Wissen über die verfügbaren Angebote fehlt (Schnurr, 2005, S. 1335). Grundsätzlich steht der ganze Zwangs- und Pflichtkontext der Sozialen Arbeit einem Konzept der freien Wahlmöglichkeiten entgegen (ebd.).

2.5.5. Partizipation aus Subjektperspektive

Innerhalb des Theoriediskurses zu Partizipation in der Sozialen Arbeit ist mit der Arbeit von Bingfriede Scheu und Otger Aufrata nach der Jahrtausendwende eine neue Definition von Partizipation hinzugekommen. Scheu und Aufrata stehen allen bisherigen Definitionen von Partizipation in der Sozialen Arbeit skeptisch gegenüber (Aufrata, 2013, S. 17). Ihrer Meinung nach wird der Begriff in der Praxis und in den Theorien der Sozialen Arbeit zu undifferenziert gebraucht (ebd.). Gemäss den beiden wird sowohl in der Lebensweltorientierung nach Thiersch als auch in der Sozialraumorientierung nach Hinte, welche in den Kapiteln 2.5.2 und 2.5.3 dargelegt sind, von Partizipation gesprochen, obschon eigentlich die Mitwirkung oder Beteiligung der Klientinnen und Klienten an den Arbeitsformen der Sozialen Arbeit gemeint sind (ebd.). Scheu und Aufrata sind der Meinung, dass in der Sozialraum- und der Lebensweltorientierung Partizipation funktionalisiert ist (ebd.). Vertreterinnen und Vertreter dieser Konzepte fragen zu wenig, was Partizipation für die Menschen selber bedeutet und nützen Partizipation in erster Linie als Arbeitsform der Sozialen Arbeit (ebd.). Aus diesem Grund schlagen Scheu und Aufrata vor, das Verständnis von Partizipation, wie es in der Lebenswelt- oder Sozialraumorientierung verwendet wird, als *Beteiligung* zu bezeichnen (ebd.). Diese Begriffsverwendung soll nicht abwertend verstanden werden, da Beteiligung in der Sozialen Arbeit wünschenswert ist und auch gefördert werden soll (ebd.). Partizipation hingegen muss gemäss Scheu und Aufrata die subjektive Sichtweise der Menschen mitberücksichtigen (Scheu & Aufrata, 2013, S. 17).

Partizipation kann erst begriffen werden, wenn auch ihre subjektive Dimension der Begründungen und Interessen analysierbar ist. Solange Partizipation nur über Formen verfolgt wird, bleiben die Anteile der einzelnen Menschen daran unverstanden. (Scheu & Aufrata, 2013, S. 17-18)

Scheu und Atrata definieren Partizipation daher folgendermassen: «Partizipation ist die Einflussnahme auf das subjektive Ganze, mit der die eigene Lebensqualität erhöht werden kann» (Atrata, 2013, S. 15). Um dieses neue Verständnis von Partizipation zu würdigen und besser zu verstehen, werden nachfolgend die fünf Voraussetzungen der Partizipation nach Scheu und Atrata vorgestellt.

Als erste Voraussetzung wird definiert, dass Partizipation stets eine Handlung ist (Scheu & Atrata, 2013, S. 243). Dazu wird erläutert, «dass die spezifisch menschlichen Formen der Aktivitäten gegenüber der Welt, insoweit sie absichtsvoll-willentlich vollzogen werden, als Handlungen zu bezeichnen sind» (ebd.).

Jeder Mensch hat immer Anteil an bestimmten gesellschaftlichen Möglichkeiten, was die zweite Voraussetzung gemäss Scheu und Atrata für Partizipation darstellt (Scheu & Atrata, 2013, S. 243). Dabei können die Menschen zwischen verschiedenen Handlungsalternativen auswählen (ebd.). Auch wenn einem Menschen die Teilhabe in einem bestimmten Lebensbereich verwehrt ist, beispielsweise durch fehlende Ressourcen, so hat er doch immer die Möglichkeit, an anderen gesellschaftlichen Lebensbereichen teilzuhaben (S. 244). Das bedeutet, dass der Mensch immer in einem bestimmten Möglichkeitsrahmen handeln kann (ebd.).

Als dritte Voraussetzung für Partizipation ist die Orientierung am Ganzen zu nennen. Was damit gemeint ist, wird hier mit einem Beispiel verdeutlicht:

In einem Tierversuch wurden zwei Affen, die in benachbarten Käfigen wohnten, Kieselsteine gereicht (Scheu & Atrata, 2013, S. 249). Wenn die Affen die Kieselsteine zurückgaben, erhielten sie dafür eine Gurke (ebd.). Da die Affen Gurken als etwas Positives bewerteten, machten sie beim Tausch mit (ebd.). Nun erhielt einer der Affen anstelle einer Gurke eine Weintraube (S. 250). Als der andere Affe dies sah, warf er die Gurke und die Steine wütend aus dem Käfig, da auch er lieber Weintrauben erhalten hätte (ebd.). Dieses Experiment zeigt die Ungleichheitsaversion der Tiere, die auch Menschen in ähnlichem Masse empfinden können (ebd.). Als der Affe sah, dass er ungleich behandelt wurde und mit seiner Handlung weniger erreichen konnte als sein Nachbar, war er nicht mehr zum Tausch bereit (S. 251). Diese Empfindungen lassen sich auch auf Menschen übertragen (ebd.). Wenn eine Person merkt, dass sie anders behandelt wird als andere Menschen in der gleichen Situation, löst dies bei ihr Frustration aus (ebd.). Sie bemerkt, dass sie nicht denselben Möglichkeitsrahmen hat wie eine andere Person (ebd.). Im Gegensatz zum Affen, dessen Möglichkeitsrahmen von einem Käfig begrenzt wird, hat der Mensch verschiedene Optionen (S. 253). Er kann sich entweder mit der Ungleichbehandlung abfinden, wenn er denkt, dass der Aufwand zu gross ist, etwas zu ändern, oder er kann versuchen, seinen Möglichkeitsrahmen zu erweitern und seine Situation zu verändern (S. 254). Entscheidet sich der Mensch für Letzteres und begnügt sich nicht mit dem ihm zugänglichen Teil seiner Handlungsmöglichkeiten, sondern hat den Willen und die Absicht, Einfluss auf das übergeordnete Ganze auszuüben, wird die dritte Voraussetzung für

Partizipation erfüllt, die Orientierung am Ganzen (S. 259). Partizipation beinhaltet also eine «Einflussnahme auf das gesellschaftliche oder soziale Ganze» (S. 256).

Der Wille zur Verbesserung der eigenen Lebensqualität ist die vierte Voraussetzung für Partizipation. Mit der absichtsvoll-willentlichen Handlung will der Mensch seine Lebensqualität verbessern (Scheu & Atrata, 2013, S. 264).

Als fünfte Voraussetzung für Partizipation definieren Scheu und Atrata die subjektive Perspektive. Denn sowohl das gesellschaftlich oder soziale Ganze als auch die Lebensqualität sind für alle Menschen individuell unterschiedlich und können nur aus der subjektiven Perspektive bestimmt werden (Scheu & Atrata, 2013, S. 261). Ob eine Handlung nun tatsächlich als Partizipation bezeichnet werden kann, zeigt sich erst, wenn die subjektive Perspektive bekannt ist (Scheu, 2013, S. 21).

Weiter gilt es gemäss Scheu und Atrata, zwischen restriktiver und verallgemeinerter Partizipation zu unterscheiden. Handelt eine Person mit der Absicht, durch die Handlung lediglich für sich selbst Vorteile zu schaffen und nimmt dabei in Kauf, dass andere Personen deswegen benachteiligt werden, nennt man dies restriktive Partizipation (Scheu & Atrata, 2013, S. 269). Hingegen wird von verallgemeinerter Partizipation gesprochen, wenn durch die Handlung die Lebensqualität vieler Menschen verbessert wird (ebd.). Aufgrund dessen, dass Partizipation eine subjektive Komponente beinhaltet, erfordert die verallgemeinerte Partizipation intersubjektive Verständigung (ebd.).

An dieser Stelle wird ein Beispiel von Partizipation im Sinne nach Scheu und Atrata dargelegt, um die fünf Voraussetzungen für Partizipation in einem konkreten Kontext zu zeigen.

Folgende Ausgangssituation wird angenommen: Ein angehender Student wird aufgrund seiner fehlenden Deutschkenntnisse nicht zum Studium zugelassen. Nun stehen dem jungen Mann verschiedene Handlungsoptionen zur Auswahl. Erstens kann er sich dazu entscheiden, kein Studium, sondern eine Berufslehre zu machen. In diesem Fall sind die erste und die zweite Voraussetzung für Partizipation erfüllt. Der junge Mann handelt – er trifft die Entscheidung, eine Berufslehre zu absolvieren – und er hat Anteil an einem gesellschaftlichen Lebensbereich, dem Lebensbereich der Berufslehren. In diesem Fall handelt der junge Mann innerhalb seiner bisherigen Handlungsmöglichkeiten und partizipiert daher gemäss Scheu und Atrata noch nicht. Der junge Mann kann sich jedoch auch für folgende zweite Handlungsoption entscheiden: Als angehender Student kann er über die Studentenorganisation einen Vorstoss lancieren und sich für erleichterte Prüfungsbedingungen für Personen mit fehlenden Deutschkenntnissen einsetzen. Wie bei der ersten Handlungsoption ist die erste und zweite Voraussetzung von Partizipation erfüllt. Der junge Mann wird in einem spezifischen, gesellschaftlichen Lebensbereich aktiv. Weiter ist bei dieser zweiten Handlungsoption die dritte Voraussetzung von Partizipation erfüllt, da sich der junge Mann am subjektiven Ganzen – den Aufnahmebedingungen von Hochschulen – orientiert. Der junge Mann realisiert,

dass er nicht denselben Handlungsmöglichkeitsrahmen wie ein Student mit deutscher Muttersprache hat und entscheidet sich dazu zu versuchen, die Aufnahmebedingungen von Hochschulen zu verändern und damit seine Handlungsmöglichkeiten zu erweitern. Hinter dem Handeln des jungen Mannes kann sich der Wille verbergen, dass er sich durch ein Studium erhofft, seine Lebensqualität zu verbessern, da er beispielsweise mit einem universitären Abschluss gute Berufsaussichten hat. Somit ist auch die vierte Voraussetzung, die Verbesserung der Lebensqualität, erfüllt. Ob es sich tatsächlich um Partizipation handelt, muss nach dem Verlauf der Handlung erfragt werden, denn die fünfte und letzte Voraussetzung für Partizipation ist die subjektive Perspektive der handelnden Person. Es muss also geklärt werden, ob der junge Mann das Gefühl hat, auf das subjektive Ganze Einfluss genommen zu haben und ob sich seine Lebensqualität verbessert hat. Ist dem so, hat der junge Mann bei der zweiten Handlungsoption im Sinne von Scheu und Aurrata partizipiert. Da er durch seine Handlung nicht nur seine eigenen, sondern auch die Situation von anderen angehenden Studierenden mit fehlenden Deutschkenntnissen verbessert, ist diese zweite Handlungsoption auch ein Beispiel für verallgemeinerte Partizipation.

Das Ziel der Sozialen Arbeit soll gemäss Scheu und Aurrata die Förderung der verallgemeinerten Partizipation sein (Scheu & Aurrata, 2013, S. 294). Dieses Ziel ist jedoch momentan in keiner Institution der Sozialen Arbeit erreicht (ebd.). Grund dafür ist, dass Partizipation gemäss Scheu und Aurrata verlangt, das subjektive Ganze zu beeinflussen und dieses Ganze den Rahmen der Sozialen Arbeit sprengen kann (S. 285). Wenn beispielsweise eine Klientin der Sozialhilfe erreichen möchte, dass auch erwachsene Sozialhilfeklientinnen und -klienten einen finanziellen Beitrag für Sport- und Freizeitangebote erhalten sollen, wird die Klientin in ihrem Anliegen keine Unterstützung vom Sozialdienst bekommen. Denn der Sozialdienst muss sich an die gesetzlichen Rahmenbedingungen halten, Partizipation wird hier also nicht gefördert. Scheu und Aurrata fordern die Erweiterung von Partizipation über die Grenzen dessen, was die bisherige Soziale Arbeit beinhaltet (ebd.). Ist Partizipation nur innerhalb der Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit möglich, bedeutet dies, dass Partizipation von Sozialarbeitenden beschränkt und bestimmt wird (ebd.). In diesem Fall liegt gemäss Scheu und Aurrata keine Partizipation, sondern, wie eingangs von diesem Kapitel erwähnt, Teilhabe oder Beteiligung vor (ebd.).

Damit ergibt sich aber ein Dilemma der Sozialen Arbeit. Verhält sich die Soziale Arbeit in den Grenzen ihrer Arbeitsfelder zu Partizipation, läuft sie zumindest Gefahr, Partizipation ihrer Subjekthaftigkeit zu berauben; unterstützt Soziale Arbeit Partizipation in der Unabsehbarkeit ihrer Entfaltung, kommt sie in Konflikt mit ihren Vorgaben (Scheu & Aurrata, 2013, S. 288).

Scheu und Aurrata geben keine konkrete Angabe zur Umsetzung und Förderung von Partizipation, sondern fordern eine neue Theorie- und Forschungsrichtung, um herauszufinden, wie verallgemeinerte Partizipation in der Sozialen Arbeit gefördert und umgesetzt werden kann (2013, S. 299-302).

2.6. Verständnis der Verfasserinnen von Partizipation in der Sozialen Arbeit

Gestützt auf die oben gemachten Ausführungen und in Hinblick auf ihren baldigen Einstieg ins Berufsleben in der Sozialen Arbeit halten die Verfasserinnen in diesem Kapitel ihr Verständnis von Partizipation in Bezug auf die Soziale Arbeit fest. Dabei werden die in Kapitel 2.3, 2.4 und 2.5 erwähnten theoretischen Ansätze reflektiert und auf ihre Eignung für die Soziale Arbeit geprüft. Es handelt sich dabei um die persönliche Meinung der Verfasserinnen und um ihr Verständnis von Partizipation, das sie dieser Bachelorthesis zu Grunde legen. Das Verständnis von Partizipation in Bezug auf das zivilrechtliche Kindesschutzverfahren wird in Kapitel 5 ausgeführt.

Partizipation in der Sozialen Arbeit nur nach dem instrumentellen Verständnis der Demokratietheorie, das heisst als ein Mittel zum Zweck, einzusetzen, scheint den Verfasserinnen ethisch nicht vertretbar. In der Demokratietheorie wird beispielsweise die Haltung vertreten, dass eine Nicht-Beteiligung der Klientinnen und Klienten auf Zufriedenheit schliessen lässt, diese Folgerung darf jedoch für die Sozialen Arbeit nicht gelten. Nach Ansicht der Verfasserinnen ist es vielmehr eine Aufgabe der Sozialen Arbeit, die Gründe für Nicht-Beteiligung in Erfahrung zu bringen und sicherzustellen, dass alle Menschen die Möglichkeit haben zu partizipieren. Nicht-Beteiligung in der Sozialen Arbeit kann beispielsweise auf Überforderung oder fehlende Information zurückgeführt werden. Weiter sind die Verfasserinnen der Meinung, dass mit dem instrumentellen Verständnis von Partizipation die Klientinnen und Klienten manipuliert werden können. Dies ist der Fall, wenn Partizipation nur dazu beiträgt, das Verfahren oder die Beratung reibungsloser zu gestalten und Partizipation verhindert wird, wenn sie für die Sozialarbeitenden einen zeitlichen Mehraufwand bedeutet.

Das normative Verständnis innerhalb der Demokratietheorie, welches der Partizipation einen Eigenwert beimisst, scheint den Verfasserinnen geeigneter für die Soziale Arbeit. Sie sind der Überzeugung, dass Klientinnen und Klienten durch Partizipation in Erfahrung bringen können, welches ihre Fähigkeiten, Ressourcen und Interessen sind oder durch Partizipation dazu angeregt werden, sich über diese Gedanken zu machen. Die Sozialarbeitenden sind auf das Wissen der Klientinnen und Klienten angewiesen, um diese professionell und gezielt zu unterstützen.

Jedoch vertreten die Verfasserinnen die Meinung, dass es sinnvoll ist, in gewissen Lebensbereichen, wie beispielsweise der Politik oder Justiz, sich von Repräsentantinnen und Repräsentanten vertreten zu lassen, wenn eigene Interessen betroffen sind, und nicht direkt selber zu partizipieren. In diesen Bereichen braucht es besondere Fähigkeiten und Fachwissen, um die eigene Meinung äussern zu können. Dies ist für viele Menschen, nicht nur für Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit, überfordernd.

Zudem kann es sein, dass sich beispielsweise Klientinnen und Klienten im Bereich der Sozialhilfe nicht in der Öffentlichkeit zeigen wollen, da sie sich für den Sozialhilfebezug schämen. Um jedoch

ein wahrheitsgetreues Bild der schweizerischen Gesellschaft vermitteln zu können, ist es wichtig, dass einzelne Sozialhilfeklientinnen und -klienten den Mut haben, sich öffentlich zu äussern. Dies war beispielsweise in der Dokumentation «Sozialhilfe unter Druck – Wie viel darf man haben?» des Schweizer Radios und Fernsehens der Fall, in der sich Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger stellvertretend für viele andere Sozialhilfebeziehende in der Schweiz äusserten und so die schweizerische Gesellschaft über die Lebensrealität von Sozialhilfeklientinnen und -klienten aufklärten (vgl. www.srf.ch).

Wie es dem dienstleistungstheoretischen Verständnis von Partizipation entspricht, sind auch die Verfasserinnen der Meinung, dass sich Klientinnen und Klienten mit einer Dienstleistung in der Sozialen Arbeit, beispielsweise dem Beratungsgespräch oder dem Fallverlauf, besser identifizieren können, wenn sie darin eine aktive Rolle einnehmen. Soziale Arbeit besteht im heutigen Verständnis der Profession aus Koproduktion zwischen den Klientinnen und Klienten sowie den Sozialarbeitenden, wodurch die Zusammenarbeit auf Augenhöhe eher möglich ist und so weniger Widerstand auftritt. Jedoch darf dies nicht als einzige Begründung für die Koproduktion respektive die Partizipation der Klientinnen und Klienten dienen, da sonst Partizipation instrumentalisiert wird und die Gefahr der Scheinpartizipation besteht. Die Motivation, Partizipation in der Sozialen Arbeit zu ermöglichen, darf nicht darin begründet sein, Klientinnen und Klienten für die geplanten Interventionen möglichst gefügig zu machen. Partizipation muss in den Augen der Verfasserinnen immer auch das Ziel verfolgen, Menschen zu befähigen, ihre Meinung zu vertreten und ein weitgehend selbstbestimmtes Leben zu führen.

Im dienstleistungstheoretischen Verständnis dient Partizipation auch der Evaluation des Leistungsprozesses. Diesen Ansatz erachten die Verfasserinnen auch für die Soziale Arbeit als sinnvoll. Klientinnen und Klienten sollen im Fallverlauf oder am Ende der Beratung die Möglichkeit haben, ihre Meinung betreffend die Zusammenarbeit zu äussern. Dadurch wird die Qualität der Arbeit kritisch gewürdigt, was den Sozialarbeitenden ermöglicht, ihr Handeln zu reflektieren und so professionell zu arbeiten. In den Augen der Verfasserinnen ist es weiter positiv, die Soziale Arbeit als eine Dienstleistung und nicht als einen Akt der staatlichen Barmherzigkeit und Wohltätigkeit zu verstehen. Denn so ist die Chance grösser, dass beispielsweise Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe weniger Scham empfinden, eine finanzielle Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Sozialhilfe erhält so eher den Charakter einer legitimen staatlichen Leistung, auf welche alle Menschen Anspruch haben, die für ihren Lebensunterhalt nicht selber aufkommen können. Sozialhilfe wird wie andere staatliche Leistungen durch Steuern finanziert und ist ein Teil des sozialen Sicherungssystems in der Schweiz, dessen Leistungen allen berechtigten Menschen zustehen.

Obschon die Verfasserinnen der dienstleistungstheoretischen Begründung von Partizipation viel Positives abgewinnen können, erachten sie es als kritisch, dass im Zuge dieser Diskussion der messbare Nutzen der Sozialen Arbeit ins Zentrum rückt und die Kosten der Sozialen Arbeit mit

Einsparungen optimiert werden müssen. Weiter handelt die Soziale Arbeit in verschiedenen Bereichen, beispielsweise in der Sozialhilfe oder auch im Massnahmenvollzug, in denen Klientinnen und Klienten nicht zwischen verschiedenen Angeboten auswählen können und das Verständnis damit nur bedingt angewendet werden kann.

Die Verfasserinnen bewerten die Stufenmodelle der Partizipation für die Soziale Arbeit als nützliche Instrumente, um zu analysieren, ob reelle oder nur scheinbare Partizipation im Prozess stattgefunden hat. Auf die Soziale Arbeit angewandt, heisst dies für die Verfasserinnen Folgendes:

Damit in der Sozialen Arbeit von reeller Partizipation gesprochen werden kann, muss die vierte Stufe nach Arnstein «Consultation» überstiegen werden. Das bedeutet, dass Partizipation nicht nur heisst, die Meinung der Klientinnen und Klienten zu erfragen, sondern diese auch im Prozess mitzubedenken. Die Verfasserinnen leiten daraus jedoch nicht ab, dass die vorgängigen Stufen für die Soziale Arbeit bedeutungslos sind. Sie erachten beispielsweise die dritte Stufe nach Arnstein «Informing» als eine wichtige und zentrale Aufgabe der Sozialen Arbeit. Klientinnen und Klienten müssen darüber informiert sein, wie die Prozesse und Möglichkeiten zur Partizipation ausgestaltet sind, um überhaupt eine höhere Stufe der Partizipation erreichen zu können.

Die Stufenmodelle sind nach den Verfasserinnen weiter ein wichtiges Instrument zur Selbstreflexion der Sozialarbeitenden, um sich immer wieder strukturiert die Frage zu stellen, auf welcher Stufe die Partizipation stattfindet und ob diese für die jeweilige Situation die angemessene Stufe ist. Die Modelle helfen auch zu ermitteln, welche Prozesse von Sozialarbeitenden und welche von Klientinnen und Klienten initiiert wurden. Bei der Verwendung von Stufenmodellen gilt es kritisch zu bleiben und diese als Instrument zur Strukturierung von Prozessen zu betrachten. Die Stufen dürfen nicht als in sich abgeschlossen verstanden werden, denn deren Übergänge sind fließend.

Die Verfasserinnen erachten es als grossen Fortschritt, dass es in den 1970er Jahren zu einer partizipativen Wende innerhalb der Sozialen Arbeit kam. Sie können sich Soziale Arbeit ohne Partizipation nicht vorstellen. Die von der Sozialen Arbeit angestrebten Veränderungen im Leben der Klientinnen und Klienten müssen sich an deren Vorstellungen und Bedürfnissen orientieren, weshalb Partizipation in der Sozialen Arbeit unabdingbar ist.

Den Forderungen von Thiersch und Hinte, sich am Lebensraum, am Alltag, an den Strukturen und Routinen sowie den Ressourcen der Klientinnen und Klienten zu orientieren, stimmen die Verfasserinnen zu. Soziale Arbeit soll integrativ verstanden werden, verschiedene Lebensbereiche der Klientinnen und Klienten verknüpfen und in einem partizipativen Prozess eine Verbesserung der Lebensqualität der Klientinnen und Klienten anstreben.

Die Definition von Partizipation und deren Herleitung nach Scheu und Autrata erscheint den beiden Verfasserinnen nachvollziehbar und fundiert. Sie teilen die Meinung, dass Partizipation eine Handlung ist, die zur Verbesserung der Lebensqualität der handelnden Person führen soll und dass

stets subjektiv beurteilt werden muss, ob Partizipation stattgefunden hat. Daher ist es die Aufgabe der Sozialarbeitenden, während des gesamten Fallverlaufes und in der Abschlussevaluation von sich aus danach zu fragen, ob sich Klientinnen und Klienten als aktiv wahrnehmen, beziehungsweise wahrgenommen haben. Auch der Feststellung, dass die Lebensqualität und der Bezugsrahmen, in welchem eine Person handelt, stets subjektiv sind, stimmen die Verfasserinnen zu. Aus ihrer Sicht formulieren Scheu und Ausrata erst einen Grundgedanken und die Forschungslücken in Bezug auf Theoriebildung und praktische Umsetzung müssen noch gefüllt werden, bevor die umfassende Anwendung dieser Theorie in der Praxis möglich wird. Gerade für den Bereich des Kinderschutzes, dessen Rahmenbedingungen eng gefasst sind, erscheint die Forderung von Scheu und Ausrata nach einer Erweiterung der Grenzen der bisherigen Sozialen Arbeit als wichtig und nötig, doch ist dies im Moment aufgrund der fehlenden wissenschaftlichen Erkenntnisse schwierig umsetzbar. Die Orientierung am subjektiven Ganzen ist im Kinderschutz nicht möglich, weil die Soziale Arbeit an die gesetzlichen Rahmenbedingungen gebunden ist.

Die Verfasserinnen haben der Herleitung und theoretischen Begründung der Definition von Partizipation nach Scheu und Ausrata einen grossen Stellenwert eingeräumt, weil ihnen dieser Ansatz überzeugender und fundierter erscheint als die anderen vorgestellten Ansätze, Partizipation begrifflich zu bestimmen. Die Verfasserinnen möchten damit einen Beitrag zur Erweiterung und Verbreitung des theoretischen Ansatzes der Partizipation aus Subjektperspektive leisten, weil sie diesen Ansatz für die Soziale Arbeit als innovativ und zielführend anschauen. Aufgrund der erwähnten wissenschaftlichen Lücken in Bezug auf die Umsetzung des Konzepts von Scheu und Ausrata erachten es die Verfasserinnen aber nicht als möglich, dieses Konzept in der Bachelorthesis in Bezug zum zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren zu setzen. Wenn in den nachfolgenden Kapiteln von Partizipation die Rede ist, wird daher nicht von der umfassenden Definition von Partizipation aus Subjektperspektive nach Scheu und Ausrata ausgegangen, sondern in deren Verständnis von Beteiligung und Mitsprache von Klientinnen und Klienten in Arbeitsformen der Sozialen Arbeit.

So lässt sich Partizipation gemäss den Verfasserinnen als ein Prozess der Beteiligung verstehen. Sozialarbeitende müssen die Klientinnen und Klienten befähigen, durch Partizipation herauszufinden, welches ihre Interessen, ihre Bedürfnisse und ihr Unterstützungsbedarf sind. Klientinnen und Klienten müssen über umfassende Information verfügen, um ihre Meinungen und ihre Ansichten im Prozess angemessen äussern zu können. So müssen in Entscheidungs- und Planungsprozessen die Meinungen der Betroffenen so weit als möglich berücksichtigt werden, um reelle Partizipation sicherzustellen und Scheinpartizipation zu vermeiden.

3. Partizipation von Kindern

Um den ersten Teil der Fragestellung dieser Bachelorthesis, was Partizipation von Kindern bedeutet, zu beantworten, wird in diesem Kapitel das Verständnis von Partizipation der Verfasserinnen durch die Fokussierung auf Kinder präzisiert. Der Begriff des Kindes wird in dieser Thesis im rechtlichen Sinn verstanden, das heisst, als Kinder werden Personen bis zum Alter ihrer Volljährigkeit bezeichnet. Gemäss Art. 14 ZGB ist volljährig, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Kinder befinden sich im Gegensatz zu Erwachsenen noch in der Entwicklung und ihre kognitiven Fähigkeiten sind daher noch nicht vollständig ausgebildet. Kinder nehmen die Welt anders wahr als Erwachsene, haben weniger Lebenserfahrung und können dadurch Gefahren schlechter einschätzen. Somit haben Kinder einen Bedarf nach Schutz und Fürsorge, was auch heisst, dass Erwachsene Entscheidungen für Kinder treffen müssen. Vor diesem Hintergrund lässt sich erkennen, dass Partizipation von Kindern unter anderen Bedingungen stattfindet als diejenige von Erwachsenen. Gemäss dem Verständnis der Verfasserinnen von Partizipation in der Sozialen Arbeit, muss der Wille der Klientinnen und Klienten berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Kinder, die ebenfalls zu der Klientel der Sozialen Arbeit gehören. Daraus ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz des Kindes und seinem Anspruch auf Partizipation.

In diesem Kapitel wird dargelegt, was unter Partizipation von Kindern grundsätzlich zu verstehen ist. Es werden die Gründe aufgeführt, warum Partizipation von Kindern gefördert werden soll, welche Auswirkungen Partizipation auf die Entwicklung der Kinder hat, welche Fähigkeiten vorausgesetzt werden müssen, damit Kinder partizipieren können, welche Formen von Partizipationsmöglichkeiten Kinder haben, nach welchen Kriterien beurteilt werden kann, ob tatsächliche Partizipation stattfindet und welche Vorbehalte gegenüber der Partizipation von Kindern bestehen.

Ob Kinder in einer Gesellschaft überhaupt partizipieren können, hängt stark von der Rolle ab, welche ihnen in der Gesellschaft zugeschrieben wird. Daher wird in Kapitel 3.1 zuerst anhand einer historischen Herleitung der Kindheit dargelegt, wie sich die gesellschaftliche Rolle der Kinder und somit ihre Möglichkeit zur Partizipation im Laufe der Geschichte verändert hat. Bei diesem historischen Rückblick beschränken sich die Verfasserinnen auf westliche Gesellschaften in Europa.

3.1. Gesellschaftliches Verständnis von Kindheit

Der Stellenwert von Kindheit ist ausschlaggebend dafür, ob und inwiefern Kinder in einer Gesellschaft partizipieren können (Wigger, 2017, S. 204). Erachtet die Gesellschaft Kinder als Objekte, die es aufgrund ihrer Handlungsunfähigkeit zu beschützen gilt, sind auch deren Möglichkeiten der Partizipation eher gering (ebd.). Werden Kinder hingegen als eigenständige Subjekte mit einer eigenen Meinung und als Teil der Gesellschaft anerkannt, ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass sie in dieser partizipieren können (ebd.).

Kindheit als eine eigenständige Lebensphase gab es im Mittelalter, sprich zwischen dem 6. und 15. Jahrhundert, noch nicht (Andersen & Hurrelman, 2010, S. 11). In dieser Zeit wurde mit dem Begriff «Kind» in erster Linie die verwandtschaftliche Beziehung einer Person beschrieben, beispielsweise Hans ist das «Kind» von Peter (ebd.). Sobald die Kinder arbeiten konnten, verrichteten sie dieselben Tätigkeiten wie die Erwachsenen (Aries, 2014, S. 559). «Das Kind nahm sofort nach der Entwöhnung oder wenig später ganz selbstverständlich seinen Platz neben den Erwachsenen ein» (S. 560). Kinderzimmer, Spielplätze oder Einrichtungen zur Kinderbetreuung als räumliche Strukturen, die explizit für Kinder konzipiert waren, gab es zu dieser Zeit keine (ebd.).

Gegen Ende des Mittelalters begann sich dieses Verständnis in den bürgerlichen Familien zu wandeln und es entstand ein neues Interesse an der Kindheit (Andersen & Hurrelman, 2010, S. 14). Innerhalb der Familie ergab sich die neue Aufgabe, Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten und sie auf das gesellschaftliche Leben vorzubereiten (Aries, 2014, S. 561). Das Verständnis von Kindheit veränderte sich dahin, dass Kinder als unfertige Erwachsene verstanden wurden, welche entwicklungsfähig sind und geformt werden müssen (Andersen & Hurrelman, 2010, S. 15).

Im Laufe des 17. Jahrhunderts entstanden immer mehr Schulen, in denen Mädchen und Knaben aus bürgerlichen Familien, getrennt voneinander, auf ihre jeweiligen Lebensaufgaben vorbereitet wurden (Andersen & Hurrelman, 2010, S. 15). Die Kinder aus den weniger privilegierten sozialen Schichten konnten von diesem neuen Verständnis nicht profitieren, da sie noch immer für den Lebensunterhalt der Familie mitverantwortlich waren und neben der Arbeit meist keine Zeit für die Schule fanden (ebd.). Erst durch die Einführung der allgemeinen Schulpflicht sowie der strengen Arbeitsschutzgesetze für Kinder Ende des 19. und anfangs des 20. Jahrhunderts veränderte sich auch die Kindheit der Arbeiterkinder (ebd.). Kindheit wurde nun als ein Schon- und Schutzraum verstanden, in dem sich Kinder entwickeln sollen (ebd.).

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler begannen sich im Zeitalter der Aufklärung, das heisst in der Zeit von rund 1700 bis 1800, für die Lebensphase der Kindheit zu interessieren und untersuchten diese beispielsweise anhand verschiedener Erziehungsstile (Wilkening, Freund & Martin, 2009, S. 20). So entstanden in dieser Zeit verschiedene Denktraditionen, die den heutigen Theorien der Erziehungswissenschaft zugrunde liegen und die sowohl das Verständnis wie auch die Ausgestaltung von Kindheit und Erziehung massgeblich prägten. Zwei bedeutsame Begründer solcher Denktraditionen waren der Engländer John Locke und der Schweizer Jean-Jaques Rousseau, die eine gegenteilige Grundannahme zu Kindern und deren Erziehung vertraten (ebd.).

Locke ging davon aus, dass der Mensch als ein «unbeschriebenes Blatt» geboren wird (Locke, 1690/2016, S. 82). Die Erfahrungen, die Kinder in ihrer Kindheit sammeln und ihre Lebenswelt sind dafür verantwortlich, was später einmal aus ihnen wird (ebd.). Demnach ist ein Kind weder gut noch böse, sondern entwickelt sich abhängig von seiner Erziehung (ebd.).

Rousseau vertrat hingegen die Meinung, ein Kind ist von Natur aus gut und muss von schlechten Einflüssen der Gesellschaft möglichst ferngehalten werden (Rousseau, 1762/2015, S. 72). Im Gegensatz zu Locke ging Rousseau davon aus, dass das Kind bei seiner Geburt kein «unbeschriebenes Blatt» ist, sondern dass bereits alle notwendigen Anlagen für die Entwicklung im Kind selbst vorhanden sind (ebd.). Demzufolge entwickelt sich das Kind von selber und soll von den Erwachsenen möglichst wenig gestört werden (ebd.).

In der Bewegung der Reformpädagogik, welche Ende des 18. Jahrhunderts entstand, wurde das Verständnis von Rousseau als eine Alternative zu den bisherigen autoritär geprägten Erziehungsformen umgesetzt (Wilkening et al., 2009, S. 20). Erstmals wurde die Forderung nach Beteiligung von Kindern laut, da die reformpädagogischen Ansätze die Mitbestimmung und Mitsprache von Kindern über den eigenen Lernprozess verlangten (ebd.).

Eine wichtige Vertreterin der Reformpädagogik anfangs des 20. Jahrhunderts war Maria Montessori. Sie war der Überzeugung, dass Kinder nur durch die Selbsttätigkeit lernen (Montessori, 1966, S. 18). Dabei folgt die Entwicklung des Kindes kosmischen Gesetzen (ebd.). Das Kind weiss selbst am besten, zu welcher Zeit es welchen Entwicklungsschritt tun will, so dass die Aufgabe der Erwachsenen darin besteht, dem Kind eine förderliche Umgebung zu bieten, in der es selber tätig sein kann (ebd.).

Aus der Reformpädagogik entwickelten sich viele unterschiedliche Strömungen. In radikalen Strömungen wie der Antipädagogik, welche sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts herausbildete, wird beispielsweise gefordert, Erwachsene sollen so wenig wie möglich Einfluss auf die Kinder nehmen, um diesen völlige Freiheit und Autonomie zu gewähren (Pluto, 2007, S. 29).

Nicht nur die Rolle des Kindes in der Gesellschaft, sondern auch allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen der heutigen Zeit wie beispielsweise die Individualisierung haben Einfluss auf die Partizipationsmöglichkeiten der Kinder (Sturzbecher & Waltz, 2003, S. 40). Der Begriff der Individualisierung wurde unter anderem von Ulrich Beck geprägt, der darunter die Auflösung von traditionellen, engen Verbindungen und Zugehörigkeiten, etwa zu einem Stand, einer Klasse, einem Dorf, einem Beruf oder einer Familie verstand (Beck & Sopp, 1997, S. 10). Im Vergleich zu den früheren Jahrhunderten hat ein Mensch heute mehr Gestaltungsfreiräume in seinem Leben und ist weniger an vorgegebene Strukturen gebunden (ebd.). Diese gesellschaftliche Veränderung bringt mehr Selbstbestimmung mit sich und kann sowohl als Chance als auch als Risiko angesehen werden (Sturzbecher & Waltz, 2003, S. 40). Wenn ein Mensch weniger durch gesellschaftliche Zwänge eingeschränkt ist, kann er einerseits seine eigene Persönlichkeit frei entfalten (ebd.). Andererseits kann er durch diese Veränderung weniger auf die traditionellen Strukturen wie Familie und Religion zurückgreifen und ist bei seiner Identitätsfindung vermehrt auf sich selbst gestellt (Pluto, 2007, S. 40). Dies erfordert Kreativität und Selbstvertrauen, was für einige Menschen zur Überforderung werden kann (Sturzbecher & Waltz, 2003, S. 40).

In Bezug auf die Kindheit bedeutet die Individualisierung, dass ein Kind bereits früh lernen muss, eigene Entscheidungen zu treffen und sich gegenüber anderen Menschen zu behaupten, um später als erwachsene Person in der individualisierten Gesellschaft bestehen zu können (Sturzbecher & Waltz, 2003, S. 40). Damit es den Kindern leichter fällt, den eigenen Lebensentwurf zu gestalten, brauchen sie in ihrer Kindheit Gelegenheiten, in denen sie Partizipation üben können (Pluto, 2006, S. 159).

Sollen Kinder und Jugendliche gut auf die Anforderungen der Gesellschaft vorbereitet sein, die ein hohes Mass an Flexibilität, Selbstreflexivität und subjektivem Engagement erfordern, sind Erziehungskonzepte, die auf Anpassung, Unterordnung und Starrheit setzen, fehl am Platz. Kinder und Jugendliche können nur lernen, mit den Anforderungen einer modernen Gesellschaft zurechtzukommen, wenn sie die Spielregeln und Besonderheiten dieser Gesellschaft auch einüben können. (Pluto, 2006, S. 159)

Es zeigt sich also, dass sich die Rolle von Kindern und das Verständnis von Kindheit in der Gesellschaft stark gewandelt haben. So wurden Kinder im Mittelalter als kleine Erwachsene angesehen, Ende des 19. Jahrhundert als schutzbedürftige Objekte und werden heute schliesslich als eigenständige Individuen mit eigenen Bedürfnissen und eigener Meinung gesellschaftlich anerkannt. Dieses Verständnis ist explizit in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten, die in Kapitel 5.1.1 thematisiert ist. Der Grossteil aller Nationen der westlichen Gesellschaft hat diese Konvention ratifiziert und damit als völkerrechtlich verbindlich erklärt (Betz et al., 2010, S. 17).

3.2. Verständnis der Verfasserinnen von Partizipation von Kindern

In der Fachliteratur gibt es unterschiedliche Auffassungen, was unter der Partizipation von Kindern zu verstehen ist. Da sich die Verfasserinnen dieser Bachelorthesis speziell mit der Partizipation von Kindern in Kinderschutzverfahren auseinandersetzen, liegt der Fokus auf den Partizipationsmöglichkeiten, die sich zwischen erwachsenen Fachpersonen und Kindern ergeben. Partizipation kann auch unter Kindern stattfinden und diese Art von Partizipation wird auch in verschiedenen wissenschaftlichen Arbeiten thematisiert. Da diese Art von Partizipation jedoch in Bezug auf das Kinderschutzverfahren nicht im Vordergrund steht, wird darauf in dieser Bachelorthesis nicht eingegangen. Weiter beschränken sich die Verfasserinnen auf die Partizipationsmöglichkeiten innerhalb von Planungs- und Entscheidungsprozessen, die von Erwachsenen initiiert werden und Angelegenheiten behandeln, die das Kind betreffen. Es wird also nur die linke Seite der Partizipationspyramide nach Strassburger und Rieger untersucht, die in Kapitel 2.4 beschrieben ist. Das bedeutet zudem, dass die Verfasserinnen unter Partizipation von Kindern keine Selbstverwaltung der Kinder verstehen, wie es beispielsweise die Vertreterinnen und Vertreter der Antipädagogik fordern.

Partizipation von Kindern bedeutet für die Verfasserinnen dieser Bachelorthesis, dass Kinder in Planungs- und Entscheidungsprozesse, die ihr Leben betreffen, von den Fachpersonen miteinbezogen werden und dass die Kinder diese Prozesse beeinflussen können.

3.3. Begründungen für Partizipation von Kindern

Die Ausführungen zum gesellschaftlichen Verständnis von Kindheit zeigen auf, dass die Mitwirkung der Kinder in der Erziehung im Laufe der Geschichte an Bedeutung gewonnen hat. Nebst den Erziehungswissenschaften setzen sich heute die Disziplinen der Politikwissenschaft, der Psychologie und der Sozialen Arbeit wissenschaftlich mit dem Thema der Partizipation von Kindern auseinander, wobei Partizipation teilweise zu einem handlungsleitenden Ziel der Disziplinen wurde (Andresen & Hurrelman, 2010, S. 24). Nachfolgend wird dargelegt, warum Partizipation von Kindern in den genannten Disziplinen bedeutungsvoll ist.

3.3.1. Partizipation als Legitimation der Demokratie

Im politischen Zusammenhang wird mit der Partizipation von Kindern, analog zum instrumentellen demokratiethoretischen Verständnis aus Kapitel 2.3.1, das Ziel verfolgt, die Legitimation der Demokratie zu stärken (Moser, 2010, S. 88). Kinder sind ebenso ein Teil der Gesellschaft wie Erwachsene, sie können jedoch nicht abstimmen und wählen und haben somit keine direkten Einflussmöglichkeiten auf das politische Geschehen (ebd.). Durch politische Partizipation von Kindern, wie beispielsweise in Form von Kinderparlamenten oder Befragungen von Kindern zu Volksabstimmungen, will man der schwindenden politischen Beteiligung der jungen Bevölkerung entgegenwirken (Rieker et. al., 2016a, S. 1). Bereits 1997 setzte sich der Europarat mit dem Thema des sinkenden Interesses junger Menschen für Politik auseinander (Quesel & Oser, 2006, S. 2). Mit der vom Europarat verabschiedeten Initiative «Education for Democratic Citizenship» wurden verschiedene Projekte umgesetzt und Wettbewerbe lanciert, welche das Ziel verfolgten, das Interesse von Kindern und Jugendlichen für die Politik zu fördern (ebd.). Die Begründung für diese Bemühungen war, durch mehr politische Bildung und Partizipation von Kindern eine grössere Stabilität der Demokratien und der Europäischen Union zu erreichen (ebd.).

Nebst dem Ziel der Stärkung und somit der Legitimation von Demokratien wird im politischen Zusammenhang auch immer wieder die Erweiterung verschiedener Kompetenzen von Kindern als Begründung für die Förderung von Partizipation genannt (Moser, 2010, S. 92). So sollen Kinder beispielsweise lernen, wie politische Entscheidungsprozesse funktionieren, wie sie sich eine eigene Meinung bilden und die Meinung von anderen respektieren können (Schnurr, 2005, S. 1336). Zudem soll Partizipation in den Kindern ein Solidaritätsgefühl und einen Gemeinschaftssinn wecken (ebd.). Die Kinder können durch politische Partizipation lernen, Verantwortung zu übernehmen, Kompromisse untereinander zu finden und Konflikte zu lösen (ebd.).

3.3.2. Partizipation als Lernprozess

Ebenso wie im politischen Kontext wird auch in vielen Bildungsinstitutionen Partizipation in der Erziehung angewandt, um den Kindern zentrale Kompetenzen zu lehren, wobei das normative Verständnis von Partizipation, sprich die Herausbildung von eigenen Fähigkeiten und Interessen, im Fokus steht (Sturzbecher & Waltz, 2003, S. 18).

Bei der Analyse der Literatur zur Partizipation von Kindern zeigt sich den Verfasserinnen, dass verschiedene Kompetenzen als Bedingungen für Partizipation von Kindern definiert werden, die gleichzeitig auch als Kompetenzen genannt werden, die Ziel von Partizipation sind. Ein Kind muss beispielsweise in der Lage sein, Verantwortung zu übernehmen, um partizipieren zu können, gleichzeitig verbessert sich aber auch sein Verantwortungsbewusstsein durch die Partizipation. Daraus folgern die Verfasserinnen, dass sich Kinder die Fähigkeit zu partizipieren nur über einen zirkulären Lernprozess aneignen können.

Sonja Moser nennt sowohl Selbst-, Sozial-, Sach- als auch Methodenkompetenzen als Voraussetzung für Partizipation (2010, S. 91-92). So ist es gemäss Moser notwendig, dass Kinder ihre eigenen Interessen kennen und diese ausdrücken können (S. 91). Weiter brauchen Kinder Empathie und die Kompetenz, Konflikte zu lösen sowie die Fähigkeit, sich selbst zu reflektieren und sich neues Wissen und Können anzueignen (S. 92).

Damit Kinder lernen zu partizipieren, müssen die Erwachsene ihnen Partizipationsmöglichkeiten bieten und sie im Lernprozess begleiten (Betz et al., 2010, S. 16). Partizipation kann nur in einem aktiven Prozess gelernt werden (Moser, 2010, S. 91). Das bedeutet, dass die Erwachsenen den Kindern nicht nur vorzeigen können, wie man partizipiert, sondern die Erwachsenen müssen den Kindern auch die Gelegenheit geben, auszuprobieren und sich in Partizipation zu üben (ebd.). Zu Beginn des Lernprozesses müssen die Kinder eng begleitet werden, um Überforderungen zu vermeiden (ebd.) Werden bereits Kleinkinder immer wieder nach ihrer Meinung gefragt und wird diese im Entscheidungsprozess mitberücksichtigt und ernstgenommen, eignen sich die Kinder die von Moser beschriebenen Grundkompetenzen der Partizipation an und lernen dadurch Schritt für Schritt mehr Verantwortung zu übernehmen (ebd.).

Mit der frühen Förderung von Partizipation wird eine ganzheitliche Bildung angestrebt, die nebst der Vermittlung von inhaltlichem Wissen auch informelle Schlüsselqualifikationen, wie die eben genannte Übernahme von Verantwortung oder Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten, herausbildet (Betz et al., 2010, S. 18-19). Diese Schlüsselqualifikationen sind in einer individualisierten Gesellschaft, sowohl in der Berufswelt als auch im privaten Alltag, von zentraler Bedeutung.

Nicht nur im politischen, sondern auch im pädagogischen Zusammenhang werden die instrumentellen und normativen Ziele der Partizipation von Kindern oftmals vermischt. So sollen sowohl Kompetenzen der Kinder gefördert werden, um deren Entwicklung zu eigenständigen und autonomen Menschen zu begünstigen, als auch Systeme respektive Institutionen durch Partizipation legitimiert werden.

Moser kritisiert beispielsweise, dass unter dem Deckmantel der normativen Ziele der Partizipation von Kindern oftmals eigentlich das instrumentelle Ziel, die Stabilisierung des politischen Systems, angestrebt wird (2010, S. 89). Partizipation wird instrumentalisiert, wenn sie nur dazu dient, die bestehende Regierung zu legitimieren, aber nicht dazu anregt, kritisches und eigenständiges Denken von Kindern zu fördern (S. 90). Wie in Kapitel 2.2 thematisiert, ist bei der Umsetzung von Partizipation stets offenzulegen, welche Ziele mit der Ermöglichung von Partizipation verfolgt werden.

Instrumentelle Ziele von Partizipation sind per se nicht verwerflich, doch sie können dazu führen, dass nur Scheinpartizipation ermöglicht wird. Wenn Kinder beispielsweise zu einem politischen Thema befragt werden, damit sie sich ernst genommen fühlen, aber ihre Meinung bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt wird und eine spontane Schülerdemonstration zum selben Thema verboten wird, ist eher von Scheinpartizipation als von reeller Partizipation die Rede.

Auch in Bildungsinstitutionen wird Partizipation nicht nur aus normativen Gründen wie der Aneignung verschiedener Kompetenzen gefördert, sondern «die Entwicklung einer demokratischen Alltagskultur fungiert zunehmend als Qualitätsmerkmal von Schulen wie auch als Ansatzpunkt für die Lösung schulischer Probleme wie zum Beispiel, schlechtes Schulklima, Vandalismus und Schulkultur» (Sturzbecher & Waltz, 2003, S. 18). Diese Argumentation entspricht dem instrumentellen Verständnis von Partizipation, da ein ungestörter Schulbetrieb Ziel der Partizipation ist.

Es wurden nun erste Gründe genannt, warum in politischen und pädagogischen Kontexten Partizipation von Kindern gefördert wird und wie diese zu werten ist. Im folgenden Kapitel werden die Auswirkungen von Partizipation auf die Kinder in entwicklungspsychologischer Hinsicht dargestellt.

3.3.3. Auswirkungen der Partizipation auf die Entwicklung von Kindern

Dieses Kapitel widmet sich dem Zusammenhang von Partizipation und der Stärkung von internen Ressourcen. Dazu werden namentlich die Konzepte von Albert Bandura und Aaron Antonovsky vorgestellt, die aufzeigen, dass Partizipation einen positiven Einfluss auf die Problembewältigung, die Motivation und Ausdauer, die Gesundheit sowie die Resilienz hat. Zuerst wird jedoch erläutert, was unter internen Ressourcen zu verstehen ist, bevor auf die beiden Konzepte eingegangen wird.

3.3.3.1. Interne Ressourcen

Grundsätzlich kann unter Ressourcen alles zusammengefasst werden, was einer Person hilfreich und dienlich erscheint, um ihr Leben zu bewältigen (Lenz, 2006, S. 15). Die vorhandenen Ressourcen sind ausschlaggebend dafür, wie eine Person mit alltäglichen Situationen sowie mit besonderen und belastenden Bewältigungsaufgaben und Lebensereignissen umgehen kann und wie sie diese beurteilt (ebd.). Vielfach wird dabei zwischen internen und externen Ressourcen unterschieden. Externe Ressourcen sind in der Umwelt eines Menschen zu finden, beispielsweise die sozialen Netzwerke, die Wohn- und Arbeitsumgebung oder das finanzielle Einkommen (ebd.). Interne Ressourcen sind in einer Person selbst vorhanden (ebd.). Es geht dabei um persönliche Fähigkeiten, Überzeugungen und habitualisierte Handlungsmuster sowie Bewältigungsstrategien (ebd.). Bewertet eine Person beispielsweise ihr eigenes Leben generell als positiv, ist dies eine interne Ressource. Sie empfindet dann eine Bewältigungsaufgabe nicht als eine Bedrohung, sondern als eine Herausforderung (ebd.). In Bezug auf die Bachelorthesis ist die Ermittlung von internen und externen Ressourcen bei der Kinderschutzabklärung von Bedeutung, um einzuschätzen, wie ein Kind mit einer möglichen Gefährdung umgeht. Die nachfolgenden Konzepte zeigen, dass die internen Ressourcen von Kindern, aber auch von Erwachsenen, durch Partizipation gestärkt und gefördert werden.

3.3.3.2. Konzept der Selbstwirksamkeitserwartung

Ein Konzept, das sich mit internen Ressourcen auseinandersetzt, ist das Konzept der Selbstwirksamkeit nach Albert Bandura (Bandura, Adams, Hardy & Howell, 1980, S. 39).

Menschen haben Erwartungen, die aufgrund von Informationsverarbeitungsprozessen im Hirn zustande kommen (Lenz, 2006, S. 17). Eine aktuelle Situation wird mit ähnlichen Situationen aus der Vergangenheit verglichen und in Bezug zu den eigenen Fähigkeiten und Umweltbedingungen gesetzt (ebd.). Dadurch kann ein Mensch einschätzen, wie die Chancen stehen, dass die aktuelle Situation ein positiv bewertetes Ergebnis nach sich zieht (ebd.). Diese Einschätzung ist stets subjektiv, da jeder Mensch unterschiedliche Ansprüche an sich selbst und an sein Leben hat (ebd.). Wenn eine Person davon überzeugt ist, «dass es Handlungsmöglichkeiten gibt, die zu erwünschten Ergebnissen führen, und dass sie diese Handlungen selbst ausführen kann» (Rosch & Hauri, 2018, S. 449), hat die Person eine hohe Selbstwirksamkeitserwartung.

Verfügen Menschen über eine hohe Selbstwirksamkeitserwartung, wirkt sich dies positiv auf ihre Motivation und ihre Ausdauer aus (Bandura et al, 1980, S. 40). Diese Menschen lassen sich weniger schnell von auftretenden Schwierigkeiten entmutigen (ebd.). «Perceived efficacy enhances psychosocial functioning through its effects on choice behavior, effort expenditure, persistence, and self-guiding thought» (ebd.). Hingegen führt eine geringe Selbstwirksamkeitserwartung zu Gefühlen der Resignation und zu einem vermeidenden Verhalten in unbekanntem Situationen (Lenz, 2006, S. 17). Die Selbstwirksamkeitserwartung und die Handlungsergebnisse verstärken sich zirkulär.

lär (ebd.). Das bedeutet, wenn eine Person eine hohe Selbstwirksamkeitserwartung hat, ist sie eher dazu bereit, einen grossen Aufwand für das zu erzielende Ergebnis zu leisten. Wird das gewünschte Ziel erreicht, führt dies zu einer Bestätigung der eigenen Person, so dass in einer zukünftigen, ähnlichen Situation auch eine hohe Selbstwirksamkeitserwartung gegeben ist.

Für die Entwicklung von Kindern ist das Erfahren von Selbstwirksamkeit entscheidend (Rosch & Hauri, 2018, S. 449). Da sich die Selbstwirksamkeitserwartung und die Handlungsergebnisse gegenseitig verstärken, ist es für die Entwicklung eines Kindes wichtig, bereits in der Kindheit zu lernen, dass seine Entscheidungen Auswirkungen auf das Geschehen sowie auf andere Menschen haben (Wigger, 2012, S. 28). Damit ein Kind diese Erfahrung machen kann, braucht es die Möglichkeit zur Partizipation (ebd.).

Daraus kann abgeleitet werden, dass jede positive Erfahrung der eigenen Selbstwirksamkeit die Erwartung des Kindes verstärkt, auch in zukünftigen, schwierigen Situationen das Ergebnis durch das eigene Handeln positiv beeinflussen zu können. So wird die Hilflosigkeit des Kindes reduziert, es stellt sich neuen Herausforderungen mit mehr Motivation und Ausdauer und ist damit in seine internen Ressourcen gestärkt.

Kinder mit positiver Selbsteinschätzung bzw. mit einem ausgeprägten Gefühl der Selbstwirksamkeit verhalten sich beharrlich und wenig ängstlich; sie suchen sich herausfordernde Ziele und verfolgen diese mit grösserer Ausdauer als andere Kinder (Sturzbecher & Hess, 2005, S. 52).

Auch Caroline Leeson bestätigt die Bedeutsamkeit der Partizipation für die Selbstwirksamkeitserwartung. Sie befragte männliche Teenager, welche von Entscheidungen, die ihr Leben betrafen, ausgeschlossen wurden (Leeson, 2007, S. 270). Die jungen Männer bildeten laut Leeson eine tiefere Selbstwirksamkeitserwartung aus als die Männer in der Kontrollgruppe und hatten dadurch in ihrem späteren Leben mehr Mühe, eigene Entscheidungen zu treffen (S. 272). Durch eine tiefe Selbstwirksamkeitserwartung kann ein Teenager zur Überzeugung kommen, «that others should make decisions for him, because they would know what was best for him, whereas he did not» (ebd.). Zudem fiel es gemäss der Studie von Leeson den Teenagern mit einer tiefen Selbstwirksamkeitserwartung schwieriger, eigene positive Zukunftsvorstellungen zu entwickeln (S. 269).

Um ein Kind in seinen internen Ressourcen und seiner Entwicklung zu stärken, ist es daher wichtig, es in Entscheidungsprozessen, die das Kind betreffen, partizipieren zu lassen, um so die Selbstwirksamkeitserwartung zu fördern.

3.3.3.3. Konzept des Kohärenzgefühls und der Resilienz

Kann ein Kind im Entscheidungsprozess partizipieren, gelingt es ihm zudem, die getroffenen Entscheidungen als kohärente Bestandteile in der eigenen Biografie einzuordnen (Brunner, 2013, S. 9).

Kohärenz meint ein sinnhaftes und konsensuelles Erleben der eigenen Vergangenheit und Zukunft (ebd.).

In verschiedenen Studien wurde untersucht und bestätigt, dass das Kohärenzgefühl eine weitere Ressource bildet, welche den Menschen in Bewältigungssituationen unterstützt (Lenz, 2006, S. 24-25). Das Kohärenzgefühl wurde von Aaron Antonovsky im Rahmen seines Modells der Salutogenese beschrieben. Antonovsky interessierte sich für die Frage, «warum befinden sich Menschen auf der positiven Seite des Gesundheits-Krankheits-Kontinuums oder warum bewegen sie sich auf den positiven Pol zu, unabhängig von ihrer aktuellen Position?» (Antonovsky, 1997, S. 15). Antonovsky interessierte, warum manche Menschen trotz widrigen Umständen und belastenden Situationen gesund bleiben und andere wiederum nicht (ebd.). Die Faktoren, welche die Bewegung des Menschen auf dem Kontinuum beeinflussen, wurden von Antonovsky im Modell der Salutogenese dargestellt und mit empirischen Daten belegt (S. 16). Im Modell wird zwischen Stressoren und Widerstandsressourcen unterschieden. Mit Stressoren sind die Faktoren gemeint, die den Menschen in Richtung des Krankheitspols verschieben und mit Widerstandsressourcen diejenigen, welche eine Verschiebung zum Gesundheitspol bewirken (ebd.). Ein gutes körpereigenes Immunsystem, finanzielle Ressourcen, emotionale Stärke wie Intelligenz, ein erfolgreicher Bewältigungsstil, soziale Unterstützung und eine Verbundenheit mit stabilen Kulturen nennt Antonovsky als Beispiele für mögliche Widerstandsressourcen (Lenz, 2006, S. 20). Die Gesamtheit aller Widerstandsressourcen hat einen Einfluss auf das Kohärenzgefühl, wobei dieses umso stärker ist, je mehr Widerstandsressourcen ein Mensch hat (ebd.).

Das Gefühl der Kohärenz ist eine globale Orientierung, die ausdrückt, in welchem Ausmass man ein durchgehendes, überdauerndes und dennoch dynamisches Gefühl der Zuversicht hat, dass die Ereignisse der eigenen inneren und äusseren Umwelt im Lebenslauf strukturiert, vorhersehbar und erklärbar sind; die Ressourcen verfügbar sind, um den durch diese Ereignisse gestellten Anforderungen gerecht zu werden; und diese Anforderungen als Herausforderungen zu verstehen sind, die es wert sind sich dafür einzusetzen und zu engagieren. (Antonovsky, 1997, S. 16)

Somit setzt sich das Kohärenzgefühl gemäss Antonovsky aus den drei Komponenten der Verstehbarkeit, der Handhabbarkeit und der Bedeutsamkeit zusammen (Antonovsky, 1997, S. 34).

Die Verstehbarkeit bezieht sich darauf, wie äussere und / oder innere Stimuli von einem Menschen eingeordnet werden (Antonovsky, 1997, S. 34). Dabei wird unterschieden, ob die Stimuli als logische und strukturierte oder als eher zufällige und willkürliche Informationen wahrgenommen werden (ebd.). Verfügt eine Person über eine hohe Verstehbarkeit, vertraut sie darauf, dass sie auch zukünftige Stimuli vorhersehen und logisch strukturieren kann (ebd.).

Die Komponente der Handhabbarkeit beschreibt die Überzeugung einer Person, über die notwendigen Ressourcen zu verfügen, um zukünftigen Stimuli bewältigen zu können (Antonovsky, 1997, S. 35). Diese Komponente ist mit der Selbstwirksamkeitserwartung nach Bandura vergleichbar. Eine Person mit geringer Handhabbarkeit fühlt sich stark fremdbestimmt und dem Schicksal ausgeliefert (ebd.). Wer jedoch über eine hohe Handhabbarkeit verfügt, glaubt daran, das eigene Leben kontrollieren und Herausforderungen meistern zu können (ebd.).

Die Komponente der Bedeutsamkeit «bezieht sich auf das Ausmass, in dem man das Leben emotional als sinnvoll empfindet: dass wenigstens einige der vom Leben gestellten Probleme und Anforderungen es wert sind, dass man Energie in sie investiert» (Antonovsky, 1997, S. 35-36). Besonders für die Herausbildung dieser dritten Komponente spielen Partizipationsmöglichkeiten in der Kindheit eine bedeutende Rolle (S. 93).

Viele Lebenserfahrungen können konsistent und ausgeglichen sein, sind aber nicht auf unser eigenes Tun oder eigenen Entscheidungen zurückzuführen. (...) Wenn andere für uns entscheiden – wenn sie Aufgaben stellen, die Regeln formulieren und die Ergebnisse managen – und wir in der Angelegenheit nichts zu sagen haben, werden wir zu Objekten reduziert. Eine Welt, die wir somit als gleichgültig gegenüber unseren Handlungen erleben, wird schliesslich eine Welt ohne jede Bedeutung. (Antonovsky, 1997, S. 93)

Antonovsky erachtet die Kindheit als die wichtigste Phase für die Entwicklung des Kohärenzgefühls (1997, S. 97). Schon das Kleinkind kann innerhalb seiner beschränkten Möglichkeiten seine Mitmenschen zu bestimmten Handlungen drängen (ebd.). Ob die Mitmenschen dem Willen des Kindes stattgeben, hat einen Einfluss darauf, wie sich seine Komponente der Handhabbarkeit und der Bedeutsamkeit entwickeln (ebd.). Indem Eltern beispielsweise ihre Kinder immer wieder vor Herausforderungen stellen, welche die Kinder bewältigen können und die Eltern ihnen Freiräume lassen, eigene Entscheidungen zu treffen, fördern die Eltern bei ihren Kindern die Entwicklung eines starken Kohärenzgefühls (S. 99).

Verschiedene Studien haben zudem gezeigt, dass ein starkes Kohärenzgefühl sich positiv auf die internen Ressourcen und auf die Identitätsfindung von Heranwachsenden auswirkt (Lenz, 2006, S. 30; Moser, 2010, S. 95). Die Entwicklung der eigenen Identität gehört zu den zentralen Aufgaben in der Pubertät. Durch die Individualisierung der Gesellschaft, die in Kapitel 3.1 thematisiert ist, und den damit einhergehenden schwindenden traditionellen Bezügen zu Familie und Religion müssen sich Jugendliche bei der Identitätsfindung die Zugehörigkeit zur und Anerkennung der Gesellschaft durch aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erarbeiten (Pluto, 2007, S. 41). Das bedeutet, dass Jugendliche in der Gesellschaft partizipieren müssen, wobei ein starkes Kohärenzgefühl sie in diesem Prozess unterstützt.

Dem Kohärenzgefühl ähnlich ist das Konzept der Resilienz. Resilienz bedeutet, dass eine Person trotz widrigen Umständen oder kritischen Lebensereignissen psychisch stabil bleibt und über genügend Strategien verfügt, stressige Situationen zu bewältigen (Aichinger, 2011, S. 26). In der Resilienzforschung wird untersucht, welche Faktoren zur Entwicklung von Resilienz beitragen (S. 29). Heute wird davon ausgegangen, dass Resilienz weder ein angeborenes Persönlichkeitsmerkmal ist, noch dass darüber ein ganzes Leben lang verfügt wird (Lutz, 2016, S. 92). Resilienz wird durch die Kind-Umweltinteraktion im Rahmen der Entwicklung des Kindes erworben und kann in verschiedenen Lebensphasen unterschiedlich stark ausgeprägt sein (ebd.). Eine hohe Selbstwirksamkeitserwartung wird neben dem Faktor der sozialen Ressourcen als eine Grundbedingung für Resilienz genannt (Aichinger, 2006, S. 28).

Es zeigt sich, dass Kinder durch die Partizipation tendenziell eine hohe Selbstwirksamkeitserwartung und ein starkes Kohärenzgefühl entwickeln. Diese internen Ressourcen stärken das Kind in seiner Lebensbewältigung und wirken sich damit auf die Resilienz des Kindes aus.

3.4. Bedingungen und Kriterien für die Partizipation von Kindern

Dieses Kapitel verfolgt das Ziel zu definieren, welche Kriterien ein Kind erfüllen muss, um in der Lage zu sein, partizipieren zu können. Gleich zu Beginn wird in Kapitel 3.4.1 geklärt, ob das Alter von Kindern ausschlaggebend für die Partizipation ist und ab welchem Alter ein Kind im Durchschnitt partizipieren kann. Dabei definieren die Verfasserinnen, gestützt auf die bisherigen theoretischen Ausführungen, Bedingungen, die Kinder erfüllen müssen, um gemäss dem Verständnis von Partizipation der Verfasserinnen in einem Kindeschutzverfahren partizipieren zu können. Anschliessend werden in Kapitel 3.4.2 verschiedene Formen von Partizipation anhand der Stufenleiter nach Roger A. Hart vorgestellt.

3.4.1. Herleitung der Altersstufen von Kindern

Im Zusammenhang mit Partizipation von Kindern stellt sich die Frage, ab welchem Alter Kinder in der Lage sind zu partizipieren. Eine Einteilung der Entwicklung nach Altersstufen von Kindern ist nach heutigem Forschungsstand nur bedingt sinnvoll, da sich Kinder unterschiedlich schnell entwickeln (Lohaus & Vierhaus, 2013, S. 6). Anhand von Entwicklungstest, die Aussagen über den Entwicklungsstand eines Kindes machen, wird versucht, dieser Unschärfe der Einteilung in Altersstufen entgegenzuwirken (ebd.). Jedoch liefern auch diese Tests nicht immer eindeutige Resultate und sind mit einem grossen zeitlichen Aufwand verbunden (ebd.). Im Hinblick darauf, dass die vorliegende Bachelorthesis Partizipationsmöglichkeiten von Kindern in Kindeschutzverfahren untersucht, in denen oftmals die zeitlichen Ressourcen fehlen, solche Entwicklungstests zu machen, haben sich die Verfasserinnen, trotz der bestehenden Vorbehalte dazu entschieden, eine ungefähre Bestimmung des Mindestalters von Kindern herzuleiten, in dem diese fähig sind, im Verfahren zu partizipieren. Es darf jedoch nicht daraus geschlossen werden, dass diese Bestimmung in jedem

Fall angemessen ist. Im Gegenteil haben Fachpersonen die Pflicht, jedes Kind individuell zu beurteilen und zu prüfen, inwiefern dieses Kind in der Lage ist zu partizipieren und auf welchen Entwicklungsstand sie ihre Gesprächsführungsmethoden anpassen müssen.

Partizipation von Kindern bedeutet deren Einflussnahme auf Planungs- und Entscheidungsprozesse, die ihr Leben betreffen und die von Erwachsenen initiiert werden. Wie in Kapitel 2.2 dargelegt, fordern Oser und Biedermann, dass klar definiert werden muss, welche Kompetenzen zur Partizipation vorausgesetzt werden. Aufgrund der theoretischen Ausführungen und der eigenen Erfahrungen formulieren die Verfasserinnen daher folgende drei Bedingungen, die Kinder gemäss dem Verständnis von Partizipation der Verfasserinnen haben müssen, um in Kindesschutzverfahren partizipieren zu können.

1. Ein Kind braucht ein kognitives Prozessverstehen. Das heisst, ein Kind muss in der Lage sein, Planungs- und Entscheidungsprozesse nachzuvollziehen, die von Erwachsenen initiiert werden.
2. Ein Kind muss die Fähigkeit zur Willensbildung haben. Damit ist gemeint, dass ein Kind sich eine eigene Meinung zu einem Thema machen kann.
3. Ein Kind benötigt Interaktions- und Kommunikationsfähigkeiten. Da Partizipation immer ein Prozess mit mindestens zwei beteiligten Personen ist, sind gewisse Verständigungs- und Aushandlungsformen notwendig. Ein Kind muss diese beherrschen, damit es seine eigene Meinung einbringen kann.

Demzufolge sind kognitive, kommunikative sowie interaktive Fähigkeiten gemäss dem Verständnis der Verfasserinnen notwendig, damit ein Kind partizipieren kann. Diese drei Bedingungen sind nicht klar voneinander abgrenzbar, da sie sich gegenseitig bedingen und beeinflussen.

Nachfolgend werden verschiedene Entwicklungsschritte von Kindern aufgezeigt und es wird geprüft, in welchem Alter die von den Verfasserinnen definierten Bedingungen für Partizipation hinreichend vorhanden sind.

Bereits im ersten Lebensjahr ist die kognitive Entwicklung von Kindern grossen Veränderungen unterworfen (Bischof-Köhler, 2011, S. 37). Zu Beginn wird das Verhalten eines Neugeborenen von «angeborenen Motivationen», das heisst Reflexen und Intuition, geleitet (ebd.). Der Säugling verhält sich zielgerichtet, vermag jedoch den Sinn seines Verhaltens noch nicht zu erkennen (ebd.). Rationale Kognitionen sind in diesem Sinn noch nicht vorhanden und der Säugling wird von seinen Emotionen gesteuert (ebd.). Durch die rasche Zunahme und Verbesserung der Gedächtnisleistung beginnt der Säugling schon im ersten Lebensjahr, Informationen aus der Umgebung zu ordnen und kognitiv zu verarbeiten (ebd.). Daher können Säuglinge Reize bereits wiedererkennen und antizipieren (Lohaus & Vierhaus, 2013, S. 110).

Wenn visuelle Stimuli beispielsweise immer abwechselnd rechts und links auf einem Bildschirm präsentiert werden, dann lernen Säuglinge sehr schnell, ihren Blick bereits antizipativ, d.h. bevor der Reiz überhaupt erscheint, auf die richtige Seite zu wenden (Lohaus & Vierhaus, 2013, S. 110).

Zudem kann man beobachten, dass bereits Säuglinge Kontingenz erkennen, das heisst, sie begreifen den Zusammenhang zwischen ihrem Handeln und einer Konsequenz und wenn sie die Konsequenz als positiv empfinden, wiederholen sie ihre Handlung (Lohaus & Vierhaus, 2013, S. 111).

Weitere Experimente haben gezeigt, dass Säuglinge intuitives Wissen zu Physik, Biologie und Psychologie haben (Wilkening et al., 2009, S. 57). Intuitives physikalisches Wissen konnte anhand der Erwartungsverletzungsmethode festgestellt werden (ebd.). Dazu werden einem Säugling zwei fallende Gegenstände gezeigt, wobei einer zu Boden fällt und der andere in der Luft zu schweben scheint (ebd.). Es zeigte sich, dass die Säuglinge signifikant länger auf den Gegenstand schauten, der schwebte und so den physikalischen Gesetzen widersprach beziehungsweise die Erwartungen des Säuglings verletzt (ebd.). Neben der Intuition für Schwerkraft haben Säuglinge auch ein intuitives Verständnis für Solidität und Kontinuität von Bewegungen. Damit ist gemeint, dass Kinder intuitiv wissen, dass Gegenstände normalerweise nicht durch andere hindurchgehen oder plötzlich verschwinden und auftauchen können, sondern sich kontinuierlich in Zeit und Raum bewegen (ebd.). Das intuitive biologische Verständnis, das Säuglinge haben, zeigt sich darin, dass sie beispielsweise bereits ab zwei Monaten zwischen belebten und unbelebten Objekten unterscheiden (S. 60). Auf die intuitive Psychologie der Säuglinge lässt sich schliessen, da sie Gefühle und Absichten von anderen Menschen einschätzen können und beispielsweise ein Lächeln erwidern (S. 60).

Diese frühen kognitiven Fähigkeiten basieren auf Intuition. Ab einem Alter von drei bis vier Jahren erlangen die Kinder schliesslich verschiedene Kompetenzen des Bewusstseins und der mentalen Vorstellungskraft, die den Beginn des rationalen Denkens einleiten (Dettenborn, 2017, S. 72). Die verbalen Fähigkeiten beginnen sich im Alter von zwei bis drei Jahren zu entwickeln und im Alter von drei bis vier Jahren beginnen Kinder komplette Sätze zu bilden und Geschichten und Erlebnisse zu erzählen (Vogl, 2015, S. 22).

Ungefähr im Alter von drei Jahren lernt ein Kind sich in die subjektive Sichtweise einer anderen Person zu versetzen (Wilkening et al., 2009, S. 61). Diese Entwicklungsstufe kann anhand des sogenannten Maxi-Tests ermittelt werden, der 1983 von Heinz Wimmer und Josef Perner entwickelt wurde (ebd.). Dabei wird einem Kind ein Film gezeigt, in dem Maxi Schokolade in einen grünen Schrank legt und anschliessend den Raum verlässt (ebd.). Dann betritt Maxis Mutter den Raum, nimmt die Schokolade aus dem grünen Schrank und legt sie in den blauen Schrank (ebd.). Nach dieser Filmsequenz sollen die Kinder die Frage beantworten, in welchem Schrank Maxi die Schokolade suchen wird (ebd.). Es zeigt sich, dass die meisten Kinder, die älter als drei Jahre sind, sich in die subjektive Sichtweise von Maxi hineinversetzen können und wissen, dass Maxi die Scho-

kolade im grünen Schrank suchen wird, da er nicht wissen kann, dass seine Mutter die Schokolade in den blauen Schrank gelegt hat, nachdem er den Raum verlassen hat (ebd.). Jüngere Kinder verstehen tendenziell noch nicht, dass Maxi nicht über dasselbe Wissen und dieselbe Sichtweise verfügt wie sie und die Kinder glauben daher, dass Maxi die Schokolade im blauen Schrank suchen wird (ebd.).

Harry Dettenborn führt aus, dass Kinder im Alter von drei bis vier Jahren bezüglich ihrer kognitiven Entwicklung grosse Fortschritte machen (2017, S. 72 ff.). Neben der Fähigkeit sich in die subjektive Sichtweise einer anderen Person zu versetzen, lernen Kinder in diesem Alter weitere Kompetenzen, beispielsweise die Gefühle von anderen Personen aufgrund von gegebenen Situationen nachzuvollziehen (S. 75). Diese Fähigkeit entspricht nicht der oben beschriebenen intuitiven Empathie, über die bereits Säuglinge verfügen (ebd.). Dreijährige Kinder können sich in die emotionale Perspektive von anderen hineinversetzen und verstehen, wie diese Gefühle zustande gekommen sind (ebd.). Weiter können Kinder in diesem Alter zwischen der Realität und der Überzeugung einer Person unterscheiden, indem sie die Überzeugung kritisch mit externen Informationen und eigenen Einschätzungen vergleichen (S. 72). Damit einher geht das Erkennen von falschen Überzeugungen und Absichten bei anderen Personen sowie bei sich selbst (ebd.). Kinder sind in diesem Alter auch in der Lage, Vorstellungen über die Zukunft zu entwickeln und deren Wahrscheinlichkeit einzuschätzen (S. 75). Zwischen drei und vier Jahren können Kinder den Begriff der Zeit verstehen und Aussagen zu Vergangenheit und Zukunft machen (S. 74).

Zudem wurde nachgewiesen, dass dreijährige Kinder Menschen täuschen können, um ein Ziel zu erreichen (Dettenborn, 2017, S. 76). Das bedeutet, dass sie ihren Willen vor anderen Menschen verbergen können, wenn sie der Überzeugung sind, dass dies für die Zielerreichung nützlich ist (ebd.). Gemäss Dettenborn ist der Wille eines Kindes von vier Komponenten bestimmt (S. 70). So hat ein Wille erstens eine Zielorientierung, zweitens eine Intensität, das bedeutet, dass auch bei aufkommendem Widerstand am Willen festgehalten wird, drittens eine Stabilität, sprich der Wille bleibt über eine längere Zeit beständig, und viertens ist ein Wille autonom, das heisst, er ist nicht fremdbestimmt (ebd.). Da der Kindeswille eine wichtige Rolle im Kinderschutz einnimmt, wird in Kapitel 4.1.2 näher darauf eingegangen.

In Bezug auf die erste von den Verfasserinnen formulierte Bedingung für Partizipation, dem kognitiven Prozessverstehen, kann festgestellt werden, dass schon Säuglinge über intuitives Wissen in verschiedenen Bereichen verfügen und in der Lage sind, Zusammenhänge zwischen Handlungen und Konsequenzen zu erkennen. So wurde gezeigt, dass bereits Kinder im ersten Lebensjahr in der Lage sind, einfache Prozesse nachvollziehen zu können. Diese Fähigkeit ist für die Partizipation sicher eine Voraussetzung, jedoch aus Sicht der Verfasserinnen noch nicht hinreichend. Wenn Säuglinge ihre Bedürfnisse äussern, geht es nicht um Planungs- oder Entscheidungsprozesse, die von Erwachsenen initiiert werden. Säuglinge können demzufolge noch nicht im Verständnis der

Verfasserinnen partizipieren. Für das Nachvollziehen eines Prozesses, der von einer anderen Person initiiert wird, muss die Fähigkeit vorhanden sein, Überzeugungen von anderen zu erkennen und verstehen. Erst dann kann ein Kind nachvollziehen und verstehen, welche Handlungsabsichten eine Person hat. Somit ist die erste Bedingung für Partizipation gemäss dem Verständnis der Verfasserinnen ab einem Alter von ungefähr drei Jahren gegeben.

Betreffend die zweite von den Verfasserinnen formulierte Bedingung von Partizipation, der Fähigkeit der Willensbildung, wird auf die Ausführungen von Dettenborn verwiesen, der sich intensiv mit der Willensbildung des Kindeswillens befasst hat. Die oben gemachten Ausführungen zeigen, dass die Bedürfnisäusserungen von Säuglingen durch Intuition begründet sind und daher bereits die erste Komponente der Willensbildung nach Dettenborn der Zielorientierung nicht erfüllen. Nach Dettenborn sind die beschriebenen Komponenten der Zielorientierung erst ab einem Alter zwischen drei und vier Jahren gegeben (2017, S. 71). Erst in diesem Alter sind die Kinder in der Lage, Überzeugungen von anderen Menschen zu erkennen und kritisch zu hinterfragen, um ihren Willen gegenüber dem Willen anderer Personen abzugrenzen und aufrechtzuerhalten.

Auch für die dritte und letzte der von den Verfasserinnen formulierten Bedingung für Partizipation, die Interaktions- und Kommunikationsfähigkeit, ist die Fähigkeit, sich in subjektive Sichtweisen hineinzuversetzen, eine notwendige Voraussetzung. Gelingende Kommunikation kann nur stattfinden, wenn alle Beteiligten dazu fähig sind, sich in die Sichtweise und Situation anderer hineinzuversetzen und diese zu verstehen. Weiter zeigen die oben gemachten Ausführungen, dass die Sprachausbildung ab einem Alter von drei Jahren bei den meisten Kindern soweit fortgeschritten ist, dass sie vollständige Sätze bilden und von ihren Erfahrungen erzählen können. Aus Sicht der Verfasserinnen müssen Interaktion und Kommunikation nicht zwingend durch die gesprochene Sprache stattfinden, da ein Kind auch über nonverbale Kommunikation wie Gestik und Mimik oder mit Zeichnungen die Möglichkeit hat, seine Ansichten und Meinungen mitzuteilen. Um diese Kommunikationsformen jedoch richtig zu deuten, braucht es in den Augen der Verfasserinnen eine enge Beziehung zum Kind oder sogar therapeutisches Hintergrundwissen. Daher ist das Kommunikationsmittel der Sprache hilfreich, um eine reelle Partizipation zu ermöglichen.

Aus den oben gemachten Ausführungen leiten die Verfasserinnen ab, dass Kinder durchschnittlich im Alter von drei bis vier Jahren über alle grundlegenden Fähigkeiten gemäss dem Verständnis von Partizipation der Verfasserinnen verfügen. Es wäre jedoch falsch, daraus abzuleiten, jüngere Kinder nicht immer wieder nach ihrer Meinung und ihren Bedürfnissen zu befragen, denn nur wenn auch sehr junge Kinder lernen, ihre Meinung zu äussern, werden sie später partizipieren können. Jedoch gibt es spätestens ab Vollendung des vierten Altersjahrs keine wissenschaftliche Begründung mehr, auf die Partizipation von Kindern in Kindesschutzverfahren aufgrund ihres jungen Alters zu verzichten.

Die Erkenntnis, dass auch Kleinkinder partizipieren können, wird auch vermehrt in der Praxis umgesetzt. Vor allem in Deutschland ist seit einigen Jahren das Konzept der demokratischen Kitas und Kindergärten verbreitet, in denen beispielsweise Tagesabläufe, Regeln und Spielmöglichkeiten zusammen mit den Kindern bestimmt werden (Knauer, Hansen & Sturzenhecker, 2016, S. 31 ff.). Diese Einrichtungen berichten positiv über die gemachten Erfahrungen (ebd.). Daraus lässt sich ableiten, dass bereits Kitakinder, die meistens zwischen zwei und vier Jahre alt sind, dazu fähig sind, altersentsprechend zu partizipieren.

3.4.2. Stufenleiter der Partizipation nach Roger A. Hart

Das in Kapitel 2.4 vorgestellte Stufensystem von Partizipation nach Arnstein wurde von Roger A. Hart speziell auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen angepasst (Hart, 1997, S. 40-45). Hart beschreibt darin acht Stufen, wobei die untersten drei Stufen als «non-participation» und erst die restlichen fünf als «degrees of participation» beschrieben werden (ebd.). Somit entsprechen die unteren drei Stufen der Scheinpartizipation respektive der «Nonparticipation» nach Arnstein. Diese drei Formen von Partizipation gilt es zu vermeiden, da die Kinder hier nur einbezogen werden, um die von Erwachsenen vorgegebenen Ziele zu erreichen, ohne jedoch selber ein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf die Ziele oder den Prozess zu haben (ebd.). Nach Oser und Biedermann haben Kinder und Jugendliche meist ein ausgeprägtes Gespür dafür, wann sie manipuliert werden oder wann ihnen Partizipation nur scheinbar ermöglicht wird (2006, S. 25). In diesen Fällen sind Kinder oftmals nicht dazu bereit, sich zu beteiligen, da sie in ihrer Mitwirkung nur eine kleine Chance sehen, den Prozess nach ihrem Willen zu verändern (ebd.).

Nachfolgend werden die einzelnen Stufen der Partizipationsleiter von Kindern nach Hart, welche in Abbildung 3 dargestellt ist, beschrieben.

1. Die Stufe der Manipulation: Hier findet keine Partizipation statt, da die Erwachsenen die Kinder und Jugendlichen für ihre Zielerreichung benutzen (Hart, 1997, S. 40-41). Die Erwachsenen verfolgen eigene Ziele, ohne die Kinder über deren Inhalt zu informieren (ebd.). Ein Beispiel dafür ist, wenn Kinder an einer Demonstration mit Plakaten ausgestattet werden, deren Botschaft sie jedoch nicht verstehen (ebd.).
2. Die Stufe der Dekoration: Auch bei dieser Stufe haben die Kinder keine Kenntnisse darüber, warum sie beteiligt sind oder um was es bei der Veranstaltung geht (S. 41). Dieser Fall liegt vor, wenn Kinder beispielsweise an politischen Veranstaltungen singen oder tanzen, ohne dass ihr Auftritt einen direkten Bezug zum Thema der Veranstaltung hat (ebd.). Die Kinder sind nur als Dekoration beteiligt (ebd.).

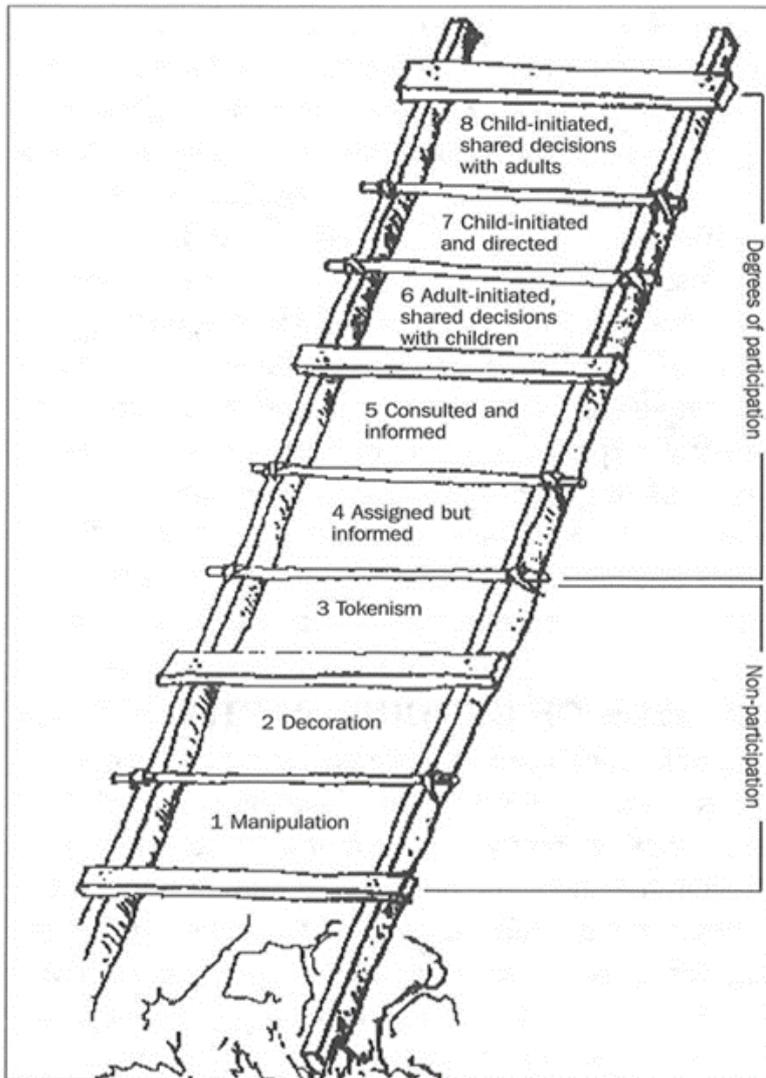


Abbildung 2. The ladder of children's participation. Nach Hart, 1997, S. 41.

3. Die Stufe des Tokenism: Gemäss dem Wörterbuch Cambridge wird mit «Tokenism» eine Situation beschrieben, in der gesellschaftlich benachteiligte Gruppen scheinbare Vorteile erhalten, um den Anschein von Fairness zu erwecken (Cambridge Dictionary, n.d.). Diese Stufe nennt sich auch Alibibeteiligung (S. 41-42). Kinder werden dabei aufgefordert, zu einer Sache ihre Meinung zu äussern, jedoch hat ihre Stimme keinen Einfluss auf die Entscheidung (ebd.). Ein Beispiel für die Alibibeteiligung ist, wenn Kinder an einer Veranstaltung oder in einem Kinderparlament sprechen können, ohne dass ihre Forderungen ernst genommen werden (ebd.).
4. Die Stufe des zugewiesen, aber informiert Seins: Auf dieser Stufe initiieren zwar Erwachsene Projekte, die Kinder sind aber über diese gut informiert und übernehmen auf freiwilliger Basis zugewiesene Aufgaben (S. 42-43). Beispielsweise werden die Kinder in der Schule über die Möglichkeiten des Umweltschutzes informiert und erhalten die Aufgabe, ihre ganze Familie über das Gelernte in Kenntnis zu setzen (ebd.).

5. Die Stufe des befragt und informiert Seins: Auf dieser Stufe wird die Meinung von Kindern konsultiert, beispielsweise im Rahmen einer Umfrage (S. 43). Die Kinder werden über den Zweck der Befragung informiert und die Resultate werden mit ihnen besprochen (ebd.).
6. Die Stufe der Initiation durch Erwachsene mit geteilten Entscheidungen: Die Projekte und Prozesse werden von Erwachsenen initiiert, aber die Kinder werden am Entscheidungsprozess beteiligt (S. 43-44). Ein Beispiel für diese Stufe ist, wenn Erwachsene gemeinsam mit Kindern Spielplätze gestalten und die Kinder eigene Ideen einbringen können, die auch tatsächlich umgesetzt werden (ebd.).
7. Die Stufe der Initiation und Lenkung durch Kinder: Dabei werden die Projekte von Kindern initiiert und durchgeführt (S. 44-45). Die Kinder werden von Erwachsenen beobachtet und unterstützt (ebd.).
8. Die Stufe der Initiation durch Kinder mit geteilten Entscheidungen: Auf dieser Stufe initiieren Kinder Projekte, gehen bei Bedarf selbständig auf die Erwachsenen zu und teilen sich die Entscheidungsbefugnisse mit diesen, wenn die Kinder dies als sinnvoll erachten (S. 45). Die Beziehung zwischen den Kindern und Erwachsenen ist partnerschaftlich und sie begegnen sich auf Augenhöhe (ebd.).

Wider Erwarten ist die höchste Stufe der Partizipationsleiter nach Hart keine Selbstverwaltung der Kinder. Diese kann gemäss Hart auch nicht das Ziel von Partizipation sein (1997, S. 45). Bei der achten Stufe geht es darum, dass die Kinder aus eigener Initiative die Zusammenarbeit mit den Erwachsenen suchen und sich auf Augenhöhe mit ihnen über ihr Projekt austauschen, ohne befürchten zu müssen, dass die Erwachsenen den Entscheidungsspielraum der Kinder einschränken (ebd.).

Zudem betont Hart, dass die höchste Stufe der Partizipationsleiter nicht in jedem Fall die erstrebenswerteste Stufe ist (Hart, 1997, S. 40). Bei der Verwirklichung von Partizipation müssen stets das Ziel, die Möglichkeiten und die Interessen der Adressatinnen und Adressaten berücksichtigt werden, daraufhin sind die Form oder Stufe der Partizipation entsprechend zu wählen (ebd.). Wichtig ist, dass die Kinder immer die Wahl haben zu entscheiden, ob und in welcher Form sie partizipieren wollen (ebd.).

Auch bei der Stufenleiter gilt es wie bei den in Kapitel 2.4 vorgestellten Stufenmodellen zu beachten, dass sich in der Praxis die einzelnen Stufen der Partizipation von Kindern nicht streng voneinander abtrennen lassen, sondern dass auch hier die Übergänge fließend sind. Die Stufenleiter der Partizipation zeigt jedoch, dass Kinder auf unterschiedliche Weise partizipieren können. Im nachfolgenden Kapitel wird dargelegt, wie die Angemessenheit der einzelnen Partizipationsformen in bestimmten Situationen überprüft werden kann.

3.4.3. Bedingungen für Partizipation von Kindern nach Thomas Jaun

Damit Kinder in Projekten partizipieren können und damit Projekte Partizipationsmöglichkeiten für Kinder enthalten, müssen gemäss Thomas Jaun folgende sechs Bedingungen erfüllt sein, damit die Partizipation erfolgreich ist:

1. **Betroffenheit:** Partizipation von Kindern gelingt besser, wenn sich Kinder mit dem Thema identifizieren können (Jaun, 1999, S. 270). Sind Kinder unmittelbar von einem Thema betroffen, können sie sich leichter eine Meinung dazu bilden (ebd.).
2. **Verbindlichkeit:** Um eine wirkliche Beteiligung zu ermöglichen, muss das Ergebnis der Partizipation der Kinder für sie sichtbar und / oder erlebbar sein (ebd.).
3. **Offenheit:** Die Erwachsenen müssen im Prozess offen sein. Kinder können von den Vorgaben und Methoden der Erwachsenen abweichen und eigene Strukturen in den Prozess miteinbringen (ebd.). Zudem ist eine offene und ehrliche Kommunikation ohne falsche Versprechen eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche Partizipation (ebd.).
4. **Transparenz:** Nur wenn ein Kind umfassend über das Thema und seine Beteiligungsmöglichkeiten im Prozess informiert ist, kann es tatsächlich mitbestimmen (ebd.). Daraus leitet sich ab, dass es zu den Aufgaben der Erwachsenen gehört, den Kindern die Sachlage oder das Thema ihrem Alter entsprechend und auf verständliche Art und Weise zu erklären, ohne sie dabei in eine bestimmte Richtung zu lenken (ebd.).
5. **Unmittelbarkeit:** Kinder haben ein anderes Zeitempfinden als Erwachsene und mögen nicht lange auf ein Ergebnis warten (S. 271). Daher ist es wichtig, die Anliegen von Kindern möglichst zeitnah zu bearbeiten (ebd.).
6. **Kontinuität:** Die Möglichkeit zur Partizipation soll den Kindern nicht nur punktuell gewährt werden, sondern Partizipation muss institutionalisiert werden (ebd.). Kinder sollen immer die Möglichkeit zur Partizipation haben und über diese informiert werden, damit sie sich bei Bedarf immer und unkompliziert in Prozessen beteiligen und mitbestimmen können (ebd.).

Den ersten Erfolgsfaktor nach Jaun, die Betroffenheit, erachten die Verfasserinnen als prinzipiell in jeder Situation gegeben, da Kinder die Zukunft der Gesellschaft sind und sie daher von allen Themen mittelbar oder unmittelbar betroffen sind.

Im Jahr 2018 begannen Schülerinnen und Schüler auf der ganzen Welt für den Umweltschutz zu demonstrieren. Diese Klimabewegung hat gezeigt, dass sich Kinder von Themen wie dem Umweltschutz betroffen fühlen, sich dafür interessieren und bereit sind, sich für ihre Anliegen einzusetzen. Hinter den Klimastreiks stehen keine grossen Umweltorganisationen oder Erwachsene, sondern die Schülerinnen und Schüler haben sich über soziale Netzwerke selbst organisiert und die Protestwelle gestartet. Gemäss der Stufenleiter von Partizipation von Kindern nach Hart ist dies ein Beispiel für die 8. Stufe, da die Kinder die Klimabewegung selbst initiiert haben. Es findet auch eine Zusammenarbeit mit Erwachsenen statt, jedoch nur wenn die Kinder diese als angezeigt erachten.

Die Erwachsenen unterstützen die Kinder in ihrem Vorhaben und geben ihnen Ratschläge, wenn die Kinder dies wünschen. Es wird sich in diesem Jahr zeigen, inwiefern die Politikerinnen und Politiker die Partizipation der Klimaschülerinnen und -schüler ernst nehmen. Die oben ausgeführten Erfolgsfaktoren nach Jaun, Verbindlichkeit, Transparenz und Unmittelbarkeit, sind aus Sicht der Verfasserinnen entscheidend dafür, ob die Schülerinnen und Schüler weiterhin an gesellschaftlichen Themen partizipieren oder ob sie der Politik frustriert den Rücken zukehren, da die politischen Antworten auf die Streiks weder verbindlich noch transparent oder unmittelbar sein werden. Zudem sind die Verfasserinnen der Überzeugung, dass der politische Ausgang auch entscheidend für die politische Beteiligung der jungen Generation ist und dass durch ein Ernstnehmen der Forderungen der Schülerinnen und Schüler auch das Ziel die Stabilität und Legitimation der Demokratie erreicht werden kann (vgl. Kapitel 2.3.1).

In den bisherigen Ausführungen wurden grösstenteils nur positive Aspekte der Partizipation dargestellt. Das folgende Kapitel widmet sich nun den Vorbehalten, die es bei der Umsetzung von Partizipation von Kindern zu berücksichtigen gibt.

3.5. Vorbehalte bei der Partizipation von Kindern

Generell finden sich in der Fachliteratur nur wenig Autorinnen und Autoren, die Vorbehalte gegenüber Partizipation von Kindern äussern. Einer von ihnen ist Roland Reichenbach, der sich in verschiedenen Sammelbänden zu Partizipation kritisch zur bedingungslosen Forderung nach mehr Partizipation äussert.

Reichenbach warnt davor, den Begriff der Partizipation zu gebrauchen, ohne genau zu wissen, was er beinhaltet (2016, S. 218). Die Auseinandersetzung der Verfasserinnen in Kapitel 2.2 bezüglich der unscharfen Definition von Partizipation führt diese Problematik aus. Zudem kritisiert Reichenbach, dass meistens nur die positiven Seiten von Partizipation erwähnt werden (ebd.). Gemäss Reichenbach dürfen drei Phänomene nicht ausser Acht gelassen werden, wenn es um die Forderung nach Partizipation von Kindern geht (S. 219). Erstens ist Partizipation im pädagogischen Kontext stets eine abgeschwächte Partizipationsform, da die Machtverhältnisse zwischen Erzieherinnen und Erziehern sowie den zu Erziehenden asymmetrisch sind (ebd.). Gemäss Reichenbach können Kinder und Jugendliche bei vielen Entscheidungen ihr Mitspracherecht nicht wahrnehmen (ebd.). Zweitens gibt es immer einen Teil von Kindern und Jugendlichen, die Partizipation ablehnen oder als überflüssig einstufen (ebd.). Reichenbachs Begründung dafür ist, dass Kinder Diskussionen nicht mögen oder über die von ihnen als wichtig erachteten Dinge keine Entscheidungsmacht haben (ebd.). Drittens führt Partizipation gemäss Reichenbach nicht zwingend zu einem Ausgleich der Machtverhältnisse (S. 220). Innerhalb einer Gruppe von Kindern wird es immer Kinder geben, die in Diskussionen zu Entscheidungen mehr zu sagen haben als andere und dadurch automatisch mehr Macht besitzen (ebd.).

Carsten Quesel und Fritz Oser erwähnen einen weiteren Vorbehalt, den es bei der Umsetzung von Partizipation zu berücksichtigen gilt. Beim Einbezug von Kindern, die sich nicht gewohnt sind, die eigene Meinung zu äussern, kann der Prozess chaotisch ablaufen und als Folge davon kann es zu einem Rückgang des Partizipationswillens der Kinder kommen (Quesel & Oser, 2006, S. 5). Zudem ist die Form des Mitbestimmens für Kinder nicht immer spannend und kann langweilig werden, wenn es etwa lange Sitzungen gibt oder Protokolle zu schreiben sind (ebd.).

Durch Partizipation entsteht auch eine Verantwortung, mit der nicht alle Kinder gleich gut umgehen können (Seckinger, 2006, S. 9). Das richtige Mass zu finden, wie viel Verantwortung an Kinder übergeben werden kann, ist eine schwierige Aufgabe (ebd.). Einerseits ist Partizipation ohne Verantwortungsübernahme nicht möglich, andererseits muss darauf geachtet werden, dass es durch eine umfassende Partizipation der Kinder nicht zu einer allzu grossen Verschiebung der Verantwortung auf die Kinder kommt und somit zu einer Deprofessionalisierung beispielsweise der Sozialen Arbeit (ebd.). In Bezug auf die Soziale Arbeit schreibt Mike Seckinger dazu: «Die Aufforderung, die Beteiligung der Adressatinnen zu verwirklichen, ist nicht gleichzusetzen mit einer Individualisierung der Verantwortung für die eigenen Lebensbedingungen» (ebd.). Weder sollen die Klientinnen und Klienten beziehungsweise Kinder auf sich alleine gestellt sein, noch sollen die Sozialarbeitenden alleine die Entscheidungen fällen (ebd.). In diesem Spannungsfeld ein gutes Mittelmass zu finden, ist eine grosse Herausforderung, der sich Sozialarbeitende stellen müssen, wenn sie partizipationsorientiert arbeiten. Im Kinderschutzverfahren ist diese Herausforderung besonders gross, wie in Kapitel 5.5.1 gezeigt wird.

4. Der Kinderschutz

In diesem Kapitel wird der Schweizerische Kinderschutz vorgestellt und es wird aufgezeigt, wie die Abklärung einer Kindeswohlgefährdung in einem zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren ausgestaltet ist. Diese Ausführungen sind für die Analyse in Kapitel 5 massgebend, um darzulegen, wie Kinder in Kinderschutzverfahren partizipieren können.

Der Schweizerische Kinderschutz hat zum Ziel, mit rechtlichen und institutionalisierten Massnahmen die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen bestmöglich zu fördern, sie optimal vor Gefahren zu schützen oder die Ursachen der Gefahr zu beheben (Häfeli, 2016, S. 385). Die staatliche Pflicht, die Kinder zu schützen, lässt sich beispielsweise aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK), die beide von der Schweiz ratifiziert wurden, sowie aus Art. 11 Abs. 1 BV ableiten. Zur Umsetzung der Schutzpflicht unterteilt Christoph Häfeli den Kinderschutz in vier verschiedene Bereiche, namentlich den freiwilligen (nicht behördlichen), den öffentlich-rechtlichen, den strafrechtlichen und den zivilrechtlichen Kinderschutz (2016, S. 385). Diese vier Bereiche sind in Abbildung 4 dargestellt.

Bereiche des Kinderschutzes

(aktualisierte Fassung der Darstellung in Christoph Häfeli, Wegleitung für vormundschaftliche Organe, 4. Aufl. 2005 129)

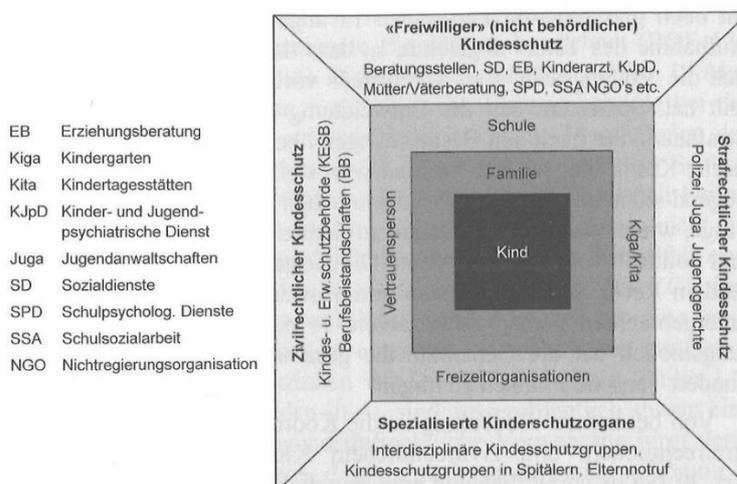


Abbildung 3. Bereiche des Kinderschutzes. Nach Häfeli, 2016, S. 385.

Der freiwillige Kinderschutz umfasst alle privaten und öffentlichen Angebote, die von Eltern und Kindern freiwillig in Anspruch genommen werden können, wie beispielsweise Erziehungs- oder Familienberatungsstellen (Häfeli, 2016, S. 385). Der öffentlich-rechtliche Kinderschutz beinhaltet alle gesetzlichen Bestimmungen, die der Bund und die Kantone umsetzen müssen, beispielsweise die Schulpflicht, der arbeitsrechtliche Schutz oder die Opfer- und Sozialhilfe (S. 386). Der strafrechtliche Kinderschutz umfasst sowohl Erwachsenenstrafmassnahmen, wenn Erwachsene bei-

spielsweise Gewalt gegenüber Kindern ausüben oder diese vernachlässigen, als auch Jugendstrafmassnahmen, wenn Kinder oder Jugendliche straffällig geworden sind (S. 387). Der vierte Bereich des Kindesschutzes, der in dieser Bachelorthesis im Fokus steht und im nachfolgenden Kapitel vorgestellt wird, beinhaltet die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen, die im ZGB geregelt sind. Die Koordination zwischen den strafrechtlichen und den zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen ist in Art. 20 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStGB) festgehalten.

4.1. Zivilrechtlicher Kindesschutz

Nach fast 20 Jahren Vorbereitungszeit trat am 1. Januar 2013 das im ZGB verankerte revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) in Kraft. Aufgrund der Gesetzesrevision wurden die rund 1'420 Miliz- und Laien-Vormundschaftsbehörden (Häfeli, 2013, S. 6) durch 142 spezialisierte und interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden ersetzt (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES], 2018, S. 1). Diese neu eingeführten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) handeln als Rechtsanwendungsorgan im Zivilrecht (Wider, 2013, S. 95). In Bezug auf den Kindesschutz ist für die KESB das Kindeswohl für ihre Entscheide ausschlaggebend (Hausheer, Geiser & Aebi-Müller, 2018, S. 344).

Wie bereits erwähnt, hält Art. 11 BV fest, dass den Kindern ein besonderer Schutz in ihrer Entwicklung zukommt. Die Pflicht, diesen Schutz zu gewährleisten, fällt gemäss Art. 296 Abs. 1 ZGB in erster Linie in den Aufgabenbereich der elterlichen Sorge. Art. 301 Abs. 1 ZGB präzisiert, dass die Eltern aufgrund der beschränkten Handlungsunfähigkeit des Kindes zudem die notwendigen Entscheidungen in Pflege und Erziehung in Hinblick auf sein Wohl treffen, wobei gemäss Art. 301 Abs. 2 ZGB die Eltern soweit möglich die Meinung des Kindes mitberücksichtigen müssen.

Wenn die Eltern das Kindeswohl nicht mehr gewährleisten oder die Gefährdung des Kindes nicht abwenden können, muss der Staat gestützt auf Art. 307 ZGB zum Schutz des Kindes aktiv werden. Gemäss Cyril Hegnauer ist eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben, «sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat» (1999, S. 206).

Der Begriff des Kindeswohls ist ein auslegebedürftiger Rechtsbegriff und wird aus diesem Grund im nächsten Kapitel näher analysiert.

4.1.1. Das Kindeswohl

Gemäss Dettenborn ist das Kindeswohls «ein hypothetisches Konstrukt, ein alltagstheoretischer Begriff», durch dessen Offenheit ein Ermessensspielraum besteht, den es stets individuell und fall-spezifisch zu konkretisieren gilt (2017, S. 49). So dient das Kindeswohl als Rechtsbegriff zwar der

Sicherheit der Kinder, kann aber nicht rein rechtlich verstanden werden, sondern muss unter Berücksichtigung der Ethik interdisziplinär ausgelegt werden (ebd.).

Für die KESB ist das Kindeswohl wegweisend im Kinderschutz. Auch für die Eltern oder die sorgeberechtigten Personen ist das Kindeswohl bedeutsam, da es diesem gerecht zu werden gilt und da bei einer Gefährdung des Kindeswohls das Handeln der Sorgeberechtigten in der Erziehung durch die KESB eingeschränkt werden kann (Hausheer et al., 2018, S. 344). In der Schweizerischen Gesetzgebung wird der Begriff des Kindeswohls in verschiedenen Artikeln wörtlich festgehalten, jedoch nirgends präzise definiert. Das Kindeswohl ist somit ein unbestimmter Rechtsbegriff. Im Gesetz finden sich lediglich einige Annäherungen an den Begriff, wie beispielsweise in Art. 302 ZGB, der die Pflicht der Eltern festhält, ihr Kind «ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen».

Es geht also darum zu bestimmen, was für eine förderliche Entwicklung eines Kindes notwendig ist (Rosch & Hauri, 2018, S. 446). Das Verständnis einer förderlichen Entwicklung hat sich durch die Forschung sowie den historischen und gesellschaftlichen Wandel verändert und wird sich auch in Zukunft wandeln (ebd.). Dazu kommt, dass das Kindeswohl nicht für jedes Kind das Gleiche bedeutet, sondern individuell für die jeweiligen Bedürfnisse präzisiert werden muss (S. 444). Denn je nach Alter des Kindes oder der Region, in der es lebt, sind andere Bedürfnisse für die gesunde Entwicklung erforderlich (Hauri & Zingero, 2013, S. 9). So kann das Kindeswohl verstanden werden als günstige Relation zwischen den Bedürfnissen des Kindes und seiner Lebenslage, die entscheidend für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist (Dettenborn, 2017, S. 51). Obschon das Kindeswohl stets fallspezifisch beurteilt werden muss, lassen sich dennoch gemäss Dettenborn sechs Bedürfnisse definieren, welche unabhängig des Alters oder des Lebensraums des Kindes für das Kindeswohl gegeben sein müssen (S. 52):

1. Die körperlichen Bedürfnisse eines Kindes nach Nahrung, Pflege und Erholung müssen befriedigt werden (ebd.).
2. Ein Kind braucht Schutz vor Gefahren (ebd.).
3. Ein Kind braucht emotionale Zuwendung und mindestens eine verlässliche und liebevolle Bezugsperson (ebd.).
4. Ein Kind muss für seine Persönlichkeitsentwicklung eigene altersadäquate Erfahrungen sammeln können (ebd.).
5. Ein Kind braucht eine unterstützende, soziale Gemeinschaft, in welcher es eingebunden ist und Strukturen sowie Grenzen erfahren kann (ebd.).
6. Ein Kind braucht eine Zukunftsperspektive (ebd.).

Es darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass allein durch die Erfüllung der oben genannten Bedürfnisse das Kindeswohl gewährleistet ist. Das Kindeswohl ist erst dann erreicht, wenn der «wohlverstandene Bedarf und die subjektiven Bedürfnisse von Kindern in ihrem Leben ausreichend erfüllt sind» (Rosch & Hauri, 2018, S. 447).

4.1.2. Der Kindeswille

Der Wille des Kindes ist ein wichtiger Bestandteil des Kindeswohls (Rosch & Hauri, 2018, S. 448). Der Kindeswille ist «die altersgemässe stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände» (Dettenborn, 2017, S. 65). Dabei geht es nicht um einen vernünftigen Willen oder um ein Abwägen von Zielen durch Fachpersonen, sondern um «das vom Kind selbst definierte Interesse» (ebd.). Diese subjektiven Ziele des Kindes können von Erwachsenen nur erfasst werden, wenn sie das Kind aktiv danach fragen (Rosch & Hauri, 2018, S. 448).

Damit von einem Kindeswillen gesprochen werden kann, müssen gemäss Dettenborn vier Bedingungen erfüllt sein.

1. Die Zielorientierung, auch Zielintension genannt, kommt zustande, wenn die Bedürfnisse des Kindes gross sind, der Zielzustand als attraktiv, nah und realisierbar bewertet wird, das Kind den Eindruck hat, eine hohe Kontrolle und Selbstwirksamkeitserwartung zu besitzen oder der Druck von aussen, eine Entscheidung zu fällen, zunimmt (Dettenborn, 2017, S. 67-68). Mit der Zielorientierung wird der Zustand beschrieben, den ein Kind beibehalten, erreichen oder vermeiden will (ebd.). «Dadurch, dass Zielzustände festgelegt werden, wird das Abwägen unverbindlicher Wünsche beendet. Dies kann als Gewinn an Handlungsfähigkeit erlebt werden» (S. 66). Auf welche Art und Weise diese Zielintension erreicht werden soll, beispielsweise durch Protest, Schweigen oder Davonlaufen, ist als die Mittelintension definiert (S. 69).
2. Die Intensität zeigt sich darin, dass ein Kind seinem Willen treu bleibt, auch wenn es damit auf Hindernisse oder Widerstände stösst (S. 70). Die Beharrlichkeit und Entschiedenheit, das Ziel zu verfolgen, ergeben sich aus der subjektiven Bedeutsamkeit des Willens (ebd.).
3. Die Stabilität eines Willens bedeutet, dass ein Kind in verschiedenen Situationen, über einen angemessenen Zeitraum und gegenüber unterschiedlichen Menschen an seinem Willen festhält (ebd.).
4. Die Autonomie des Willens drückt die selbst initiierte Absicht aus, etwas zu verändern, beizubehalten oder zu verhindern (ebd.). Auf die Willensbildung können auch Fremdeinflüsse gewirkt haben, jedoch sind die Selbstwirksamkeitsüberzeugung des Kindes und der Glaube, die Kontrolle zu besitzen, spürbar (ebd.).

Nur wenn diese vier Bedingungen erfüllt sind, lässt sich der Kindeswille von den Emotionen und Intuitionen eines Kindes unterscheiden (Dettenborn, 2017, S. 66). Verspürt ein Kind beispielsweise Angst oder Wut, ist seine Emotion die leitende Kraft für die Veränderung der Situation und nicht

ein bestimmtes Bewusstsein (ebd.). In dieser Situation sind Kinder leicht zu beeinflussen und es kann ihnen viel eingeredet werden (S. 67).

Wie in Kapitel 3.4.1 dargelegt, kann ab einem Alter von drei bis vier Jahren von einem Kindeswillen ausgegangen werden. In Angelegenheiten, welche das familiäre Zusammenleben betreffen, sollte die Meinung des Kindes ab diesem Alter berücksichtigt werden (Rosch & Hauri, 2018, S. 449). Mit zunehmendem Alter wird der Kindeswille rationaler und muss dementsprechend stärker einbezogen werden (ebd.).

In jeder Kindesschutzabklärung muss der Kindeswille berücksichtigt werden, da er zum einen Bestandteil des Kindeswohls ist und da er zum andern den Ausgang der Abklärung des familiären Zusammenlebens verändern kann. Es ist wichtig festzuhalten, dass der Kindeswille nicht mit dem Kindeswohl gleichzusetzen ist, denn es kann sein, dass Kinder etwas wollen, das ihrem Wohl widerspricht (Rosch & Hauri, 2018, S. 449). In diesem Fall soll die Fachperson den Kindeswillen erfragen und mit dem Kind darüber sprechen. Sie muss aber dem Kindeswillen nicht in jedem Fall nachkommen, da sonst die Verantwortung für das Handeln auf das Kind übertragen wird, das jedoch gemäss Art. 13 ZGB erst durch die Volljährigkeit vollumfänglich handlungsfähig wird (ebd.).

Bei Kindesschutzabklärungen bewegen sich die Fachpersonen in einem Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung des Kindes (Wolff et al., 2014, S. 9). Das Kind muss teilweise durch stellvertretendes Handeln der Fachperson geschützt werden, gleichzeitig muss ihm die grösstmögliche Autonomie im Verfahren gewährt werden (ebd.).

4.1.3. Die Gefährdungsmeldung

Besteht der Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls, können alle Personen mit einer Gefährdungsmeldung an die KESB gelangen. Durch den Eingang der Meldung wird das Kindesschutzverfahren bei der zuständigen KESB rechtshängig.

Am 1. Januar 2019 traten betreffend Meldeverfahren bei Kindeswohlgefährdungen Gesetzesänderungen in Kraft, die den Kindesschutz weiter stärken sollen. Neu ist in Art. 314c das Melderecht festgehalten. Aus Art. 314c Abs. 1 ZGB ergibt sich, dass jede Person bei der KESB eine Meldung erstatten kann, wenn sie davon ausgeht, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Art. 314c Abs. 2 ZGB führt aus, dass Personen, welche «dem Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch unterstehen», beispielsweise Ärztinnen oder Ärzte, bei der KESB eine Meldung machen dürfen, wenn von einer Gefährdung ausgegangen werden muss und die Meldung im Interesse des Kindes liegt. Zudem sind nach Art. 314d ZGB alle Fachpersonen, welche in regelmässigem, beruflichem Kontakt mit Kindern stehen, wie beispielsweise Sozialarbeitende, Sporttrainerinnen und -trainer oder Betreuungspersonen von Kitas, bei der KESB meldepflichtig, wenn sie konkrete Hinweise darauf haben, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist und sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten nicht dagegen vorgehen können.

4.1.4. Die Struktur der KESB

Die Behördenorganisation der KESB liegt in der Kompetenz der Kantone und der Bund hat in Art. 440 ZGB nur minimale Vorgaben betreffend die Ausgestaltung der Fachbehörde festgehalten. Daher unterscheidet sich die Behördenstruktur von Kanton zu Kanton teilweise sehr stark. Nachfolgend werden beispielhaft die Behördenstruktur und das Abklärungsverfahren im Kanton Bern dargestellt, da die Verfasserinnen bereits im Rahmen ihrer Ausbildung mit einer KESB des Kantons Bern zusammengearbeitet haben. Eine umfassende Darstellung aller kantonalen Behördenstrukturen würde zudem den Rahmen der vorliegenden Bachelorthesis sprengen. Im Kanton Bern gibt es insgesamt elf regionale und eine burgerliche KESB (Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [JGK], 2018, S. 1).

Die KESB besteht aus einem Spruchkörper, der sich als Kollegium aus mindestens drei Personen zusammensetzt (Art. 54 des kantonalen Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG]). Das Verfahren wird bis zur Entscheidung der Behörde gemäss Art. 47 KESG von der Präsidentin respektive dem Präsidenten des Spruchkörpers geleitet. Diese oder dieser kann auch ein anderes Behördenmitglied mit der Verfahrensleitung beauftragen (Art. 47 KESG). 2006 hielt der Bundesrat in seiner Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht, Kindesrecht) fest, dass mindestens eins der drei Behördenmitglieder eine Juristin oder ein Jurist sein muss, um die korrekte Rechtsanwendung zu gewährleisten (Bundesblatt (BBI), 2006, 7073). Daneben sollen Personen mit psychologischer, sozialer, pädagogischer, treuhänderischer, versicherungsrechtlicher oder medizinischer Ausbildung im Spruchkörper tätig sein (ebd.). Dem Spruchkörper zugeordnet ist ein Behördensekretariat, das den Spruchkörper in administrativen Aufgaben wie beispielsweise in der Entgegennahme von Gefährdungsmeldungen, bei Anhörungen, Beratungen, Rechnungsrevisionsarbeiten und Aktenführungen unterstützt (Art. 13 KESG).

Um eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, haben die Kantone laut Art. 441 ZGB eine Aufsichtsbehörde über die KESB zu bestimmen, welche von Amtes wegen einschreiten kann, «wenn sie von fehlerhaftem Tun oder Unterlassen von Erwachsenenschutzbehörden, indirekt auch der Amtsträger, Kenntnis erhält.» (BBI, 2006, 7074). Im Kanton Bern ist dies gemäss Art. 18 KESG die JGK und gemäss Art. 4 der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV) das Kantonale Jugendamt.

Die KESB kann gemäss Art. 446 Abs. 2 ZGB die notwendigen Erkundigungen betreffend die Kindeswohlgefährdung selber vornehmen oder eine andere Stelle mit der Abklärung beauftragen. Zum Untersuchungsgrundsatz hielt der Bundesrat fest:

Damit [Art. 446 ZGB] soll eine zweckmässige und effiziente Abklärung der Verhältnisse erleichtert werden, indem geeignete Personen, die nicht Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind, z.B. Gerichtssekretärinnen und Gerichtssekretäre, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Ärztinnen und Ärzte oder andere Fachpersonen, mit entsprechenden Aufgaben betraut werden können. Dies soll die Behördenmitglieder von Routinegeschäften entlasten. (BBl, 2006, 7078)

Im Kanton Bern ist in Art. 22 KESG ausdrücklich festgehalten, dass die Sozialdienste oder spezifische Abklärungsdienste, wie beispielsweise das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (EKS) der Stadt Bern, diese Abklärungsaufgabe übernehmen können. Den Entscheid betreffend die Schutzmassnahmen muss jedoch gemäss Art. 440 ZGB stets der Spruchkörper selbst treffen.

Art. 446 ZGB regelt die Verfahrensgrundsätze für den Kindes- und Erwachsenenschutz. Demnach muss die KESB den Sachverhalt von Amtes wegen abklären (Art. 446 Abs. 1 ZGB). Subsidiär kommt für die KESB die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) zur Anwendung. In Art. 296 ZPO ist festgehalten, dass bei Kinderbelangen in familienrechtlichen Angelegenheiten der Untersuchungs- und Offizialgrundsatz gilt. In Bezug auf Kindeswohlgefährdungen ist damit gemeint, dass die KESB den Sachverhalt klären muss und ihr Entscheid, beispielsweise betreffend Schutzmassnahmen, nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist. Ab Beginn der Rechtshängigkeit, welche das Prozessverhältnis zwischen der zuständigen KESB und den Beteiligten definiert, wird das Verfahren eröffnet und das Abklärungsverfahren eingeleitet (KOKES, 2017, S. 95). Dieses lässt sich grundsätzlich in vier Schritte unterteilen, welche nachfolgend für den Kindeschutzbereich kurz erläutert werden.

4.1.5. Das Abklärungsverfahren

4.1.5.1. Einstiegsphase

In einem ersten Schritt muss die KESB klären, ob sie aus örtlicher, sachlicher und funktioneller Sicht tatsächlich für die gemeldete Gefährdung zuständig ist und ob die Gefährdungsmeldung glaubhaft ist (KOKES, 2017, S. 98). Stellt die KESB fest, dass eine mögliche Straftat begangen wurde, beispielsweise häusliche Gewalt, muss die Behörde die Staatsanwaltschaft beiziehen und sie kann gestützt auf Art. 445 ZGB unverzüglich Massnahmen anordnen (ebd.). Wenn ein Kind direkt oder indirekt von der Gefährdungslage betroffen ist, hat die Behörde seit Inkrafttreten des neuen KESR gemäss Art. 314a^{bis} ZGB zu klären, ob das Kind eine Verfahrensvertretung braucht (S. 99). Dies gilt es möglichst früh zu prüfen, um den Interessen des Kindes während des gesamten Verfahrens eine Stimme zu geben.

4.1.5.2. Abklärungsphase

Wie in Kapitel 4.1.4 erwähnt, kann die Behörde den zweiten Schritt des Abklärungsverfahrens gestützt auf Art. 446 Abs. 2 ZGB an eine andere Stelle auslagern. Während der Abklärungsphase gilt es die notwendigen Informationen und Beweise zusammenzutragen (Art. 446 Abs. 2 ZGB).

Art. 447 ZGB hält fest, dass die von der Gefährdungsmeldung betroffenen Personen angehört werden müssen. Im Kindesschutzverfahren sind dies nebst dem Kind beziehungsweise den Kindern auch die Sorgeberechtigten. Das Recht auf eine Anhörung des Kindes ist in Art. 314a ZGB ausdrücklich festgehalten, diese gilt es altersgerecht und in geeigneter Weise zu gestalten. Gestützt auf Art. 314e ZGB können weitere Personen in der Abklärung befragt werden und diese sind zur Mitwirkung verpflichtet. Zusätzlich notwendige Akten oder Berichte können gemäss Art. 314e Abs. 4 ZGB eingesehen werden. Art. 314b ZGB hält fest, dass bei Bedarf auch ein psychologisches Gutachten stationär erstellt werden kann, wobei die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes nach Art. 449 ZGB zu beachten sind.

In der Abklärungsphase gilt es, sowohl die bereits vorhandenen Gefährdungen zu erfassen als auch eine Zukunftsprognose zu erstellen (Hauri & Zingaro, 2013, S. 15). Diese Prognose erfolgt anhand einer Risiko- und Schutzfaktoreneinschätzung (ebd.). Dabei entsprechen Schutzfaktoren den internen und externen Ressourcen, die in Kapitel 3.3.3.1 erläutert werden. Risikofaktoren können beispielsweise häufige Beziehungsabbrüche oder Alkohol- und Drogenprobleme der Erziehungsberechtigten sein (S. 38-39). Diese Faktoren beruhen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und sind mit einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit verbunden, dass ein negativ bewertetes Ereignis eintreten wird, wobei Schutzfaktoren den Risikoeffekt mindern oder beseitigen (S. 15). Doch auch die Risikofaktoren wirken auf die Schutzfaktoren. Diese Wechselwirkung ist in Abbildung 5 zu sehen.

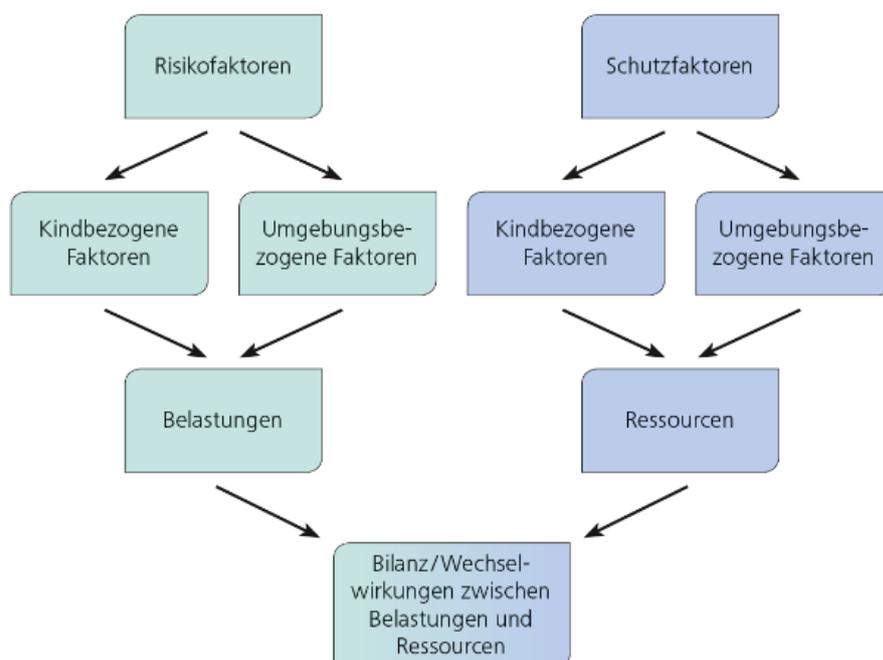


Abbildung 4. Risiko- und Schutzfaktoren. Nach Hauri & Zingaro, 2013, S. 17.

Anhand der zusammengetragenen Informationen und einer Abwägung der Risiko- und Schutzfaktoren gilt es, eine Gesamteinschätzung betreffend das Kindeswohl zu machen. Zudem muss der KESB eine Empfehlung für zu ergreifende Schutzmassnahmen mitgeteilt werden, welche in Kapitel 4.1.6 dargelegt sind. Damit eine Schutzmassnahme anschliessend von der Behörde verfügt wird, müssen vier Voraussetzung kumulativ erfüllt sein (Hausheer et al., 2018, S. 431):

1. Das Kindeswohl muss gefährdet sein (Hausheer et al., 2018, S. 431). Das bedeutet jedoch nicht, dass die Gefährdung bereits eingetreten sein muss, sondern es kann auch von einer ernsten Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden, dass es zu einer Gefährdung kommen wird (ebd.). Ebenfalls spielt es keine Rolle, ob die Eltern für die Gefährdung verantwortlich sind oder ob die Ursache im Kind selbst liegt (ebd.).
2. Die Subsidiarität muss abgeklärt sein (ebd.). So kommt es nur zu einer Massnahme, wenn gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB die Eltern selber oder freiwillige Hilfeleistungen die Gefährdung nicht abwenden können.
3. Eine Kindesschutzmassnahme ist komplementär zu den Erziehungsfähigkeiten der Eltern einzuordnen und soll ergänzend sein (ebd.).
4. Die Massnahme muss verhältnismässig sein (ebd.). Das heisst, die Massnahme soll so wenig als möglich, jedoch gleichzeitig so viel als nötig in das Familiensystem eingreifen (ebd.). Art. 36 Abs. 2 BV definiert, dass das staatliche Einschränken der Grundrechte, zu denen auch das Recht auf Familie gehört, entweder durch das öffentliche Interesse gegeben oder durch den Schutz von Dritten begründet ist. Zudem muss nach Art. 36 Abs. 3 BV die Beschränkung verhältnismässig sein. «Nach der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung verlangt das Gebot der Verhältnismässigkeit, dass eine behördliche Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen oder privaten Interesse liegenden Zieles geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen als zumutbar erweist» (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 139 I 180, S. 187).

Anschliessend erstellt der abklärende Sozialdienst oder der spezifische Abklärungsdienst einen Abklärungsbericht mit Empfehlungen an die KESB. Sowohl die Eltern als auch das Kind werden über den Abklärungsbericht und die Empfehlungen informiert.

4.1.5.3. Auswertungsphase

Im dritten Schritt des Abklärungsverfahrens holt die Verfahrensleitung des Spruchkörpers den in Auftrag gegebenen Bericht und allfällige weitere Unterlagen, beispielsweise Amtsberichte, ein (KOKES, 2017, S. 113). Anschliessend gilt es, einen Überblick über die Sachlage zu erhalten und zu beurteilen, ob allfällige weiterführende Aspekte geprüft oder weitere Informationen eingeholt werden müssen (ebd.). Danach legen die Fachpersonen des interdisziplinären Spruchkörpers gemeinsam fest, wie sie die Problemlage angehen wollen (ebd.). Das bedeutet, dass die zu Beginn des Abklärungsverfahrens gestellte Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht, erneut beurteilt wird (ebd.). Zudem wird geklärt, ob das Kind oder die Personen, welche die elterliche Sorge innehaben,

für Abhilfe sorgen können oder nicht (ebd.). Nach dieser Problemlösung sucht die Behörde nach Lösungsideen, wobei sie sich grösstenteils auf die Empfehlungen im Abklärungsbericht stützt (S. 114).

4.1.5.4. Entscheidungsphase

Im vierten und letzten Schritt des Abklärungsverfahrens trifft der Spruchkörper der zuständigen KESB gemäss Art. 440 Abs. 2 ZGB mit mindestens drei Mitgliedern oder in Ausnahmefällen, die in Art. 55-59 des KESG aufgeführt sind, auch nur mit einer Person den Entscheid. So kann es zu einem förmlichen Abschluss mit Einstellungsentscheid der KESB oder zu einer Kindesschutzmassnahme kommen (KOKES, 2017, S. 114). Auf die weiteren Regelungsmöglichkeiten von Kinderbelangen nach Art. 298b ZGB ff. und Kindesvermögen nach Art. 318 ZGB ff. wird hier nicht weiter eingegangen, da dies den Rahmen der Bachelorthesis sprengen würde.

Der Entscheid der Behörde muss den Sorgeberechtigten und dem urteilsfähigen Kind eröffnet werden und gemäss Art. 29 Abs. 2 BV muss ihnen allen das rechtliche Gehör gewährleistet werden. Es muss für alle Betroffenen nachvollziehbar sein, warum der jeweilige Entscheid gefällt wurde (KOKES, 2017, S. 114). Aufgrund des rechtlichen Gehörs kann der Entscheid unter Umständen noch angepasst werden und wird anschliessend vollstreckt und damit das Abklärungsverfahren zum Abschluss gebracht (ebd.).

Sind Betroffene mit Entscheiden der KESB nicht einverstanden, können sie im Kanton Bern gemäss Art. 65 KESG beim Obergericht, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht eine Beschwerde einreichen.

Ist das Kindeswohl gefährdet und können oder wollen die Sorgeberechtigten nichts dagegen unternehmen, ordnet die KESB in ihrem Entscheid eine Kindesschutzmassnahme an, auf die im nachfolgenden Kapitel eingegangen wird.

4.1.6. Kindesschutzmassnahmen

Aufgrund der Tatsache, dass 1978 eine umfangreiche Revision des Kindesrechts vorgenommen wurde und die Kindesschutzmassnahmen seither individuell massgeschneidert angeordnet werden können, wurden diese Rechte und Pflichten grösstenteils unverändert in das neue KESR übertragen (Häfeli, 2016, S. 353). Mit massgeschneidert ist eine bedarfsgerechte und falladäquate Ausgestaltung der Schutzmassnahme gemeint (ebd.). Die verschiedenen Massnahmen greifen unterschiedlich stark in das Recht der elterlichen Sorge ein.

1. Massnahmen nach Art. 307 ZGB

Die KESB kann die Eltern oder auch die Pflegeeltern ermahnen, ihnen Weisungen erteilen, beispielsweise, dass sich die Eltern regelmässig durch die Mütter- und Väterberatung Ratschläge erteilen lassen oder die KESB kann eine Person – Erziehungsaufsicht – damit beauftragen, sich einen

Einblick in das Familienleben zu verschaffen und sofern notwendig, weitere Schutzmassnahmen bei der KESB zu beantragen (Hausheer et al., 2018, S. 432).

2. Die Errichtung der Beistandschaft nach Art. 308 ZGB

Eine Beistandschaft wird errichtet, wenn davon ausgegangen wird, dass eine Drittperson die Kindeswohlgefährdung abwenden kann (Hausheer et al., 2018, S. 432). Die KESB kann gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB eine Beiständin respektive einen Beistand ernennen, welche oder welcher den Eltern mit Rat und Tat in der Erziehung und Sorge des Kindes zur Seite steht. Reicht diese beratende Tätigkeit nicht aus, kann die KESB gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB der Beistandsperson weitere Befugnisse zusprechen, beispielsweise punktuelle Vertretungstätigkeiten oder die Überwachung des persönlichen Verkehrs, die dem Kindeswohl dienen. Dadurch werden die Rechte der elterlichen Sorge noch nicht beschränkt. Jedoch kann in begründeten Fällen gemäss Art. 308 Abs. 3 ZGB auch eine Beschränkung der elterlichen Sorge angezeigt sein. Beispielsweise kann die elterliche Sorge im Bereich der Ausbildung eingeschränkt werden, wenn davon auszugehen ist, dass die Eltern entgegen den Handlungen der Beiständin oder des Beistandes agieren (Rosch & Hauri, 2018, S. 461). So können die Eltern beispielsweise für ihr Kind keinen Ausbildungsvertrag mehr rechtsgültig unterzeichnen (ebd.). Aus der Statistik der KOKES geht hervor, dass die KESB per 31. Dezember 2017 am meisten Schutzmassnahmen nach Art. 308 ZGB errichtet haben (KOKES, 2018, S. 1).

Kommt es im Kanton Bern zu einer Schutzmassnahme, die eine Beistandschaft erfordert, wird diese gemäss Art. 22 KESG an die Sozialdienste oder an eine Berufsbeistandsperson, beispielsweise des EKS, übertragen. Der Bundesrat hielt diesbezüglich fest, dass die Mitglieder der KESB aufgrund ihrer Aufsichtsaufgabe nicht als Beistandsperson geeignet sind (BBI, 2006, 7050). Daher wird gemäss Art. 400 ZGB eine natürliche Person als Mandatsträgerin oder -träger definiert, die gemäss Art. 411 ZGB die KESB so oft als nötig oder mindestens alle zwei Jahre über den Verlauf der Beistandschaft informieren muss.

3. Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB

Wenn es notwendig ist, kann die Behörde gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB den Aufenthaltsort des Kindes festlegen. Mit dieser Massnahme wird den Eltern ihr Recht gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, entzogen. Art. 310 Abs. 2 ZGB hält fest, dass die Eltern oder das Kind selber die Massnahme beantragen können, wenn aufgrund einer gestörten Eltern-Kind-Beziehung das Verbleiben im gemeinsamen Haushalt für die Eltern oder auch das Kind nicht mehr zumutbar ist. Bedingung für diese Massnahme ist, dass die Gefährdung im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsort des Kindes steht (Hausheer et al., 2018, S. 433). Die anderen Rechte der elterlichen Sorge, wie zum Beispiel die gesetzliche Vertretung, sind durch diese Massnahme jedoch nicht eingeschränkt (S. 434). Allerdings wird im Zuge dieser Massnahme meist auch die alltägliche Betreuung durch die Eltern eingeschränkt oder gar aufgehoben (S. 433). Dann gilt es nach

Massgabe von Art. 273 ZGB jedoch zu prüfen, wie der persönliche Verkehr zwischen Eltern und Kind gewährt werden kann.

4. Entziehung der elterlichen Sorge 311 ZGB

Sind alle vorangehenden Massnahmen nicht zielführend oder gescheitert, entzieht die KESB gestützt auf Art. 311 ZGB den Eltern die elterliche Sorge unter zwei Bedingungen vollständig. Entweder «wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben [oder] wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben» (Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1-2 ZGB). Der Entzug der elterlichen Sorge gilt, wenn nicht ausdrücklich anders definiert, auch für zukünftig geborene Kinder (Art. 311 Abs. 3 ZGB). Das Recht der Eltern auf den persönlichen Verkehr mit ihrem Kind und die Unterhaltspflicht bleiben jedoch weiterhin bestehen (Hausheer et al., 2018, S. 435). Wurde die elterliche Sorge entzogen, wird stets eine Vormundschaft nach Art. 327a ZGB errichtet.

Jede Kindesschutzmassnahmen enden mit dem Erreichen der Volljährigkeit, da die Schutzmassnahmen in die elterliche Sorge eingreifen, welche gemäss Art. 296 Abs. 2 ZGB solange besteht, wie die Kinder minderjährig sind. Es gilt dann zu prüfen, ob allenfalls eine Erwachsenenschutzmassnahme errichtet werden muss.

5. Partizipation von Kindern im zivilrechtlichen Kinderschutz

Aufgrund der dargelegten theoretischen Auseinandersetzung zu Partizipation und den Ausführungen zum zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren heisst Partizipation von Kindern im zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren für die Verfasserinnen Folgendes:

Jedes Kind muss entsprechend seines Alters ausführlich über das Kinderschutzverfahren informiert sein. Kinder ab drei bis vier Jahren müssen altersgerecht in alle Planungs- und Entscheidungsprozesse ab Beginn der Abklärungsphase miteinbezogen werden und auf diese Prozesse Einfluss nehmen können.

Das bedeutet, dass bei Kindern unter vier Jahren, wenn möglich, die vierte Stufe der Stufenleiter nach Hart, sprich die Stufe des zugewiesen, aber informiert Seins und bei Kindern ab vier Jahren die sechste Stufe der Stufenleiter, namentlich die Stufe der Initiation durch Erwachsene mit geteilten Entscheidungen, gegeben sein muss. Die Verfasserinnen erachten es nicht als zielführend, die Stufen sieben und acht der Stufenleiter nach Hart im Kinderschutzverfahren zu berücksichtigen, da die KESB immer die Verfahrensleitung innehaben und die volle Verantwortung für die Entscheidungen tragen müssen.

Basierend auf dieser Definition der Partizipation von Kindern im zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren werden nachfolgend in den Kapiteln 5.1 und 5.2 die Bedeutung und die Auswirkungen von Partizipation im zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren aus rechtlicher und psychologischer Perspektive dargelegt. Zudem werden in Kapitel 5.3 die Auswirkungen der Partizipation von Kindern auf das Verfahren selbst erläutert. Anschliessend wird in Kapitel 5.4 aufgezeigt, wie die Partizipationsmöglichkeiten, die sich im zivilrechtlichen Kinderschutz bieten, heute in der Praxis genutzt werden. Weiter wird in Kapitel 5.5 präsentiert, welche Schwierigkeiten sich im zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren betreffend die Umsetzung von Partizipation von Kindern ergeben. Abschliessend leiten die Verfasserinnen in Kapitel 5.6 ab, welche Anpassungen ihrer Meinung nach im zivilrechtlichen Kinderschutz möglich sind, um Partizipation von Kindern sicherzustellen. Somit beantwortet dieses Kapitel den zweiten Teil der Fragestellung dieser Bachelorthesis, wie die Umsetzung von Partizipation im zivilrechtlichen Kinderschutz möglich ist.

5.1. Rechtliche Perspektive

Art. 41 BV listet die Sozialziele auf, für die sich Bund und Kantone einsetzen. Art. 41 Abs. 1 lit. g BV besagt, dass «Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden» sollen. Es wird damit impliziert, dass sich Kinder und Jugendliche Fähigkeiten aneignen müssen, um in der Gesellschaft als aktive Mitglieder teilhaben zu können (Wigger, 2017, S. 205). Wie die Ausführungen in Kapitel 3.3.2 zeigen, ist für die Aneignung dieser Kompetenzen ein

zirkulärer Lernprozess nötig. In der Einleitung der Bachelorthesis wird dargelegt, dass Fachpersonen der Sozialen Arbeit die Aufgabe haben, Menschen in ihrer momentanen Handlungsunfähigkeit zu unterstützen, um möglichst autonom zu sein. Für die Verfasserinnen stellt Art. 41 Abs. 1 lit. g BV daher auch einen Auftrag an die Fachpersonen des Kindesschutzes dar. Diese sind dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeit die Erreichung dieses Sozialziels bestmöglich zu unterstützen.

Das bedeutet für Fachleute des Kindesschutzes, dass sie Kinder im Verfahren partizipieren lassen müssen, damit diese sich die Kompetenzen aneignen können, durch welche sie zu selbständigen Menschen heranwachsen. Die heutige Gesellschaft ist durch die Individualisierung geprägt. Damit das Sozialziel erreicht werden kann und Kinder selbständige und verantwortungsbewusste Personen werden, müssen sie auch in Kindesschutzverfahren, in denen bedeutsame Entscheide betreffend ihres Lebens getroffen werden, Partizipationsmöglichkeiten haben, um sich die Fähigkeiten anzueignen, die es in der heutigen individualisierten Gesellschaft braucht.

Durch den Paradigmenwechsel in Bezug auf das Verständnis von Kindheit, der in den letzten Jahrzehnten stattfand und in Kapitel 3.1 erläutert ist, wird die Kindheit heute nicht mehr nur als eine Vorstufe des Erwachsenenalters erachtet, sondern als ein eigener und wichtiger Lebensabschnitt anerkannt (Bischof, 2016, S. 191). Dieses Verständnis bildet sich auch in der Rechtsprechung ab (ebd.). Kinder sind mittlerweile keine Rechtsobjekte mehr, die es lediglich zu schützen gilt, sondern sie sind Rechtssubjekte mit eigenen Rechten und Pflichten (S. 192). Dieses Verständnis wurde 1980 mit dem revidierten Entwurf der UN-KRK international anerkannt (Wigger, 2017, S. 203). Die Schweiz ratifizierte die UN-KRK erst 17 Jahre später (ebd.). Die UN-KRK bündelt erstmalig alle Kinderrechte und verpflichtet die Staaten «sich aktiv für das Wohl der Kinder einzusetzen» (ebd.). Die UN-KRK umfasst 54 Artikel, welche die Rechte betreffend Überleben, Schutz, Entwicklung und Mitwirkung von Kindern beinhalten und auf den Prinzipien der Nichtdiskriminierung und des Kindeswohls beruhen (Art. 2, 3, 6 & 12 UN-KRK). In Bezug auf das Thema dieser Bachelorthesis, der Partizipation von Kindern in Kindesschutzverfahren, kommt Art. 12 UN-KRK eine besondere Bedeutung zu, die nachfolgend ausgeführt wird.

5.1.1. Art. 12 UN-KRK

Art. 12 UN-KRK verdeutlicht, dass Kinder eine eigene Meinung haben und dass diese besonders in den Belangen, die das Kind selber betreffen, erfragt und berücksichtigt werden muss. Speziell gilt dieser Einbezug auch für Verwaltungsverfahren, wie es das Kindesschutzverfahren ist. Art. 12 UN-KRK lautet:

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Der Begriff der Partizipation wird zwar nicht explizit im Artikel der Kinderrechtskonvention genannt, doch ist gemäss Severin Bischof das Recht auf Partizipation in ihm begründet (2016, S. 240). Nach Bischof gilt es, Art. 12 UN-KRK nicht nur als Anhörungsrecht zu verstehen, sondern in Verbindung mit Art. 13 bis 17 UN-KRK zu setzen, woraus sich ein «breites, umfassendes Informations-, Kommunikations- und Partizipationsrecht von Kindern und Jugendlichen als aktive Mitglieder einer Familie, einer Gemeinschaft und eines Staates» ergibt (ebd.). Jean Zermatten fügt hinzu, dass sich aus der Kombination von Art. 3 und Art 12 UN-KRK zudem ergibt, dass «die Anhörung (aktive Rolle der Rechtssubjekte) alle Kinder betrifft und alle Themen einschliesst» (2011, S. 16). So haben Kinder Einfluss auf das Ermessen ihres Wohles (ebd.). Kinder müssen die Möglichkeit haben, gegenüber dem Staat oder Dritten diese Rechte einfordern und begründen zu können (Bischof, 2016, S. 240).

Gemäss dem Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts «handelt es sich bei Art. 12 UNO-Kinderrechtskonvention um einen direkt anwendbaren Rechtssatz, so dass deren Verletzung beim Bundesgericht angefochten werden kann» (BGE 124 III 90).

Aus dem BGE 131 III 553 geht hervor, dass die schweizerische Rechtslehre die Urteilsfähigkeit gemäss Art. 16 ZGB als Voraussetzung für die Anwendung von Art. 12 UN-KRK definiert. «Sobald das Kind urteilsfähig ist, nimmt es seinen Anspruch (auf eine Anhörung) selbst wahr» (BGE 131 III 553). Die Vereinten Nationen haben jedoch explizit in den «Allgemeinen Bemerkungen Nr. 12 (2009) – Das Recht des Kindes, gehört zu werden» in der wörtlichen Analyse festgehalten, dass die Textstelle «fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden» nicht als eine Einschränkung verstanden werden darf (2009, S. 7-8). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich ein Kind eine Meinung bilden kann und «es ist nicht die Aufgabe des Kindes, seine Fähigkeit vorab nachzuweisen» (S. 8).

5.1.2. Art. 314a ZGB, Kindesanhörung

Analog zum Recht auf Anhörung gemäss Art. 12 UN-KRK ist in Art. 314a ZGB geregelt, dass das Kind in allen Kindeschutzverfahren von der KESB oder von einer anderen Stelle angehört werden muss, wenn keine plausiblen Motive oder das Alter des Kindes dagegen sprechen. Die Kindesanhörung findet sowohl auf den Sozialdiensten wie auch bei anderen abklärenden Stellen statt. Weiter kann das Kind zum Entscheid der Abklärung von einer Fachperson der KESB angehört werden.

Das Bundesgericht geht in seinem Entscheid (BGE 131 III 553) davon aus, «dass die Kinderanhörung grundsätzlich ab dem vollendeten sechsten Altersjahr möglich ist», aber dass auch bei jüngeren Kindern zu prüfen ist, ob eine Anhörung stattfinden kann.

Wie in Kapitel 3.4.1 dargelegt, sind Kinder bereits im Alter von drei bis vier Jahren in der Lage, vollständige Sätze zu formulieren und sich eine eigene Meinung zu bilden. Deshalb scheint den Verfasserinnen aufgrund der dargelegten Erkenntnisse die definierte Altersgrenze des Bundesgerichts von sechs Jahren nicht wissenschaftlich begründet zu sein. Die Vereinten Nationen halten in ihren Bemerkungen zu Art. 12 UN-KRK zudem ausdrücklich fest, dass davon abzusehen ist, eine Altersgrenze für das Anhörungsrecht zu definieren (2009, S. 8). Gemäss den Vereinten Nationen beinhaltet eine konsequente und vollständige Umsetzung des Anhörungsrechts, dass auch nicht-verbale Kommunikationsformen wie beispielsweise die Mimik und Gestik oder Zeichnungen bei der Anhörung anzuerkennen und zu berücksichtigen sind (ebd.).

5.1.3. Art. 314a^{bis} ZGB, Kindesvertretung

Seit dem Inkrafttreten des neuen KESR ist mit Art. 314a^{bis} Abs. 1 ZGB sichergestellt, dass Kinder durch eine Beiständin oder einen Beistand im Verfahren vertreten werden können, wenn dies als angezeigt erscheint. Dieser Gesetzesartikel stärkt die Kinder als Rechtssubjekt und trägt zur Ermöglichung von Partizipation der Kinder im Verfahren bei (Fassbind, 2018, S. 174). Wichtig bei einer Kindesvertretung ist, dass diese nicht in erster Linie das Kindeswohl im Auge haben muss, sondern dass sie vor allem dem Kindeswillen, der in Kapitel 4.1.2 vorgestellt ist, eine Stimme im Verfahren geben soll (ebd.).

Gestützt auf Art. 12 UN-KRK und Art. 1a Abs. 2 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) haben Rosch und Hauri sechs Bedingungen formuliert, welche die Vertretung des Kindes beachten soll (2018, S. 479). Sie soll demnach:

1. Das Kind angemessen informieren, so dass es die Information verstehen kann.
2. Dem Kind zuhören, um herauszufinden, was es sagen möchte.
3. Das Kind darin unterstützen, seine Sichtweise auszudrücken.
4. Die Sichtweise des Kindes bei Entscheidungen einbeziehen und einbringen.
5. Das Kind systematisch in Entscheidungsprozessen involvieren.
6. Das Kind an der Macht und Verantwortung für Entscheidungen beteiligen, ohne aber dem Kind die Verantwortung für die Entscheidung zu delegieren.

(Rosch & Hauri, 2018, S. 479)

Eine Vertretung des Kindes in einem Kindesschutzverfahren kann von einer Prozessbeiständin respektive einem Prozessbeistand oder aber auch von einer Kinderanwältin respektive einem Kinderanwalt übernommen werden (Kinderanwaltschaft, n.d.). Diese können von den Behörden selbst oder auch direkt vom urteilsfähigen Kind mandatiert werden und begleiten das Kind während des gesamten Verfahrens (ebd.). Die Vertretung des Kindes ermittelt den Willen des Kindes und unterstützt es darin, seine Meinung im Verfahren einzubringen (Rosch & Hauri, 2018, S. 479). Sie setzt sich dafür ein, dass die Rechte des Kindes gewährt werden und das Verfahren in einem kindgerech-

ten Rahmen verläuft, beispielsweise in Bezug auf die zeitliche Verfahrenslänge (ebd.). Nach Ansicht der Verfasserinnen bringt die Kindesvertretung den Vorteil, dass sie nicht vom Interessenskonflikt zwischen Kind, Eltern und Behörde betroffen ist.

5.2. Psychologische Perspektive

Ein Kindesschutzverfahren ist für ein Kind eine schwierige Situation, in der es meistens von einer Gefährdung betroffen oder bedroht ist. Partizipation ist in dieser Situation nicht nur aus rechtlicher Perspektive angezeigt, wie im vorangehenden Kapitel dargelegt, sondern auch aus psychologischer Sicht ein entscheidender Faktor für die gesunde Entwicklung des Kindes (Stössel & Gerber Jenni, 2012, S. 345). «Sein Recht auf Beteiligung, wie es die KRK vorsieht, ist in dieser Situation von besonderer Bedeutung, denn es werden Entscheidungen gefällt, welche die weitere Entwicklung und die Zukunft des Kindes beeinflussen» (ebd.).

In Kapitel 3.3.3 wurde belegt, dass Partizipation für die Entwicklung von Kindern eine zentrale Bedeutung hat. Durch Partizipation werden die internen Ressourcen der Selbstwirksamkeitserwartung und des Kohärenzsinnes gestärkt. Diese Ressourcen sind für das Kind im Kindesschutzverfahren essenziell, um belastende Situationen bewältigen zu können. Wenn Kinder in Kindesschutzverfahren erleben, dass sie eine Handlungsmöglichkeit haben und die Entscheidung der Fachperson nach ihrem Willen beeinflussen können, werden sie in ihrer Selbstwirksamkeitserwartung gestärkt.

Die vom Kind erlebte Kohärenz zwischen dem Verstehen, was vor sich geht, und der Möglichkeit des Beeinflussens der Situation sowie der Sinnhaftigkeit der Massnahme hilft, in schwierigen Situationen [...] die notwendigen Ressourcen zu mobilisieren, um die Krise zu bewältigen. Dieses Prinzip gilt für jedes Kind, unabhängig von Alter, Entwicklung und verbaler Ausdrucksfähigkeit. (Stössel & Gerber Jenni, 2012, S. 345)

Auch die Resilienz, sprich die Widerstandsfähigkeit von Menschen, ist für Kinder in Kindesschutzverfahren von besonderer Bedeutung (Aichinger, 2011, S. 26). Ist das Kind von einer Gefährdung bedroht, wie es in den meisten Kindesschutzverfahren der Fall ist, ist die Resilienz entscheidend für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung (ebd.). Partizipation stärkt die internen Ressourcen des Kindes, was sich positiv auf seine Resilienz auswirkt (vgl. Kapitel 3.3.3.3).

Wird Kindern Partizipation in Kindesschutzverfahren entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung ermöglicht, können sie ihre Handlungsspielräume, Bedürfnisse und Rechte erkennen und nutzen (Stössel & Gerber Jenni, 2012, S. 340). Auch wenn ein Entscheid gegen den Kindeswillen gefällt werden muss, ist es wichtig, die Kinder über die Gründe dafür und den Entscheidungsprozess zu informieren (S. 345). Verstehen Kinder den Entscheid sowie die Situation und haben die Möglichkeit, allfällige Unklarheiten zu klären, können sie sich auch gegen nicht korrektes Verhalten von Fachpersonen wehren, beispielsweise durch eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (ebd.).

Die Forschung von Reinhart Wolff et al. zeigt die Risiken auf, die entstehen, wenn Kindern die Partizipation in Kindesschutzverfahren nicht gewährt wird. Dies kann einerseits die Zielerreichung des Kindesschutzverfahrens verschlechtern und andererseits zu weiteren Risiken der kindlichen Entwicklung führen (Wolff et al., 2014, S. 7). Fehlt die Beteiligung der Kinder bei der Erarbeitung von Lösungswegen oder der Massnahmenplanung, werden die Entscheide für die Kinder nicht nachvollziehbar, sie fühlen sich hilflos und sind frustriert (S. 53). Dies erhöht ihre Vulnerabilität und kann dazu führen, dass sie in einer zukünftigen Situation nicht fähig sind zu partizipieren (ebd.). Wiederholte Erfahrungen solcher Art können zu erlernter Hilflosigkeit führen, so dass sich Kinder nicht zutrauen, mit ihren Handlungen Situationen verändern zu können (vgl. Kapitel 3.3.3.2).

Wird ihnen genau in der Krise diese Mitgestaltung nicht zugestanden, dann ist die Gefahr gross, dass Kindesschutzmassnahmen die kindliche Entwicklung blockieren und bereits erlebte Ohnmachtserfahrungen, nämlich Opfer der Verhältnisse zu sein, sich zementieren (Wigger, 2017, S. 214).

Annegret Wigger erklärt, dass Kinder in Kindesschutzverfahren eine grosse Verunsicherung spüren, da sie ihre Lebenswelt durch die Fachpersonen als in Frage gestellt und daher als bedroht wahrnehmen (2017, S. 213). Ihre Bewältigungsstrategien für diese Situationen können beispielsweise sein, dass sie nicht mehr zur Schule gehen oder von zu Hause fortlaufen. Dieses Verhalten wird von den Fachpersonen als problematisch definiert, hingegen von den Kindern selbst als angebracht und begründet (ebd.). Es zeigt sich also, dass Kinder und Erwachsene unterschiedliche Problemdefinitionen haben, die nur durch die Partizipation von Kindern im Verfahren geklärt werden können (ebd.).

5.3. Partizipation als Qualitätsfaktor

Seit mehr als 40 Jahren wird Partizipation als Qualitätsfaktor für Kindesschutzverfahren untersucht (Ackermann, 2017, S. 47). Dabei haben verschiedene Forschungen gezeigt, dass das Verfahren einen besseren Verlauf nimmt, wenn Kinder ein Mitspracherecht haben (ebd.; Pluto, 2006, S. 160). «Die Forschungslage zeigt eindeutig, dass die angemessene Beteiligung von Heranwachsenden und ihren Familien den stärksten Wirkungsfaktor gelungener Hilfsprozesse darstellt» (Gabriel, 2013, S. 139).

Während die rechtlichen und psychologischen Aspekte der Partizipation von Kindern in Kindesschutzverfahren dem normativen Verständnis von Partizipation entsprechen, ist bei der Bedeutung von Partizipation für das Verfahren das instrumentelle und dienstleistungstheoretische Verständnis massgebend. Partizipation wird als Möglichkeit zur Entscheidungsfindung eingesetzt, zur Steigerung der Akzeptanz der Entscheidung und zur Stabilisierung des Verfahrensprozesses. Wie in Kapitel 2.3.2 dargelegt, kann durch Partizipation der Widerstand bei den Kindern wie auch bei den

Eltern abgebaut werden, so dass sich diese mit dem Verfahren identifizieren können und somit zu einem kürzeren und gelingenden Verfahren beitragen.

Dies lässt sich beispielhaft anhand der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zeigen, welche gemäss Art. 310 ZGB eine Kindesschutzmassnahme ist. Die Mehrheit der Eltern, deren Kinder fremdplatziert werden, sind mit dem Entscheid der KESB nicht einverstanden, da es gesellschaftlich nicht gut angesehen wird, wenn die Sorgeberechtigten ihre Kinder weggeben (Blülle, 2013, S. 50). Dies führt dazu, dass auch die Kinder die Fremdplatzierung ablehnen und gegenüber der Fachperson eine Abwehrhaltung zeigen, da sie ihren Eltern gegenüber loyal sind (ebd.). Aus diesem Grund ist Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess sehr wichtig (ebd.). Auch wenn die Kinder mit der Platzierung nicht einverstanden sind, können sie die Massnahme besser akzeptieren, wenn sie während des gesamten Planungs- und Entscheidungsprozesses informiert wurden, beteiligt waren und ihre Bedürfnisse berücksichtigt wurden (ebd.). Beispielsweise soll der Wunsch der Kinder beachtet werden, wenn sie zusammen mit ihren Geschwistern oder in der Nähe ihres gewohnten Umfeldes platziert werden wollen. Auch die Eltern sollen in das Verfahren einbezogen werden, denn so kann ihre Ablehnung gegenüber einem Kindesschutzverfahren verringert werden (ebd.). Können die Eltern das Verfahren und die geplante Massnahme annehmen, erhöht sich auch die Akzeptanz der Kinder für die Entscheidung einer Fremdplatzierung (ebd.).

Daraus lässt sich schliessen, dass sowohl die KESB als auch die abklärenden Dienste daran interessiert sind, dass sich die Kinder und deren Sorgeberechtigte im Verfahren beteiligen, weil die Arbeit der Behörden dadurch auf weniger Widerstand stösst, sich die Umsetzung der Massnahme einfacher gestaltet und von allen Seiten akzeptiert wird. Jedoch ist es den Verfasserinnen wichtig zu betonen, dass das instrumentelle Ziel von Partizipation stets differenziert zu betrachten ist. Es kann eine erfolgreiche Strategie sein, durch Partizipation den Widerstand bei Kindern gegenüber dem Verfahren abzubauen und so den Fachpersonen die Arbeit zu erleichtern. Dies darf jedoch nicht die primäre Begründung für die Umsetzung von Partizipation sein, sondern es muss stets das Ziel sein, die beste Lösung für das Kind und seine Familie zu finden und das Kind in der Lösungsfindung zu beteiligen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur gesetzlich vorgegeben, die Kinder in die Prozesse miteinzubeziehen, sondern auch aus entwicklungspsychologischer Sicht angezeigt. Kinder müssen die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen und ihre Meinung zu äussern. So können Kinder auch belastende Lebenssituationen verstehen, verarbeiten und schliesslich gestärkt in die Zukunft treten. Weiter konnten die Verfasserinnen aufzeigen, dass auch der Verfahrensablauf positiv beeinflusst wird, wenn Kinder in diesem partizipieren können.

5.4. Beurteilung der heutigen Umsetzung

In diesem Kapitel soll geklärt werden, wie die Kinderrechte in der Schweiz realisiert werden und wie die heutige Umsetzung der Partizipation von Kindern in Kindesschutzverfahren in der Forschung beurteilt wird. Dieses Kapitel bildet eine Grundlage für die Beurteilung, ob es Anpassungen betreffend die Umsetzung von Partizipation im zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren braucht.

5.4.1. Umsetzung der Kinderrechte

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat im Jahr 2015 Empfehlungen abgegeben, wie die Kinderrechte in der Schweiz besser umgesetzt werden können (Netzwerk Kinderrechte Schweiz, 2018, S. 1). Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz, dessen Ziel es ist, das Bewusstsein für die UN-KRK integral in der schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik zu verankern, hat daraufhin Leitlinien ausgearbeitet, wie zum Beispiel «das Interesse des Kindes im staatlichen Handeln der Schweiz berücksichtigen» (S. 2). Zur Umsetzung dieser Leitlinien wird nun jährlich eine Bilanz gezogen und in einem Bericht veröffentlicht (S. 1).

Zur Leitlinie der Berücksichtigung des Interesses des Kindes im staatlichen Handeln hielt das Netzwerk im Jahr 2018 als positiven Aspekt unter anderem den BGE fest, der den Kindeswillen bei Scheidungsurteilen als übergeordnetes Kindesinteresse berücksichtigt (Netzwerk Kinderrechte Schweiz, 2018, S. 2). So wurde bei der Urteilssprechung vom 10. Juli 2018 betreffend Wohnsitz festgehalten, dass «mit fortschreitendem Alter des Kindes zunehmend dessen geäussertem Willen Rechnung zu tragen und (...) es zu respektieren [ist], wenn ein fast volljähriges Kind den Verkehr mit einem Elternteil ablehnt» (Urteil 5A_463/2017). Damit entschied das Bundesgericht, den Willen des Kindes über denjenigen des Vaters zu stellen. Das Netzwerk wies auch darauf hin, dass gerade bei jüngeren Kindern ein grosser Verbesserungsbedarf in Hinsicht der Gewichtung ihrer Perspektive im Verfahren angezeigt ist (Netzwerk Kinderrechte Schweiz, 2018, S. 2).

Der Bundesrat seinerseits veröffentlichte in seinem Bericht «Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention» am 19. Dezember 2018 elf Massnahmen, mit denen der Bund respektive die Kantone die bestehenden Lücken schliessen sollen (2018, S. 1). So wird unter anderem festgehalten, dass Handlungsbedarf in der Ausbildung und Sensibilisierung von Fachpersonen besteht, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, beispielsweise gilt dies für Sozialarbeitende im Bereich des Kindesschutzes in Bezug auf die Kinderrechte (S. 18). «Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz sicherzustellen, dass Berufsgruppen aus dem Rechtsbereich, dem Bereich der sozialen Sicherheit und weiteren Bereichen, die sich mit Kindern befassen, systematisch zu wirksamen Partizipationsmöglichkeiten von Kindern geschult werden» (S. 37). Zudem sollen sich die Kantone mit Unterstützung des Bundes für den Erfahrungsaustausch von Fachpersonen zu den Kinderrechten und den Partizipationsmöglichkeiten von Kindern einsetzen (S. 23).

Die unvollständige Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz wurde bereits früher von verschiedenen Fachleuten kritisiert. Lübberstedt wies 2012 darauf hin, dass die Kinderrechte in der Schweiz noch nicht vollständig umgesetzt waren (2012, S. 64). Zwar ist die Anhörung des Kindes im ZGB verankert, doch bedeutet eine Anhörung noch keine Mitwirkung, wenn die Meinung des Kindes nicht ernsthaft berücksichtigt wird (ebd.). Im Prozess der Fremdplatzierung werden Kinder zu wenig informiert und können sich oft nicht zum Platzierungsentscheid äussern (Stössel & Gerber Jenni, 2012, S. 337). Auch in stationären Einrichtungen wird die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen zu wenig stark gefördert und berücksichtigt (Lübberstedt, 2012, S. 64.). Damit die Partizipation auch wirklich ermöglicht wird, empfiehlt Lübberstedt, die Gesetze konkreter zu fassen und darin genauere Vorgaben betreffend den Einbezug der Kinder aufzunehmen (ebd.). So wären die Mitarbeitenden in den Behörden stärker gezwungen, sich mit den Partizipationsmöglichkeiten von Kindern im Verfahren auseinanderzusetzen (ebd.).

Nach Ansicht von Sandra Stössel und Regula Gerber Jenni sind die Kindesvertretung und die Kindesanhörung in der Gesetzgebung des Kantons Berns zu wenig präzise aufgenommen (2010, S. 344). Im Vergleich zu anderen Kantonen wird in Art. 51 Abs. 3 KESG lediglich auf das Anhörungsrecht gemäss Art. 314a ZGB verwiesen (ebd.). Dies ist gemäss Stössel und Gerber Jenni eine verpasste Chance, die Partizipation von Kindern im Verfahren verbindlicher zu gestalten (ebd.). In anderen Kantonen wurden Bestimmungen im Gesetz aufgenommen, welche die Umsetzung der Partizipation stärken (ebd.). Beispielsweise hält der Kanton Basel-Stadt in Art. 8 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes vom 12. September 2013 (KESG, SG 212.400) fest, «die KESB prüft von Amtes wegen, ob die betroffene Person oder das betroffene Kind im Verfahren vor der KESB eine Vertreterin oder einen Vertreter benötigt». Wenn sich die Behörde gegen eine Vertretung des Kindes entscheidet, muss sie dies begründen (ebd.). Zudem verfügt der Kanton Basel-Stadt über die «Verordnung über die Ausbildung der mit Kindesanhörungen und Kindesvertretung beauftragten Personen» vom 28. August 2001 (SG 212.500), die in Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 festhält, dass Personen, die in diesem Bereich tätig sind, über eine geeignete Ausbildung und Kenntnisse «in Entwicklungspsychologie, Familiensystemen und Gesprächsführung» verfügen müssen.

Die KESB des Kantons Bern hingegen setzen keine besondere Ausbildung im Bereich der Kindesanhörung und Kindesvertretung voraus (JGK, 2017, S. 14). Im Kanton Bern führen die KESB grundsätzlich Kindesanhörungen bei Kindern durch, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, nur einzelne Vertreterinnen und Vertreter der KESB halten eine Anhörung auch für Kinder unter sechs Jahren für sinnvoll (JGK, 2017, S. 12). Zudem geben die Behörden an, auf eine Kindesanhörung zu verzichten, wenn es im Entscheid um die Erziehungskompetenzen der Eltern geht oder wenn ein aktuelles psychologisches Gutachten des Kindes vorliegt (S. 13). Werden die Kinder jedoch zu einer Anhörung eingeladen, geben die KESB des Kantons Bern an, die Terminkoordination über die Eltern abzuwickeln und diese über den Sinn und den Zweck der Anhörung vorgängig zu informieren (ebd.). Die Anhörung der Kinder findet in der Regel nach derjenigen der Eltern statt

und dient «der Bekanntgabe des beabsichtigten Entscheides und dem Abholen der Meinung der Kinder» (S. 14). Die Dauer der Anhörung liegt zwischen 15 Minuten und einer Stunde, je nachdem, wie gesprächig die Kinder sind (ebd.). Die KESB halten fest, dass es ihnen ein Anliegen ist, die Kinder ihrem Alter entsprechend über den Verlauf und den Entscheid des Kindesschutzverfahrens zu informieren (S. 15). Weiter führen die KESB aus, dass der vorgängig beabsichtigte Entscheid in der Regel nach der Kindesanhörung nicht mehr geändert wird (ebd.). Da die Entscheide sehr anspruchsvoll geschrieben sind, verzichten die KESB mehrheitlich darauf, den Kindern den Entscheid als Kopie abzugeben oder sie auf andere Art über den Entscheid zu informieren (S. 16). Begründet wird dieses Vorgehen auch damit, dass die Kindesanhörung «quasi einer Eröffnung des Entscheides gleichkommt» (ebd.). Die KESB erkennen grundsätzlich keine Schwierigkeiten bei der Kindesanhörung und sehen höchstens Optimierungsbedarf darin, die Kindesanhörungen zu systematisieren und die Art und Weise der Eröffnung des Entscheides zu überdenken (ebd.).

Betreffend die Umsetzung von Kindesvertretung werden von den KESB des Kantons Bern keine näheren Ausführungen gemacht. Die Verfasserinnen haben während ihres Praktikums auf einem regionalen und polyvalenten Sozialdienst festgestellt, dass die Kindesvertretung eher selten und nicht einheitlich eingesetzt wird. Kinderanwältinnen und Kinderanwälte wurden während dem halbjährigen Praktikum nie beauftragt.

Die Praxis der KESB im Kanton Bern zeigt, dass die Anhörung im Kindesschutz noch nicht überall so ausgestaltet ist, dass sie die Interessen des Kindes im staatlichen Handeln genügend berücksichtigt, wie dies der UN-Kinderrechtsausschuss 2015 verlangte. In den letzten Jahren gab es vermehrt Anstösse, das Recht des Kindes auf Beteiligung, das im Gesetz festgeschrieben ist, in der Praxis der Kindesschutzverfahren in der Schweiz besser umzusetzen. So hat beispielsweise die Interessensgemeinschaft Quality4Children, die sich aus verschiedenen internationalen Organisationen zusammensetzt, mit den erarbeiteten Qualitätsstandards für Kinder in der ausserfamiliären Unterbringung und Betreuung aus Sicht der Verfasserinnen einen wichtigen Beitrag geleistet, um die Entwicklungschancen der Kinder zu verbessern (Quality4Children, n.d. b, S. 8). Bemerkenswert ist, dass Kinder und Jugendliche aus über 20 europäischen Ländern bei der Erarbeitung mitgewirkt haben (Wigger, 2107, S. 217). Für die drei Phasen innerhalb des Prozesses der Betreuung bei ausserfamiliärer Unterbringung, namentlich dem «Entscheidungsfindungs- und Aufnahmeprozess», dem «Betreuungsprozess» und dem «Austrittsprozess», sind insgesamt 18 Qualitätsstandards definiert worden (Quality4Children, n.d. b, S. 13). In der Broschüre «deine Rechte, wenn du nicht in deiner Familie leben kannst» werden den Kindern ihre Rechte auf einfache Weise erklärt und sie werden darauf hingewiesen, was sie tun können, wenn sie sich in ihren Rechten eingeschränkt fühlen (Quality4Children, n.d. a, S. 2). Abbildung 6 zeigt beispielsweise, dass ein Kind über die Wahl der Institution, in der es zukünftig leben wird, informiert werden muss und dass es sich an der Auswahl auch beteiligen kann. Bezüglich des Rechts auf Partizipation steht in der Broschüre:

Alle Personen, mit denen du zu tun hast, hören dir zu und beachten deine Wünsche. Du kannst ihnen stets deine Meinung mitteilen. Es ist wichtig, dass du über deine Situation immer Bescheid weisst. Zudem kannst du dich an allen Entscheiden, die dich betreffen, beteiligen. (Quality4Children, n.d. a, S.10)



Abbildung 5. Illustration zum Fremdplatzierungsprozess. Nach Quality4Children, n.d. a, S. 17.

5.4.2. Forschung zum Kind im Verfahren

In der Forschung und der Praxis der Sozialen Arbeit ist man sich weitgehend darüber einig, dass die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Kinderschuttabklärungen wichtig ist und viel zu einem gelingenden Hilfeprozess beitragen kann (Ackermann, 2017, S. 49). In Befragungen gaben Sozialarbeitende an, dass sie die Wichtigkeit der Partizipation von Kindern als hoch einschätzen (ebd.). Trotz dieser persönlichen Einschätzung von Fachpersonen bereitet die Umsetzung des Partizipationsanspruchs gerade im Bereich des Kindeschutzes noch viele Probleme und wird häufig nicht befriedigend realisiert (S. 48). Zwischen den Forschungsergebnissen, den theoretischen Ansprüchen und der ausführenden Praxis besteht eine grosse Diskrepanz (Wolff et al., 2014, S. 22).

Eine Interviewstudie aus Deutschland zeigt, dass Fachpersonen in Kinderschutzverfahren oft nicht viel Wissen über das Kind selbst haben (Bühler-Niederberger, Alberth & Eisentraut, 2013, S. 11). Die Informationsbeschaffung ist stark auf die Eltern konzentriert und in vielen Fällen kann sogar von einer Abwesenheit des Kindes im Verfahren gesprochen werden (ebd.). So ist das Kind zwar der Grund für das Verfahren, es bildet das Objekt des Interessens, nimmt aber nicht selbst am Verfahren teil (ebd.). Diese Haltung ist aus der Sicht der Verfasserinnen nach den heutigen wissen-

schaftlichen Erkenntnissen und nach geltendem Recht nicht mehr zeitgemäss, da Kinder Rechtssubjekte sind, wie in Kapitel 5.1 hergeleitet ist.

In einer eigenen empirischen Forschung analysierten Wolff et al. zehn Akten aus Kindesschutzfällen aus fünf verschiedenen Gemeinden in Deutschland (2014, S. 32). Sie untersuchten, wie die Kinder in den Prozess einbezogen wurden und wie in den Akten über die Kinder berichtet wurde (S. 33). Die Autorinnen und Autoren unterteilten die Berichterstattung über die Kinder in die drei Typen, das abwesende Kind, das Kind als Objekt der Sorge sowie das Kind als Akteur, und ordneten diese den jeweiligen Akten zu (S. 38). Zwei der insgesamt zehn Akten wurden dem ersten Typ, dem abwesenden Kind, zugeordnet, da das Kind gar nicht oder nur nebenbei erwähnt wurde (S. 39). In diesen zwei Fällen wurden die Problematiken der Eltern in den Mittelpunkt gestellt, die Kinder wurden nicht befragt, sondern lediglich als Teil des gesamten Familiensystems gesehen (ebd.). Die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder kamen in den Akten nicht zur Sprache (ebd.).

Dem zweiten Typ, dem Kind als Objekt der Sorge, konnte die Mehrheit der Akten vollumfänglich oder zu Teilaspekten zugeordnet werden (Wolff et al., 2014, S. 40). Das Kind stand im Zentrum der Akte, jedoch stets als Opfer der Umstände und nie als handelnde Person (ebd.). Da es bei diesem Typ eher um die Ermittlung der Bedürfnisse des Kindes und seines Schutzbedarfs ging, kam die Meinung des Kindes in den Akten nicht zur Sprache (S. 44). Der Fokus lag nicht auf der Thematisierung der emotionalen Bedürfnisse der Kinder, sondern eher auf der Ermittlung der Grundbedürfnisse, ob ein angemessener Wohnraum vorhanden war, ob die ärztliche Betreuung garantiert wurde und ob die Ernährung sichergestellt war (ebd.).

Drei Akten wurden dem dritten Typ, dem Kind als Akteur, zugeteilt, wobei es sich um Kinder mit störendem oder auffälligem Verhalten handelte (Wolff et al., 2014, S. 45). Nur in einer einzigen Akte traten die zwei Kinder als aktiv handelnd hervor und konnten eigene Interessen und Meinungen äussern sowie einen Beitrag zur Veränderung der Situation leisten (S. 46). Die Haltung, die Kinder als Akteurinnen und Akteure zu betrachten, bildet einen Grundstein für Partizipationsmöglichkeiten der Kinder im Kinderschutz (S. 50).

In den Fällen, in denen die Kinder befragt wurden, wurden ihre Aussagen dafür herangezogen, die fachliche Entscheidung zu legitimieren, nicht aber, um die Entscheidung selbst zu beeinflussen (Wolff et al., 2014, S. 24). Wird die Partizipation so ausgestaltet, entspricht dies dem instrumentellen Verständnis von Partizipation und dient dazu, das Verfahren zu legitimieren.

Betreffend fairer Kindesschutzverfahren gibt es verschiedene, laufende Forschungsprojekte innerhalb des nationalen Forschungsprojekts (NFP) 76, die sowohl den Forschungs- als auch den Verbesserungsbedarf in der Praxis bei der Umsetzung von Partizipation von Betroffenen im Kinderschutz verdeutlichen. Eines davon hat zum Ziel herauszufinden, wie Partizipation im Verfahren

besser umgesetzt und erleichtert werden kann sowie welche Bedingungen die Kinder und ihre Sorgeberechtigten dafür als unterstützend empfinden (Cottier, 2019).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Partizipation von Kindern in Kinderschutzverfahren von den Sozialarbeitenden und der Wissenschaft als wichtig erachtet wird. Trotzdem gestaltet sich die Umsetzung von Partizipation von Kindern herausfordernd und es braucht noch einige Anpassungen im Kinderschutzverfahren.

5.5. Schwierigkeiten in der Umsetzung von Partizipation

In diesem Kapitel werden Gründe für die Schwierigkeiten in der Umsetzung der Partizipation von Kindern im Kinderschutzverfahren genannt. Folgende Herausforderungen werden thematisiert: das Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung, erschwerende Rahmenbedingungen, Unsicherheiten bezüglich der Gesprächsgestaltung mit Kindern, fehlende Kompetenzen der Kinder für die Partizipation, das asymmetrische Machtverhältnis zwischen den verschiedenen Beteiligten, die Befürchtung von Fachpersonen des Kontrollverlusts, nicht partizipative Grundhaltung der Fachpersonen, gesellschaftliche Erwartungshaltung sowie der mediale Druck.

5.5.1. Spannungsfeld

Das mehrfach erwähnte Spannungsfeld zwischen dem besonderen Schutz von Kindern und ihrer Selbstbestimmung innerhalb des Kinderschutzes entspricht dem «Doppelmandat» von Hilfe und Kontrolle, das in der Sozialen Arbeit gegeben ist (Pluto, 2006, S. 158). Sozialarbeitende haben einerseits die Aufgabe, den Raum zu schaffen, so dass Kinder ihre Interessen vertreten können und andererseits müssen sie den Schutz und das Wohl der Kinder berücksichtigen (ebd.). Diese beiden Aufträge können sich widersprechen, wenn beispielsweise der Kindeswille nicht dem Kindeswohl entspricht. Fachpersonen im zivilrechtlichen Kinderschutz haben daher eine besondere Herausforderung zu meistern. Sie müssen sowohl die Interessen der Sorgeberechtigten als auch diejenigen der Kinder erfragen und erfassen, den staatlichen Auftrag von Hilfe und Kontrolle im Kinderschutz wahrnehmen sowie eine professionelle Einschätzung betreffend das Kindeswohl abgeben. Diese drei Aufträge entsprechen dem Tripelmandat nach Silvia Staub-Bernasconi (2007, S. 199-200). Um das Spannungsfeld des Doppelmandats zu lösen, schlägt Staub-Bernasconi vor, das dritte Mandat, die Professionalität, in der Sozialen Arbeit mitzuberechnen (ebd.). Dieses dritte Mandat besteht aus drei Elementen, den wissenschaftlich fundierten Methoden der Sozialen Arbeit, dem Berufskodex der Sozialen Arbeit und den Menschenrechten (S. 200-201).

5.5.2. Rahmenbedingungen

Die von Fachpersonen am meisten genannten Schwierigkeiten in der Umsetzung von Partizipation von Kindern in Kinderschutzverfahren sind die fehlenden zeitlichen Ressourcen, die bürokratischen Strukturen der Behörden sowie die starren Rahmenbedingungen im Verfahren (Ackermann,

2017, S. 54). Der Kinderschutz ist, wie in Kapitel 4 erwähnt, ein Bereich mit klaren Strukturen und vorgegebenen Abläufen. Sozialarbeitende, die Kinderschutzabklärungen durchführen, haben, nach der Erfahrung der Verfasserinnen, eine hohe Fallbelastung und stehen unter einem hohen Arbeitsdruck. Dieser führt dazu, dass die Sozialarbeitenden die Ermöglichung von Partizipation als einen Mehraufwand empfinden und Partizipation daher nur eingeschränkt zulassen.

5.5.3. Gesprächsgestaltung

Fachpersonen geben an, dass sie Gespräche mit Erwachsenen als weniger zeitintensiv empfinden als Gespräche mit Kindern und dass es ihnen leichter fällt, Gespräche mit Erwachsenen zu führen (Wolff et al., 2014, S. 23). Gemäss Susanne Vogl kann dieses Empfinden darauf zurückgeführt werden, dass Fachpersonen des Kinderschutzes generell vor die Schwierigkeit gestellt sind, die Einwilligung der Eltern zu erhalten, um mit den Kindern allein ein Gespräch führen zu können (2015, S. 14). Zudem sind Kinder in Kinderschutzverfahren oft schüchtern und brauchen eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung, um sich den Fachpersonen gegenüber zu öffnen (ebd.). Im Gegensatz zu Erwachsenen können sich Kinder weniger gut auf lange Gespräche konzentrieren, weshalb mehrere kurze Gespräche für sie besser sind, die aber mehr zeitliche Ressourcen von den Fachpersonen in Anspruch nehmen. Diese grössere zeitliche Belastung steht in Konflikt zu der hohen Fallbelastung und den mangelnden zeitlichen Ressourcen der Fachpersonen sowie der limitierten Zeit eines Abklärungsverfahrens (ebd.). Weiter nennt Vogl als Begründungen, dass Kinder Fachbegriffe des Kinderschutzes nicht ohne Erklärung verstehen, ihre Antworten teilweise verzerrt sind und daher nicht stets als wahrheitsgetreu eingestuft werden können (ebd.). Auch steht die Befürchtung im Raum, dass die Kinder von ihren Eltern beeinflusst werden und ihre Aussagen daher nicht der Realität entsprechen (Wolff et al., 2014, S. 29) oder aber, dass durch das Einbinden der Kinder in das Verfahren das Kind geschwächt und seine Verletzlichkeit erhöht werden kann (S. 23).

5.5.4. Fehlende Kompetenzen der Kinder

Gemäss Timo Ackermann wird von Fachpersonen die Partizipation von Kindern und Eltern in Kinderschutzverfahren weitgehend gewünscht und auch als bedeutsam bewertet, doch gehen Fachpersonen auch heute noch davon aus, dass Kinder und Eltern oft nicht die nötigen Voraussetzungen zur Partizipation besitzen und gegenüber dem Kinderschutzverfahren eine abwehrende und apathische Haltung haben (2017, S. 48). Für die Begründung, Kinder im Kinderschutzverfahren nicht zu beteiligen, werden von den Fachpersonen weiter das Alter der Kinder, ihre fehlende Motivation, ihre fehlenden Kompetenzen sowie eine generelle Überforderung der Kinder im Verfahren genannt (Müller, 2015, S. 52).

Die Angst, Kinder durch den Einbezug ins Verfahren zu überfordern und zu schwächen, ist unbegründet. Wie die Erkenntnisse aus Kapitel 3.3.3 zeigen, werden Kinder durch Partizipation in verschiedener Hinsicht in ihrer Entwicklung gestärkt. Einerseits wird in Kapitel 3.4.1 gezeigt, dass die

meisten drei- bis vierjährigen Kinder die Grundkompetenzen zur Partizipation entwickelt haben, andererseits sind fehlende Kompetenzen kein Argument gegen Partizipation, sondern müssen für die Fachpersonen Anreiz dafür sein, die Kompetenzen mit den Kindern zu erarbeiten. Dies ist nur durch Partizipation möglich, wie der zirkuläre Lernprozess in Kapitel 3.3.2 darlegt. Gegebenenfalls müssen Fachpersonen bemüht sein, ihre Methoden der Gesprächsführung den Bedürfnissen der Kinder anzupassen.

Nach Ansicht der Verfasserinnen darf den Kindern zudem keine fehlende Motivation oder Problemeinsicht zugeschrieben werden, sondern es ist davon auszugehen, dass sie ihre Beurteilung der Situation anders formulieren als Erwachsene oder dass ihre Einschätzung der Problemlage nicht mit derjenigen der Erwachsenen übereinstimmt, wie nach Wigger in Kapitel 5.2 gezeigt wird.

Wolff et al. trugen die Ergebnisse mehrerer Studien zusammen, bei denen Kinder und Jugendliche gefragt wurden, wie es ihnen im Hilfeprozess ergangen ist und was sie sich im Prozess wünschten (2014, S. 25). Alle Studien kamen zum Ergebnis, dass Kinder und Jugendliche miteinbezogen werden wollen und dass es ihr Wunsch ist, dass man ihnen die verschiedenen Möglichkeiten für das weitere Vorgehen erklärt und in Kooperation nach Lösungen sucht (ebd.). Weiter war es den Kindern wichtig, dass man ihnen zuhört und ihnen Glauben schenkt (ebd.). Für die Kinder war es jedoch belastend, wenn sie von den Fachpersonen gedrängt wurden, über schwierige Familiensituationen zu sprechen, denn tendenziell haben Kinder wenig Vertrauen in fremde Erwachsene (ebd.). Die Kinder wissen nicht, an wen sie sich wenden sollen und daher fällt es ihnen schwer, von sich aus Hilfe zu suchen (ebd.). Auch Wigger weist darauf hin, dass es für Kinder meist nicht klar ist, welche Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse Fachpersonen haben (2017, S. 217).

5.5.5. Asymmetrisches Machtverhältnis

Im Kindesschutzverfahren sind zudem immer unterschiedliche Machtverhältnisse zwischen den verschiedenen Beteiligten auszumachen, wobei Kinder gemäss Ackermann in zwei Punkten besonders benachteiligt sind, wenn es darum geht, die eigenen Interessen durchzusetzen (2017, S. 49-50). Einerseits verfügen Fachpersonen über mehr Definitionsmacht, da sie mehr Wissen betreffend das Verfahren als die Sorgeberechtigten und die Kinder haben (ebd.). Andererseits gelten Kinder aufgrund ihrer Minderjährigkeit gemäss Art. 17 ZGB als beschränkt handlungsunfähig und besitzen so eine kleinere Handlungsmacht als die Sorgeberechtigten und die Fachperson (ebd.).

Ferner fühlen sich Fachpersonen in ihrer Rolle im Verfahren sicher, währenddem sich sowohl die Sorgeberechtigten als auch die Kinder in einer schwierigen Lebenssituation befinden und meist nicht genau wissen, wie der Ablauf des Verfahrens aussieht und welche Rolle und Rechte ihnen zustehen (Ackermann, 2017, S. 49-50).

Gelingt es den Fachpersonen nicht, das asymmetrische Machtverhältnis transparent zu machen, fühlen sich Kinder ohnmächtig und haben das Gefühl, erst ganz am Schluss angehört zu werden

(Pluto, 2007, S. 168). Dies zeigt sich deutlich anhand eines Ausschnittes aus einem Interview mit einem Jugendlichen zu einem Verfahren in Deutschland: « (...) weil das Jugendamt glaubt jetzt zuerst den Eltern. Das ist nun mal, weil sie erwachsen sind und dann kommt erst der Jugendliche» (zitiert nach Pluto, 2007, S. 168).

5.5.6. Kontrollverlust

Wie in Kapitel 3.5 ausgeführt, ist das Ermöglichen von Partizipation damit verbunden, dass die Fachpersonen ihre Verantwortung über die Entscheidungen mit den Beteiligten teilen. Bei den Fachpersonen besteht die Befürchtung, durch diese Verantwortungsabgabe die Kontrolle über das Verfahren zu verlieren und nicht mehr in ihrer professionellen Rolle wahrgenommen zu werden (Wolff et al., 2014, S. 18). Um einen Kontrollverlust zu verhindern und die professionelle Rolle beizubehalten, tendieren Fachpersonen dazu, Partizipation zu kontrollieren und nur eingeschränkt zuzulassen oder auf eine Auswahl von vorbereiteten Alternativen zu beschränken (Pluto, 2007, S. 83).

Dieses Verhalten entspricht dem Partizipationsverständnis der dienstleistungstheoretischen Begründung, die in Kapitel 2.3.2 dargelegt ist und in welcher beispielsweise Widerstand durch verschiedene Wahlmöglichkeiten von Angeboten abgebaut werden soll. Zum Beispiel wird dem Kind die Möglichkeit geboten, zwischen zwei verschiedenen Institutionen, in die es platziert werden soll, auszuwählen. Jedoch wird das Kind nicht in den Planungs- und Aushandlungsprozess betreffend die Fremdplatzierung miteinbezogen.

Auch wenn durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen klar festgehalten ist, dass die Fachpersonen den letzten Entscheid betreffend Kindeswohl zu fällen haben, muss gemäss der von den Verfasserinnen formulierten Definition von Partizipation von Kindern der Kindeswille nicht nur konsultiert, sondern in den Entscheidungen mitberücksichtigt werden, damit von Partizipation gesprochen werden kann.

5.5.7. Grundhaltung der Fachpersonen

Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Sorgeberechtigten werden weiter eingeschränkt, wenn sich Fachpersonen in ihrer Fachlichkeit bedroht fühlen und die Haltung vertreten, ein Kinderschutzverfahren zeichne sich dadurch aus, dass die Betroffenen nicht in der Lage seien, Verantwortung für ihr Leben zu übernehmen und deshalb professionelle Hilfe brauchen (Pluto, 2006, S. 136). Das Nicht-Gewähren der Partizipation wird durch die eigenen Kompetenzen und die Verantwortung fürs Verfahren legitimiert, wie der Ausschnitt aus einem Interview mit einer Fachperson zeigt:

Ich habe so viel Berufserfahrung, ich weiss bereits nach einer Viertelstunde, worauf das Ganze rauslaufen wird, warum soll ich da noch lange mit den Eltern über andere Hilfsformen, die nicht geeignet sind, reden (zitiert nach Pluto, 2006, S.163).

Diese paternalistische Haltung, die in Kapitel 2.5.1 ausgeführt wird, ist nach dem heutigen Professionsverständnis der Sozialen Arbeit nicht mehr zeitgemäss. Der Ansatz der partizipativen Sozialen Arbeit hat sich heute mehrheitlich durchgesetzt, auch aufgrund dessen, dass Partizipation im Berufskodex als Grundwert der Sozialen Arbeit festgehalten ist (AvenirSocial, 2010, S. 9).

5.5.8. Gesellschaftliche Erwartungshaltung

Eine weitere Schwierigkeit, die sich betreffend die Ermöglichung von Partizipation von Kindern im Kinderschutz ergibt, ist die gesellschaftliche Erwartungshaltung, die an die Fachpersonen besteht (Pluto, 2007, S. 88). So wird erwartet, dass die Fachpersonen des Kinderschutzes Antworten darauf haben, wie Kinder am besten in ihrer Entwicklung unterstützt und gegebenenfalls auch vor Gefährdungen geschützt werden können (Lübberstedt, 2012, S. 66). Fachpersonen sollen zudem kompetent auftreten und über ein grosses Wissen verfügen (ebd.). Diese Erwartungshaltung kann jedoch die Partizipationsmöglichkeit der Kinder einschränken, da sie einerseits die Fachperson unter Druck setzt, bereits von Beginn der Abklärungsphase an die Lösung für die Kindeswohlgefährdung zu kennen (Pluto, 2007, S. 89). Andererseits kann durch diese Erwartungshaltung an die Fachperson der Partizipationswille der Kinder eingeschränkt werden, da sie die Erwartung haben, dass ihnen eine fertige Lösung präsentiert wird und sie daher Partizipationsangebote von Fachpersonen zuerst einmal ablehnen (ebd.).

5.5.9. Medialer Druck

Nicht zuletzt stehen Fachpersonen des Kinderschutzes unter einem medialen Druck, der die Partizipationsmöglichkeiten negativ beeinflusst. Die Unsicherheit der Fachpersonen, Partizipation im Verfahren umzusetzen, steigt, da sie befürchten, für ein mögliches, zu spätes Reagieren auf eine Kindeswohlgefährdung öffentlich verantwortlich gemacht zu werden (Pluto, 2006, S. 162). Auch Ackermann bestätigt die Angst der Fachpersonen vor einer öffentlichen Verurteilung aufgrund eines negativen Kinderschutzverfahrens, wodurch Partizipationsmöglichkeiten eingeschränkt werden (2017, S. 56). Das Risiko den falschen Entscheid betreffend Kindeswohl zu fällen, führt dazu, dass Fachpersonen weniger Rücksicht auf die Meinung der Kinder nehmen und sich beispielsweise für eine vorsorgliche Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts entschliessen, ohne die Kinder angehört zu haben (S. 57).

Auch wenn die Verfasserinnen anerkennen, dass sich die Umsetzung von Partizipation durch die vorgegebenen Machtverhältnisse im Kinderschutz, die fehlenden zeitlichen Ressourcen, die bürokratischen Strukturen und den medialen Druck zweifelsfrei als herausfordernd erweist, darf dies ihrer Meinung nach keine Legitimation dafür sein, Partizipation einzuschränken oder gar zu verhindern. Die Verfasserinnen sind vielmehr der Meinung, dass es zu den Aufgaben einer Fachperson dazugehört, einen professionellen Umgang mit Machtasymmetrien zu finden, die Seite der Kinder zu stärken und auch im Kinderschutzverfahren reelle Partizipation zu ermöglichen. Dazu müssen

die Fachpersonen eine transparente und beteiligungsorientierte Arbeitsweise umsetzen. Im nachfolgenden Kapitel legen die Verfasserinnen dar, wie aus ihrer Sicht die Umsetzung von Partizipation im Kinderschutz sichergestellt und verbessert werden kann.

5.6. Anpassungsvorschläge für das zivilrechtliche Kinderschutzverfahren

In der vorliegenden Bachelorthesis wurde gezeigt, dass Partizipation von Kindern gesetzlich vorgeschrieben ist und sich positiv auf die kindliche Entwicklung sowie das zivilrechtliche Kinderschutzverfahren auswirkt. Weiter wurde festgestellt, dass Partizipation im Kinderschutzverfahren zwar von den meisten Fachpersonen als wichtig bewertet wird, jedoch viele von ihnen trotzdem noch Vorbehalte und Schwierigkeiten in Bezug auf die Umsetzung von Partizipation haben. In diesem Kapitel wird daher aufgezeigt, wie diesen Schwierigkeiten und Vorbehalten nach Ansicht der Verfasserinnen begegnet werden kann und welche möglichen Anpassungen es gibt, um die Umsetzung von Partizipation von Kindern im Kinderschutzverfahren zu verbessern.

5.6.1. Verfahrensablauf

Eine erste Anpassungsmöglichkeit innerhalb des zivilrechtlichen Kinderschutzverfahrens sehen die Verfasserinnen bereits vor Beginn des Abklärungsverfahrens. Ihrer Einschätzung nach ist es notwendig, dass Kinder oder auch Eltern, sobald sie Hilfe benötigen, selbständig Kontakt mit den Behörden aufnehmen können. Die Bereitschaft zur Partizipation wird eher ermöglicht, wenn Schwierigkeiten frühzeitig von Eltern oder Kindern gemeldet werden und so auf freiwilliger Basis nach einer gemeinsamen Lösung gesucht werden kann. Um dies zu erlauben, braucht es Meldestellen der Behörden, die der Öffentlichkeit bekannt sind und bei denen sich Betroffene ohne grossen administrativen Aufwand melden können. Auch müssen Kinder ohne elterliche Unterstützung direkt mit den Behörden Kontakt aufnehmen können. Damit Kinder eine Behörde auch ohne die Unterstützung der Eltern direkt aufsuchen können, müssen gemäss Margaretha Müller folgende drei Bedingungen erfüllt sein, denen auch die Verfasserinnen zustimmen (2015, S. 55-56):

1. Information: Die Behörde muss den Kindern bekannt sein, sie müssen wissen, wie diese strukturiert ist und welchen gesetzlichen Auftrag sie hat (Müller, 2015, S. 55). Dazu ist es notwendig, in Schulen, Jugendtreffs oder anderen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche beispielsweise Flyer zu verteilen, die in altersgerechter Art und Weise gestaltet sind und die Behörde den Kindern vorstellen (ebd.).
2. Zugänglichkeit: Die Behörde muss dafür sorgen, dass ihr Zugang für Kinder einfach und verständlich ist (ebd.). So muss beispielsweise auch der Internetauftritt der Behörde sprachlich kindergerecht verfasst und gestaltet sein (ebd.). Weiter müssen die Kinder verschiedene Möglichkeiten der Kontaktaufnahme haben, wie zum Beispiel über Telefon, E-Mail, SMS oder Chat (S. 56).

3. Effizienz: Kinder haben ein anderes Zeitempfinden als Erwachsene, wie in Kapitel 3.4.3 dargelegt wurde. Daher ist es unabdingbar, dass die Behörden die Anliegen der Kinder zeitnah bearbeiten (ebd.).

Das Kriterium der Effizienz nach Müller entspricht der fünften Bedingung nach Jaun, der Unmittelbarkeit, die in Kapitel 3.4.3 beschrieben ist. Die von Jaun definierten Bedingungen lassen sich auf die Partizipationsmöglichkeiten von Kindern in Kindesschutzverfahren anwenden. Besonders bei der Erfüllung der vierten Bedingung nach Jaun betreffend die Transparenz im Verfahren besteht nach Ansicht der Verfasserinnen ein grosser Handlungsbedarf. Die Kinder müssen die allgemeinen Strukturen der Behörde sowie den Ablauf des Verfahrens kennen und über ihre Möglichkeit der Partizipation im Verfahren aufgeklärt sein. Sowohl die KESB als auch der Kindesschutz stellen komplexe Systeme dar, die auf Laien anonym und undurchsichtig wirken. Nach Ansicht der Verfasserinnen führt dies dazu, dass jegliche Bilder auf die Behörden projiziert werden können. Beispielsweise wirft die KESB-Kritikerin Barbara Keller-Inhelder der Behörde in der Öffentlichkeit vor, nach Gutdünken Massnahmen zu verfügen, «ohne die betroffene Person ausreichend kennenzulernen, ohne sie zu Hause zu besuchen, ohne das Umfeld anzuhören, ohne auf Eingaben von nahen Angehörigen einzugehen» (2018, S. 34). Solche negativen medialen Berichterstattungen wirken sich auch auf die öffentliche Meinung aus und prägen den schlechten Ruf der KESB (vgl. Kapitel 5.5.9). Die Verfasserinnen sind überzeugt, dass sich unter diesen Umständen kaum Kinder oder Eltern freiwillig bei den KESB melden und um Hilfe bitten. Daher erachten es die Verfasserinnen als zielführend, wenn die KESB nicht nur für die Beteiligten von Kindesschutzverfahren, sondern für die gesamte Bevölkerung transparenter darlegen, wie Verfahrens- und Entscheidungsabläufe auf den Behörden ausgestaltet sind. Nach Ansicht der Verfasserinnen müssen sich die KESB aktiv um eine Verbesserung ihres Rufes in der Gesellschaft bemühen, damit Kinder und Erwachsene Vertrauen in die Fachbehörde gewinnen.

In der Einstiegsphase des Abklärungsverfahrens sehen die Verfasserinnen die Möglichkeit, Partizipation von Kindern besser zu verankern, indem die Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB institutionalisiert wird. Bereits zu Beginn des Abklärungsverfahrens soll eine Kindesvertretung eingesetzt werden, damit die Kinder während des gesamten Verfahrens fachlich gut begleitet sind. Weiter sprechen sich die Verfasserinnen dafür aus, dass auch der Kanton Bern analog zum Kanton Basel-Stadt von Amtes wegen klärt, ob eine Kindesvertretung angezeigt ist. Die Behörden müssen die Gründe darlegen, wenn sie sich gegen eine Vertretung aussprechen. Die Kindesvertretung sowie die Kinderanwältinnen und Kinderanwälte sind bezüglich der Förderung von Partizipation von Kindern im Verfahren sehr bedeutend. Eine Kinderanwältin respektive ein Kinderanwalt hat den Auftrag, sich für die Interessen des Kindes einzusetzen. Dadurch wird sichergestellt, dass während des gesamten Abklärungsverfahrens die abklärende Fachperson unter den vielen verschiedenen geäusserten Interessen die Sichtweise und die Anliegen der Kinder angemessen mitberücksichtigt.

Weiter wird durch eine Kindesvertretung respektive durch eine Kinderanwältin oder einen Kinderanwalt das bestehende Machtgefälle im Kindesschutzverfahren verringert, da die Seite des Kindes durch das Fachwissen der Vertretung gestärkt wird.

Das normative Verständnis von Partizipation der demokratietheoretischen Begründung erachtet Vertretungen im Sinne von Repräsentantinnen und Repräsentanten als kritisch, da sie die Partizipationsmöglichkeiten der Menschen einschränken (vgl. Kapitel 2.3.1). Die Verfasserinnen sind jedoch der Meinung, dass gerade im Kindesschutz die Vertretung eine zielführende Möglichkeit ist, in komplexen Verfahren die Interessen der Kinder zu repräsentieren und ihnen eine Stimme zu geben. Somit erachten die Verfasserinnen die Kindesvertretung als eine Erweiterung der Partizipationsmöglichkeit von Kindern, vorausgesetzt, die Vertretung setzt sich vertieft mit dem Kindeswillen auseinander.

Während der Abklärungsphase ist es gemäss den Verfasserinnen angezeigt, dass die Fachperson der abklärenden Stelle in mehreren kürzeren Gesprächen den Willen des Kindes erfragt und diesen bei der Ausarbeitung der Empfehlungen an die KESB berücksichtigt. Zur Ermittlung des Kindeswillens sollen sich Fachpersonen und Behördenmitglieder an den vier Bedingungen nach Dettenborn betreffend Kindeswillen orientieren, welche Zielorientierung, Intensität, Stabilität und Autonomie umfassen (vgl. Kapitel 4.1.2). Dadurch wird es den Fachpersonen des Kindesschutzes möglich, den Kindeswillen von anderen motivationalen Äusserungen des Kindes zu unterscheiden und dadurch mehr Handlungssicherheit zu gewinnen.

In der Auswertungsphase haben die KESB aus Sicht der Verfasserinnen die Aufgabe, den Abklärungsbericht dahingehend zu prüfen, ob reelle Partizipation in der Abklärungsphase stattgefunden hat und ob der Kindeswille aus dem Abklärungsbericht hervorgeht. Die KESB hat also zu überprüfen, ob das Kind als Akteurin oder Akteur in den Akten zu erkennen ist (vgl. Kapitel 5.4.2). Die Verfasserinnen begrüssen, dass auf den KESB des Kantons Bern in der Entscheidungsphase Kindesanhörungen gemäss Art. 314a ZGB stattfinden. Die Anhörungen des Kindes haben jedoch bereits in der Auswertungsphase zu geschehen und dürfen nicht nur dazu dienen, dem Kind den beabsichtigten Entscheid zu eröffnen, wie dies teilweise im Kantons Bern der Fall ist (vgl. Kapitel 5.4.1). Dient die Anhörung allein dazu, dem Kind den Entscheid mitzuteilen, ist das normative Ziel der Partizipation verfehlt. In diesem Fall wird nur ein instrumentelles Ziel, beispielsweise ein reibungsloser Ablauf des Verfahrens, verfolgt. Die Verfasserinnen kritisieren weiter, dass die KESB des Kantons Bern die Dauer der Kindesanhörung von der Gesprächigkeit des Kindes abhängig machen. Es konnte in Kapitel 5.5.3 dargelegt werden, dass Kinder gegenüber fremden Erwachsenen schüchtern sind und mehr Zeit brauchen, um Vertrauen aufzubauen und über belastende Situationen zu sprechen. Die Aufgabe der Fachperson ist es daher, Kindern genügend Zeit zu geben, damit sie Vertrauen gewinnen und im Verfahren partizipieren können.

In der Entscheidungsphase ist zentral, dass die Behörde nicht nur mit den Eltern in Kontakt steht, sondern das Kind umfassend über den Ausgang des Verfahrens, über den Entscheid und dessen Entstehung, über die Konsequenzen für das Kind sowie seine Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren, aufklärt. Wichtig ist, dass Kinder erkennen, wie ihre Meinung den Entscheid beeinflusst hat oder aus welchen Gründen ihr Wille nicht berücksichtigt wurde. Dies bedeutet, dass Fachpersonen sicherstellen müssen, während des gesamten Verfahrens in Kontakt zu den Kindern zu stehen. Diese Forderung entspricht der zweiten Bedingung für Partizipation von Kindern nach Jaun, der Verbindlichkeit.

Während und nach dem Verfahren sollen Evaluationen durchgeführt werden, bei denen die Kinder zu ihren Erfahrungen mit den Behörden und ihren Partizipationsmöglichkeiten im Verfahren befragt werden. Erst wenn man beginnt, Kinder systematisch zu fragen, welche Bedürfnisse sie haben und was ihnen hilft, sich im Verfahren zu beteiligen, kann die Partizipation von Kindern in Kinderschutzverfahren etabliert werden. Wie in Kapitel 2.3.2 dargelegt, ist gemäss dem dienstleistungstheoretischen Verständnis der Sozialen Arbeit die Evaluation wichtig, um das Verfahren hinsichtlich der Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen. Dieses Vorgehen ist gemäss den Verfasserinnen auf das Kinderschutzverfahren zu übertragen.

Eine zentrale Voraussetzung, um Partizipation von Kindern in allen Verfahrensschritten zu garantieren, ist nach Ansicht der Verfasserinnen, dass während des gesamten Verfahrens genügend zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen, da nur so eine Vertrauensbasis zu den Kindern aufgebaut werden kann. Entsprechend der dritten Bedingung nach Jaun, der Offenheit, erachten es die Verfasserinnen als angezeigt, dass die Fachpersonen den Kindern in Kinderschutzverfahren offen und ehrlich gegenüber treten. Kinder haben eine andere Wahrnehmung der Probleme und erleben die Welt anders als die Erwachsenen. Daher kann es durchaus sein, dass sich Kinder im Kinderschutzverfahren entgegen der Erwartung der Fachpersonen verhalten und sich nicht nach den vorgegebenen Abläufen richten. Analog zum Erziehungsverständnis von Montessori (vgl. Kapitel 3.1) gehen die Verfasserinnen davon aus, dass Kinder in Kinderschutzverfahren intuitiv wissen, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Art und Weise sie sich im Verfahren beteiligen wollen. In Übereinstimmung mit der Aussage von Hart in Kapitel 3.4.2 erkennen die Verfasserinnen die Aufgabe der Fachpersonen darin, den Kindern die Möglichkeiten zur Partizipation aufzuzeigen und ihnen die Wahl zu lassen, diese wahrzunehmen. Wenn die Kinder in jedem Verfahrensschritt die Möglichkeit haben zu entscheiden, ob sie partizipieren wollen, ist die sechste Bedingung nach Jaun, die Kontinuität von Partizipationsmöglichkeiten im Kinderschutzverfahren, sichergestellt.

Um die Wahrung der Kinderrechte in der Schweiz zu fördern, sehen die Verfasserinnen als weitere Anpassungsmöglichkeit die Einrichtung einer Beschwerdestelle für Kinder, denen das Recht auf Partizipation verwehrt wurde. Dadurch wird die Position der Kinder als Rechtssubjekt gestärkt und der Druck auf die Fachpersonen erhöht, reelle Partizipation im Kinderschutzverfahren umzusetzen.

Die unabhängige und nicht staatliche Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (KESCHA) bietet Personen, die von einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes betroffen sind, Beratung, Information und Unterstützung, wenn diese beispielsweise im Verfahren nicht mehr weiterwissen oder eine Massnahme der KESB nicht nachvollziehen können (vgl. www.kescha.ch). Allerdings ist die Anlaufstelle nicht auf Kinder ausgerichtet und erfüllt die oben aufgeführten Bedingungen nach Müller, namentlich Information, Zugänglichkeit und Effizienz, nicht. In Deutschland werden vermehrt externe, unabhängige Beschwerdestellen für Kinder geschaffen, die sich in ihren Rechten eingeschränkt fühlen (Müller, 2015, S. 53). Diese Stellen bieten Beratung, Begleitung und Vertretung der Kinder an, die von Massnahmen des Kinderschutzes betroffen sind, um so deren Rechte, beispielsweise auf Partizipation, sicherzustellen (S. 57). Die Verfasserinnen befürworten die Schaffung von Anlaufstellen in der Schweiz, die sich explizit um die Beschwerden von Kindern kümmern.

5.6.2. Haltung der Fachpersonen

Wie in Kapitel 5.5.5 beschrieben, stellt die Asymmetrie der Rollen- und Machtverteilung im Kinderschutzverfahren eine Schwierigkeit bei der Umsetzung von Partizipation dar. Nach Ansicht der Verfasserinnen ist es die Aufgabe der Fachpersonen, die Position des Kindes im Verfahren zu stärken, da es sich aufgrund seiner Minderjährigkeit in der schwächsten Position befindet. Wie eingangs der vorliegenden Bachelorthesis dargelegt, gehört es zu den Aufgaben der Sozialen Arbeit, Menschen in ihrer Autonomie und Selbstbestimmung zu stärken. Um dies im Kinderschutzverfahren zu erreichen, müssen die Fachpersonen auf den Behörden ihre Haltung immer wieder kritisch hinterfragen.

Aus Sicht der Verfasserinnen müssen Fachpersonen eine unvoreingenommene und fragende Haltung einnehmen und sich bewusst sein, nicht schon von Beginn an zu wissen, welche Massnahme angezeigt oder welcher Lösungsweg anzustreben ist. Kinder müssen als Expertinnen und Experten ihrer Lebenssituation anerkannt werden und Fachpersonen müssen sich auf die Sicht- und Handlungsweisen der Kinder einlassen. Wie in Kapitel 2.2 jedoch gezeigt wird, ist es wichtig, Partizipation differenziert zu betrachten und auch mögliche negative Konsequenzen der Partizipation zu thematisieren. Im Kinderschutzverfahren besteht unter anderem die Erwartungshaltung, dass die Fachperson den Betroffenen gleich zu Beginn des Verfahrens die fertige Lösung präsentiert (vgl. Kapitel 5.5.8). Wenn nun die Fachperson entgegen der Erwartung der Betroffenen eine nichtwissende und fragende Haltung einnimmt, kann dies zu Überforderung und Verunsicherung führen. Besonders bei Kindern, die sich nicht gewohnt sind, sich zu beteiligen, kann aufgrund der Überforderung der Wille zur Partizipation abnehmen (vgl. Kapitel 3.5).

Weiter bringt Partizipation nach Seckinger, wie in Kapitel 3.5 gezeigt, eine Veränderung betreffend die Machtverhältnisse und Rollenverteilung mit sich. Nach Ansicht der Verfasserinnen ist es jedoch unerlässlich, dass die Fachperson ihre professionelle Rolle stets beibehält, da ihr am Ende des

Verfahrens die Verantwortung über den Entscheid obliegt. Diese Machtposition der Fachperson ist im Kindesschutz gegeben und soll auch nicht verändert werden, da Partizipation nicht mit einem Abschieben der Verantwortung auf die Kinder einhergehen darf. Damit Kinder und andere Beteiligte trotzdem im Verfahren partizipieren können, muss die Fachperson nach dem Verständnis der Verfasserinnen ihre Machtposition offen und transparent darlegen und ihre am Schluss gefällte Entscheidung gegenüber allen Beteiligten nachvollziehbar begründen.

Als weitere Anpassung betreffend die professionelle Haltung von Fachleuten plädieren die Verfasserinnen dafür, dass Fachpersonen die subjektive Perspektive von Kindern anerkennen. Die Verfasserinnen haben in Kapitel 2.6 festgehalten, dass sie sich nicht auf die umfassende Definition von Partizipation nach Scheu und Atrata beziehen, doch erachten sie die subjektive Perspektive als zentrales Element, um Partizipation von Kindern in Kindesschutzverfahren zu ermöglichen. Kinder haben eine andere Wahrnehmung als Erwachsene und daraus abgeleitet auch andere Problemdefinitionen. Dies darf von Fachpersonen nicht als mangelnde Motivation oder fehlende Bereitschaft zur Partizipation interpretiert werden.

Die Diskrepanz zwischen Innen- und Aussensicht der Problemanalyse kann nur überbrückt werden, wenn es den Verfahrensverantwortlichen gelingt, die Problemsicht der Kinder, die fast immer eine andere ist als die der Erwachsenen, mit einzubeziehen (Wigger, 2017, S. 213).

Für die Verfasserinnen bedeutet eine partizipative Grundhaltung von Fachleuten im Kindesschutzverfahren, dass die Fachpersonen Partizipation in jedem Verfahrensschritt mitdenken und auf eine gemeinsam mit den Kindern und den Eltern erarbeitete Lösung hinarbeiten. Als Expertinnen und Experten ihrer Lebenssituation wissen Kinder am besten, wie sie ihre Lebenssituation positiv verändern wollen und welche Form der Unterstützung sie von Fachpersonen dazu brauchen (vgl. Kapitel 2.5.1). Deshalb müssen Fachpersonen, wie eingangs dieses Kapitels erwähnt, Kinder vermehrt nach ihrer Sichtweise der Situation fragen.

Partizipation darf nach Ansicht der Verfasserinnen nicht als Methode gedacht werden, die einen zusätzlichen Aufwand bedeutet, sondern muss als professionelle Grundhaltung verinnerlicht werden. Die Verfasserinnen erachten es daher als angebracht, dem Thema der Partizipation in der Ausbildung der Sozialen Arbeit einen grösseren Stellenwert beizumessen. Fachpersonen, die im Kindesschutz tätig sind, müssen zudem über Wissen in Bezug auf die kindliche Entwicklung und die Gesprächsführung mit Kindern verfügen.

5.6.2.1. Gesprächsgestaltung

Als weitere Anpassung begrüssen es die Verfasserinnen, wenn Fachpersonen des Kindesschutzes über ein Handbuch zur Gesprächsführung mit Kindern im Verfahren verfügten, da damit viele Unsicherheiten auf Seiten der Fachpersonen beseitigt werden können. Im Rahmen der Bachelorthesis

kann leider nicht vertieft auf ein solches Handbuch eingegangen werden, doch sollen hier einige elementare Punkte aufgeführt werden, die es in der Gesprächsgestaltung aus Sicht der Verfasserinnen zu beachten gilt.

Das Setting einer Kindesschutzabklärung muss den Bedürfnissen der Kinder angepasst sein. So muss beispielsweise die Möglichkeit bestehen, mit einem Kind einen Spaziergang zu machen, es zu Hause zu besuchen oder das Gespräch an einem anderen Ort als auf der Behörde durchzuführen (Wolff et al., 2014, S. 22). Findet das Gespräch dennoch auf einer Behördenstelle statt, gilt es den Raum kindergerecht einzurichten, beispielsweise mit einem niedrigen Tisch und Stühlen, Papier und Stiften zum Malen sowie anderen Spielsachen (Melzer & Methner, 2012, S. 68). So fühlen sich die Kinder weniger eingeschüchtert, können schneller Vertrauen aufbauen und sich der Fachperson gegenüber öffnen (ebd.). Auch die Einladung zum Gespräch muss in kindergerechter Art und Weise erfolgen und beispielsweise bereits mit einem Foto der gesprächsführenden Person versehen sein (Stössel & Gerber Jenni, 2012, S. 347). So kann sich ein Kind besser auf die Situation vorbereiten und fühlt sich willkommen (ebd.). Kindern hilft es zudem, wenn beim Gespräch eine vertraute Person dabei ist, beispielsweise eine Lehrperson, eine Freundin oder ein Freund, die es in seinen Anliegen und Problemen unterstützt (Pluto, 2007, S. 106). Alleine durch die Anwesenheit einer weiteren Person verändert sich das Machtverhältnis zugunsten des Kindes, was sich positiv auf seine Partizipationsmöglichkeit auswirkt und sein Selbstvertrauen stärkt (ebd.). Während des Gesprächs ist besonders darauf zu achten, in einer einfachen Sprache mit dem Kind zu sprechen, die Gespräche kurz zu halten und Pausen einzulegen, auf nonverbale Kommunikation des Kindes zu achten sowie spielerische Möglichkeiten der Kommunikation zu nutzen (Wolff et al., 2014, S. 22).

Daher sollten Fachpersonen des Kindesschutzes entsprechende Weiterbildungen besuchen, damit sie «mit der professionellen Gesprächsführung mit Kindern vertraut sind und deren (ihrem Alter entsprechenden) kognitive Fähigkeiten und emotionale Bedürfnisse kennen» (Stössel & Gerber Jenni, 2012, S. 347). In der Schweiz bietet beispielsweise das «Marie Meierhofer Institut für das Kind» entsprechende Kurse und Weiterbildungen an (vgl. www.mmi.ch).

5.6.3. Partizipative Konzepte

Wie in der Einleitung dieser Bachelorthesis erwähnt, haben die Verfasserinnen die Erfahrung gemacht, dass auf demselben Sozialdienst die Sozialarbeitenden in Kindesschutzabklärungen unterschiedlich vorgehen. Die Verfasserinnen befürworten, dass die Fachpersonen im Kindesschutz ihr Handeln an einem wissenschaftlichen Konzept orientieren. Dadurch können sie mehr Handlungssicherheit in Bezug auf die Umsetzung von Partizipation von Kindern erhalten. Als geeignetes Konzept erachten die Verfasserinnen die Lebensweltorientierung nach Thiersch, deren Ziel es ist, Bewältigungsstrategien für kritische Lebensphasen zu finden. Dies deckt sich mit dem Ziel des Kindesschutzes, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Zudem steht im Konzept der Lebenswelt-

orientierung der Alltag der Klientinnen und Klienten im Zentrum, wie auch der Lebensalltag des Kindes im Kinderschutz Ausgangspunkt des Verfahrens ist. Der wohl wichtigste Punkt, warum sich die Verfasserinnen für eine Ausrichtung des Kinderschutzverfahrens an der Lebensweltorientierung aussprechen, ist, dass die Partizipation der Beteiligten eine der Handlungsmaximen des Konzepts ist.

Eine weitere Möglichkeit einer konzeptuellen Orientierung des Kinderschutzverfahrens sehen die Verfasserinnen im Konzept der Sozialraumorientierung nach Hinte, in dem die Beteiligung der Klientinnen und Klienten ebenfalls einen hohen Stellenwert hat.

Die Ausrichtung der Kinderschutzverfahren an der Sozialraumorientierung wird im Kanton Bern bereits punktuell umgesetzt. Das Projekt «Flexible Jugend- und Familienhilfe Sozialraum Bern Ost» wird gemeinsam von den Gemeinden Ittigen, Muri bei Bern, dem Gemeindeverband regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee und dem Träger SORA (ehemals Bürgerliches Jugendwohnheim) durchgeführt (vgl. www.bgbern.ch). Gestützt auf die Sozialraumorientierung werden Kinderschuttfälle bearbeitet, die in der Abklärungsphase, der Mandatsführung oder kurz vor der Gefährdungsmeldung stehen (Verein Sozialraumorientierung im Kanton Bern, 2016, S. 11). Nach Ansicht der Verfasserinnen ist der Sozialraum als externe Ressource respektive externer Risikofaktor für den Kinderschutz relevant, da er sich auf eine Kindeswohlgefährdung auswirken kann. So haben die Verfasserinnen die Erfahrung gemacht, dass durch eine sozialraumorientierte Soziale Arbeit eine Kindeswohlgefährdung vorgebeugt werden kann. Ferner wird durch die Aktivierung des Sozialraums der freiwillige Kinderschutz gestärkt.

6. Fazit

In diesem Kapitel werden die gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst und die Fragestellung der vorliegenden Bachelorthesis beantwortet. Darauf reflektieren die Verfasserinnen ihre Ergebnisse und halten abschliessende Gedanken fest.

6.1. Beantwortung der Fragestellung

Die Fragestellung, die der Bachelorthesis zugrunde liegt, lautet:

Was bedeutet Partizipation von Kindern und wie ist deren Umsetzung im zivilrechtlichen Kinderschutz möglich?

In Kapitel 2 wurde gezeigt, dass der Begriff der Partizipation in den unterschiedlichsten Kontexten verwendet wird und dass damit verschiedene Definitionen einhergehen. Durch die Popularität des Begriffs werden die Ziele und Erwartungen, die jeweils damit verbunden sind, nicht mehr differenziert genannt. Daher haben die Verfasserinnen eine theoretische Herleitung des Begriffs vorgenommen und das dieser Arbeit zugrunde liegende Verständnis von Partizipation hergeleitet. Die wichtigste Differenzierung, die es nach Ansicht der Verfasserinnen dabei zu treffen gilt, ist die Unterscheidung zwischen dem instrumentellen und dem normativen Verständnis von Partizipation. Wird das instrumentelle Ziel von Partizipation verfolgt, ist sie ein Mittel zum Zweck. In der Sozialen Arbeit wird durch eine instrumentelle Zielsetzung beispielsweise der Widerstand von Klientinnen und Klienten abgebaut und ein reibungsloses Verfahren angestrebt.

Gemäss dem normativen Verständnis von Partizipation hat diese einen Eigenwert. So ist Partizipation ein Recht, das Klientinnen und Klienten gewährt werden muss, und es wird davon ausgegangen, dass erst durch die Partizipation der Klientinnen und Klienten ihre Interessen und Ressourcen herausgebildet und gestärkt werden. Gemäss den Verfasserinnen muss das normative Verständnis der Partizipation in der Sozialen Arbeit im Vordergrund stehen. Um reelle Partizipation sicherzustellen, müssen die Meinungen und Ansichten der Klientinnen und Klienten erfragt und im Planungs- und Entscheidungsprozess berücksichtigt werden. Es lässt sich jedoch nicht daraus schliessen, dass eine Verfolgung von instrumentellen Zielen per se zu Scheinpartizipation führt. Nach Ansicht der Verfasserinnen ist es legitim, instrumentelle Ziele in der Sozialen Arbeit zu verfolgen, jedoch dürfen diese nicht die einzige Begründung für die Umsetzung von Partizipation sein. Eine partizipative Haltung in der Sozialen Arbeit strebt eine Ermächtigung der Klientinnen und Klienten zu einem selbstbestimmten Leben an und hat somit ein starkes normatives Ziel.

In Kapitel 3 wurde dieses Verständnis von Partizipation in Bezug zu Kindern gesetzt. Es zeigt sich, dass sich die Rolle des Kindes im Laufe der Geschichte verändert hat und damit auch die Möglichkeiten der Kinder zu partizipieren. Der Wandel vollzog sich vom Verständnis des Kindes als ein schutzbedürftiges Objekt hin zu einem Subjekt mit eigener Meinung, die es zu berücksichtigen gilt.

Heute wird die Partizipation von Kindern in verschiedenen Kontexten gefordert und gefördert. So wird im politischen Zusammenhang Partizipation von Kindern angestrebt, um diese in die Gesellschaft einzubinden und die Demokratie zu legitimieren. Durch die Partizipation in der Pädagogik sollen Kinder beispielsweise lernen, Verantwortung zu übernehmen und Konflikte selber zu lösen. Aus psychologischer Sicht hat Partizipation eine positive Auswirkung auf die internen Ressourcen des Kindes. Sie fördert sowohl eine hohe Selbstwirksamkeitserwartung als auch die Entwicklung des Kohärenzgefühls und der Resilienz.

Die Verfasserinnen zeigen weiter auf, dass Kinder ab einem Alter von drei bis vier Jahren kognitiv in der Lage sind zu partizipieren. Diese Altersstufe darf jedoch nicht als absolut angesehen werden, da sich jedes Kind individuell entwickelt. Partizipation kann für Kinder auch eine Überforderung darstellen und muss daher durch eine Fachperson begleitet werden.

Durch diese Ausführungen konnte der erste Teil der Fragestellung beantwortet werden. Es wurde dargelegt, was Partizipation von Kindern bedeutet und welche Gründe für deren Umsetzung sprechen.

In Kapitel 4 wurden der zivilrechtliche Kinderschutz und das Abklärungsverfahren vorgestellt. Dabei wird das Spannungsverhältnis zwischen der Sicherstellung des Kindeswohls und der Beachtung des Kindeswillens aufgezeigt. In Bezug auf die Bachelorthesis ist dieses Spannungsfeld zentral, da die Aufgabe der Fachperson im Kinderschutzverfahren einerseits darin besteht, das Kind vor einer Gefährdung zu schützen und andererseits auch darin, dem Kind die Möglichkeit zur Partizipation zu bieten.

Anschliessend wurde in Kapitel 5 die Partizipation von Kindern mit dem zivilrechtlichen Kinderschutz in Verbindung gebracht. Dabei konnte gezeigt werden, welche Möglichkeiten der Umsetzung von Partizipation von Kindern im Verfahren bestehen und aus welchen Gründen Partizipation im Kinderschutz für das Kind und das Verfahren bedeutsam sind. Aus der UN-KRK ergibt sich ein umfassendes Recht des Kindes auf Partizipation. Im ZGB wird dieses Recht der Partizipation in Art. 314a ZGB, dem Recht auf Anhörung, sowie in Art. 314a^{bis} ZGB, dem Recht auf Vertretung, festgehalten. Zudem zeigen die Verfasserinnen, dass die Kinder durch Partizipation im Kinderschutzverfahren in ihrer Resilienz gestärkt werden. Die rechtliche Argumentation mit der UN-KRK sowie die psychologische Argumentation mit der Stärkung der Resilienz entsprechen dem normativen Verständnis von Partizipation.

Neben der oben beschriebenen Stärkung der internen Ressourcen trägt die Partizipation auch aus instrumenteller Sicht zu einem gelingenden Kinderschutzverfahren bei, da sich die Kinder mit dem Verfahren besser identifizieren und Entscheidungen nachvollziehen können. Dadurch wird der Widerstand der Kinder gegenüber dem Verfahren abgebaut und dieses verläuft reibungsloser.

Die Vermutung der Verfasserinnen, dass durch Partizipation einerseits das Kinderschutzverfahren und andererseits die Entwicklung des Kindes positiv beeinflusst werden, konnte in Kapitel 5 bestätigt werden. Obschon Fachpersonen Partizipation von Kindern im Kinderschutzverfahren im Grundsatz begrüßen, zeigte sich, dass in deren praktischen Umsetzung noch viele Vorbehalte und Schwierigkeiten bestehen und dass Partizipation von Kindern nicht oder nur ungenügend stattfindet. Als Gründe werden fehlende zeitliche Ressourcen, vorgegebene Machtstrukturen und Unsicherheiten in der Gesprächsführung mit Kindern genannt.

Wie diesen Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Partizipation im Kinderschutzverfahren nach Ansicht der Verfasserinnen begegnet werden kann, wurde abschliessend anhand möglicher Anpassungen im Verfahren aufgezeigt. Betreffend das Abklärungsverfahren schlagen die Verfasserinnen einen kinderfreundlichen Zugang der Behörden vor. Weiter hat die KESB zu überprüfen, ob im Rahmen der Kindeswohlabklärung der Kindeswille erfasst und in der Empfehlung berücksichtigt wurde. Die Verfasserinnen empfehlen als weitere Anpassung, dass die KESB eine Kindesanhörung durchführt, bevor der definitive Entscheid betreffend Kinderschutzmassnahmen gefällt wird.

Eine zentrale Voraussetzung, um Partizipation von Kindern im Kinderschutzverfahren zu etablieren, ist aus Sicht der Verfasserinnen eine partizipative Grundhaltung der Fachpersonen. Sie müssen zudem in Entwicklungspsychologie und Gesprächsführung mit Kindern ausgebildet sein, um jedem Kind altersentsprechende Partizipation zu ermöglichen. Die Verfasserinnen schlagen als Anpassung vor, dass sich Fachpersonen im Kinderschutzverfahren in ihrem Handeln an einem wissenschaftlichen Konzept orientieren, das Partizipation als Grundwert beinhaltet.

Somit wurde auch der zweite Teil der Fragestellung betreffend die Umsetzung von Partizipation von Kindern im Kinderschutzverfahren beantwortet. Partizipation von Kindern ist im zivilrechtlichen Kinderschutz möglich, doch braucht es für deren Umsetzung die entsprechenden Grundlagen und Instrumente sowie die Bereitschaft der Fachpersonen, Kinder in die Planungs- und Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen.

6.2. Reflexion der Ergebnisse und abschliessende Gedanken

Wie in der Einleitung dieser Bachelorthesis erwähnt, haben die Verfasserinnen während ihres Praktikums die Erfahrung gemacht, dass die Sozialarbeitenden bei Kinderschutzabklärungen zurückhaltend sind, wenn es um den Einbezug von Kindern im Verfahren geht. Durch die vertiefte Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Literatur hat sich den Verfasserinnen gezeigt, dass sich ihre Beobachtung auf dem Sozialdienst in der Forschung bestätigt und es für Fachpersonen allgemein eine Herausforderung ist, Kindern Partizipation im Verfahren zu ermöglichen.

Die Forderung, dass Fachpersonen über mehr Wissen in Entwicklungspsychologie und Gesprächsführung mit Kindern verfügen müssen, scheint den Verfasserinnen zentral. In ihrer eigenen Ausbildung in Sozialer Arbeit kamen die Verfasserinnen mit diesen Bereichen jedoch nur punktuell in Berührung. Die Verfasserinnen sind daher der Ansicht, dass auf abklärenden Diensten obligatorische Weiterbildungen institutionalisiert werden müssten, um einen kindergerechten Verfahrensablauf garantieren zu können.

Die hohe Fallbelastung sowie die damit verbundenen mangelnden zeitlichen Ressourcen erschweren den Einbezug von Kindern grundsätzlich. Die Forderung der Verfasserinnen, dass sich Fachpersonen im Kinderschutz genügend Zeit nehmen und auf die Kinder individuell eingehen, ist aufgrund der heutigen strukturellen Rahmenbedingungen des Sozialbereichs schwierig zu verwirklichen. Somit wird die Umsetzung der Kinderrechte im Kinderschutzverfahren kaum garantiert. Den Verfasserinnen ist bewusst, dass es Änderungen auf politischer Ebene bedarf, um die strukturellen Gegebenheiten zu verändern. Jedoch ist zu befürchten, dass die momentane politische Diskussion zu Sparmassnahmen im Sozialbereich die Forderung der Verfasserinnen nach einem umfassend kindergerechten Verfahren verunmöglicht. Ihnen ist es ein Anliegen, immer wieder auf die fehlenden zeitlichen und finanziellen Ressourcen in der Sozialen Arbeit hinzuweisen, in der Hoffnung, ein gesellschaftliches Bewusstsein zu schaffen und damit eine Veränderung der Situation zu bewirken.

Trotz der für diese Arbeit nötigen kritischen Sicht der Verfasserinnen auf die KESB begrüßen sie es sehr, dass die Vormundschaftsbehörden 2013 durch die Fachbehörden ersetzt wurden. Diese Professionalisierung ist eine Voraussetzung dafür, dass sich eine partizipative Grundhaltung auf den KESB durchsetzen kann. Die Verfasserinnen wünschen sich daher, dass die Gesellschaft konstruktive Kritik an der Behörde übt, aber auch Verständnis für die noch jungen KESB aufbringt. Partizipation als Handlungsorientierung auf den Fachbehörden zu etablieren, braucht Zeit und wird durch die negative mediale Berichterstattung zusätzlich erschwert.

Durch die Fokussierung auf den zivilrechtlichen Kinderschutz in dieser Bachelorarbeit konnten die Verfasserinnen in den Vorschlägen zu den Anpassungen des zivilrechtlichen Kinderschutzverfahrens nicht auf den freiwilligen Kinderschutz Bezug nehmen. Beispielsweise betreffend die Zugänglichkeit der Behörde können kindergerechte Anlaufstellen im Bereich des freiwilligen Kinderschutzes eine vermittelnde Rolle einnehmen und die Kinder darin unterstützen, sich bei Hilfsbedarf bei den Behörden zu melden.

Kritisch könnte gegen diese Bachelorthesis eingewendet werden, dass sich die Verfasserinnen mit der Partizipation von Kindern befassen, während diese selbst jedoch in ihrer Thesis nur selten zu Wort kommen. Im wissenschaftlichen Diskurs herrscht Einigkeit, dass bereits Kinder ab drei bis vier Jahren partizipieren können. Trotzdem wurden bis anhin in erster Linie Forschungsprojekte über Kinder in diesem Alter durchgeführt, jedoch kaum Forschungsprojekte, in denen die Kinder

dieses Alters selbst miteinbezogen wurden. Daher hoffen die Verfasserinnen, dass in den laufenden Forschungsprojekten auch jüngere Kinder eine aktive Rolle einnehmen können, um dieser Kritik entgegenzuwirken und bestehende Wissenslücken zu schliessen.

Weiter könnte kritisiert werden, dass die Verfasserinnen nicht untersucht haben, ob unterschiedliche Gefährdungssituationen Einfluss auf die Partizipation von Kindern haben respektive was Fachpersonen dabei spezifisch beachten müssen. Die Verfasserinnen gehen beispielsweise davon aus, dass bei einer Kindeswohlgefährdung mit Verdacht auf sexuellen Missbrauch zusätzliche Massnahmen getroffen werden müssen, um Partizipation von Kindern in Kindesschutzverfahren sicherzustellen. Beispielsweise müsste untersucht werden, ob Fachpersonen in der Abklärung oder bei der Kindesanhörung eine Psychologin oder einen Psychologen miteinbeziehen müssen, um sowohl das Kindeswohl als auch den Kindeswillen in angemessener Art und Weise zu berücksichtigen. Als Ergänzung dieser Bachelorthesis wäre es interessant, diese Thematik in einer weiteren Forschungsarbeit zu vertiefen.

In der vorliegenden Bachelorthesis haben die Verfasserinnen die Wichtigkeit und die Bedeutung von Partizipation aufgezeigt. Anhand der Darlegung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, der Konzepte der Sozialen Arbeit, der Rechte der Kinder und der ethischen Grundsätze des Berufskodex der Sozialen Arbeit haben die Verfasserinnen das dritte Mandat nach Staub-Bernasconi, die Professionalität, ausgefüllt und somit das Doppelmandat, das im Kindesschutz besteht, durch das Tripelmandat erweitert. Dem Spannungsfeld zwischen der Interessensvertretung der Kinder und dem staatlichen Auftrag, das Kindeswohl zu schützen, kann anhand der professionellen partizipativen Haltung von Fachpersonen im Kindesschutz begegnet werden.

In dieser Bachelorthesis werden zudem Ideen geäussert, wie das Kindesschutzverfahren angepasst werden kann, um Partizipation von Kindern sicherzustellen. Die laufenden Forschungsprojekte des NFP 76 verdeutlichen, dass sich die Verfasserinnen mit einem aktuellen und für die Soziale Arbeit bedeutsamen Thema in ihrer Bachelorthesis auseinandergesetzt haben. Die Verfasserinnen sind davon überzeugt, dass Partizipation von Kindern einer der wichtigsten Faktoren eines Kindesschutzverfahrens ist, da fehlende Partizipation dazu führt, dass ein Kind zu einem ohnmächtigen, handlungsunfähigen Objekt wird. Mit den Worten von Antonovsky möchten die Verfasserinnen ihre Bachelorthesis schliessen:

Wenn andere für uns entscheiden – wenn sie Aufgaben stellen, die Regeln formulieren und die Ergebnisse managen – und wir in der Angelegenheit nichts zu sagen haben, werden wir zu Objekten reduziert. Eine Welt, die wir somit als gleichgültig gegenüber unseren Handlungen erleben, wird schliesslich eine Welt ohne jede Bedeutung. (Antonovsky, 1997, S. 93)

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Ackermann, Timo. (2017). *Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt*. Bielefeld: transcript.
- Aichinger, Alfons. (2011). *Resilienzförderung mit Kindern*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Andresen, Sabine & Hurrelman, Klaus. (2010). *Kindheit*. Weinheim: Beltz.
- Antonovsky, Aaron. (1997). *Salutogenese. Zur Entmystifizierung der Gesundheit*. Tübingen: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie.
- Arnstein, Sherry. (2003). A Ladder of Citizen Participation. In Richard T. LeGates & Frederic Stout (Hrsg.), *The City Reader* (S. 244-255). London: Routledge.
- Aries, Philippe. (2014). *Geschichte der Kindheit* (18. Aufl.). München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Autrata, Otger. (2013). Was ist eigentlich Partizipation. *Sozial Extra*, 27, 16-19.
- AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz; Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen* [PDF]. Abgerufen von <http://www.avenirsocial.ch>
- Bandura, Albert, Adams, Nancy, Hardy, Arthur & Howells, Gary. (1980). Tests of the generality of self-efficacy theory. *Cognitive Therapy and Research*, 4, 39-66.
- Beck, Ulrich & Sopp, Peter. (1997). *Individualisierung und Integration. Neue Konfliktlinien und neuer Integrationsmodus?*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Betz, Tanja, Gaiser, Wolfgang & Pluto, Liane. (2010). *Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Forschungsergebnisse, Bewertungen, Handlungsmöglichkeiten*. Schwalbach: Wochenschau.
- Bischof, Severin. (2016). *Stärkung der Kinderrechte als Präventivschutz vor Häuslicher Gewalt*. Zürich: Dike Verlag AG.
- Bischof-Köhler, Doris. (2011). *Soziale Entwicklung in Kindheit und Jugend. Bindung, Empathie, Theory of Mind*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Blülle, Stefan. (2013). Kinder und Jugendliche platzieren – ein Handlungsleitfaden für platzierungsbegleitende Fachpersonen. In Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik (Hrsg.), *Leitfaden Fremdplatzierung* (S. 10-69). Zürich: Integras.
- Brunner, Sabine. (2013). Gespräche mit kleinen Kindern bergen viele Überraschungen. *Netz*, 1, 8-11. Abgerufen von <https://www.mmi.ch>

- Bruyere, Edmund Bernard. (2010). Child Participation and Positive Youth Development. *Child Welfare*, 89(5), 205-220.
- Bundesrat. (2018). *Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention* [PDF]. Abgerufen von <https://www.edi.admin.ch>
- Bühler-Niederberger, Doris, Alberth, Lars & Eisentraut, Steffen. (2013). *Abschlussbericht des Projektes Skippie* [PDF]. Abgerufen von <https://www.skippi.uni-wuppertal.de>
- Cambridge Dictionary. (n.d.). *Tokenism* [Website]. Abgerufen von <https://dictionary.cambridge.org>
- Cottier, Michelle. (2019). *Wie erleben Kinder und Eltern den Kinderschutz?* [Webiste]. Abgerufen von <http://www.nfp76.ch/de>
- Dettenborn, Harry. (2017). *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte* (5. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.
- Fassbind, Patrick. (2018). Ablauf und Stadien des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kinde- und Erwachsenenschutz – Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Aufl., S. 128-148). Bern: Haupt.
- Gabriel, Thomas. (2013). Partizipation – sozialpädagogische Dimension. In Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik (Hrsg.), *Leitfaden Fremdplatzierung* (S. 133-139). Zürich: Integras.
- Hart, Rodger A.. (1997). *Children's Participation. The theory and practice of involving young citizens in community development and environmental care*. New York: Earthscan.
- Hauri, Andrea & Zingaro, Marco. (2013). *Leitfaden Kinderschutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis*. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.
- Hausheer, Heinz, Geiser, Thomas & Aebi-Müller, Regina. (2018). *Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Eheschliessung, Scheidung, Allgemeine Wirkung der Ehe, Güterrecht, Kindesrecht, Erwachsenenschutzrecht, eingetragene Partnerschaft, Konkubinat* (6., überarb. und erw. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Häfeli, Christoph. (2013, 9. Dez.). Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – Eine Zwischenbilanz und Perspektiven. *Jusletter*. Abgerufen von <https://jusletter.weblaw.ch/jus-issues/2013.html>
- Häfeli, Christoph. (2016). *Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz* (2., vollst. und überarb. Aufl.). Bern: Stämpfli.

- Hegnauer, Cyril. (1999). *Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts* (5., überarb. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Hinte, Wolfgang & Kreft, Dieter. (2017). Sozialraumorientierung. In Dieter Kreft & Ingrid Mielenz (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (8. Aufl., S. 944-948). Weinheim: Beltz Juventa.
- Jaun, Thomas. (1999). «Durch Identifikation zu Verantwortungsbewusstsein»: Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Chance für eine nachhaltige Entwicklung. In Ruth Kaufmann-Hayoz & Christine Künzli (Hrsg.), *«...man kann ja nicht einfach aussteigen». Kinder und Jugendliche zwischen Umweltangst und Konsumlust* (S. 261-274). Zürich: vdf.
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern. (2018). *Kindes- und Erwachsenenschutz Organigramm* [PDF]. Abgerufen von <https://www.jgk.be.ch>
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern. (2017). *Praxis der Kindesanhörung in Kinderschutz- und Scheidungsverfahren im Kanton Bern* [PDF]. Abgerufen von <https://www.jgk.be.ch>
- Keller-Inhelder, Barbara. (2018, 27. Sept.). Vom alten Vormundschaftsrecht zur neuen KESB. *Basel-Express*, S. 34-35. Abgerufen von <https://www.basel-express.ch>
- Kinderanwaltschaft. (n.d.). *Aufgaben – Was tun Kinderanwält/innen?* [Website]. Abgerufen von <https://www.kinderanwaltschaft.ch>
- Knauer, Raingard, Hansen, Rüdiger & Sturzenhecker, Benedikt. (2016). Demokratische Partizipation in Kindertageseinrichtungen. In Raingard Knauer & Benedikt Sturzenegger (Hrsg.), *Demokratische Partizipation von Kindern* (S. 31-73). Weinheim: Beltz.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2017). *Praxisanleitung Kinderschutzrecht (mit Mustern)*. Zürich: Dike.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2018). *KOKES-Statistik 2017 – Kinder* [PDF]. Abgerufen von <https://www.kokes.ch>
- Lätsch, David, Hauri, Andrea, Jud, Andreas & Rosch, Daniel. (2015). Ein Instrument zur Abklärung des Kindeswohls –spezifisch für die deutschsprachige Schweiz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 1, 1-26.
- Leeson, Caroline. (2007). My Life in Care: Experiences of Non-participation in Decision-making Processes. *Child and Family Social Work*, 12, 228–277. doi: 10.1111/j.1365-2206.2007.00499.x

- Lenz, Albert. (2006). Psychologische Dimension der Partizipation. Überlegungen zu einer theoretischen Fundierung eines Handlungs- und Organisationsprinzips. In Mike Seckinger (Hrsg.), *Partizipation ein zentrales Paradigma. Analysen und Berichte aus psychosozialen und medizinischen Handlungsfeldern* (S. 13-34). Tübingen: dgvtv-Verlag.
- Liebel, Manfred. (2011). Annäherung an eine Theorie der Kinderpartizipation. In Hans-Martin Grosse-Oetringhaus & Peter Strack (Hrsg.), *Partizipation ein Kinderrecht* (S. 34-71). Osnabrück: terre des hommes.
- Locke, John. (1690/2016). *Versuch über den menschlichen Verstand*. Berlin: Contumax GmbH & Co. KG.
- Lohaus, Arnold & Vierhaus, Marc. (2013). *Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters für Bachelor* (2., überarb. Aufl.). Berlin: Springer.
- Lübberstedt, Andrea. (2012). Verwaltung der Kinderrechte oder Kinderrechte in der Verwaltung – eine Annäherung. In Annegret Wigger & Nikolina Stanic (Hrsg.), *Kinder wirken mit. Ein Handbuch zur Unterstützung der Mitwirkungspraxis in der ausserfamiliären Betreuung* (S. 64-68). Bern: Stämpfli.
- Lutz, Ronald. (2016). Zusammenhänge von Partizipation und Resilienz. In Raingard Knauer & Benedikt Sturzenegger (Hrsg.), *Demokratische Partizipation von Kindern* (S. 90-104). Weinheim: Beltz.
- May, Michael. (2010). *Aktuelle Theoriediskurse Sozialer Arbeit. Eine Einführung* (3. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Melzer, Conny & Methner, Andreas. (2012). *Gespräche führen mit Kindern und Jugendlichen*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Montessori, Maria. (1966). *Über die Bildung des Menschen*. Freiburg im Breisgau: Herder KG.
- Moser, Sonja. (2010). *Beteiligt sein. Partizipation aus der Sicht von Jugendlichen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Müller, Margaretha. (2015). Barrierefreie Partizipation in den Einrichtungen der Erziehungshilfe – die Ombudschaft Jugendhilfe NRW. In Miriam Düber, Abrecht Rohrmann & Marcus Windisch (Hrsg.), *Barrierefreie Partizipation. Entwicklungen, Herausforderungen und Lösungsansätze auf dem Weg zu einer neuen Kultur der Beteiligung* (S. 48-75). Weinheim: Beltz Juventa.
- Navigium. (2018). *Latein-Wörterbuch particeps* [Website]. Abgerufen von <https://www.navigium.de>

- Netzwerk Kinderrechte Schweiz. (2018). *Bilanz 2018 zur Umsetzung der Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses: Strukturelle Empfehlungen* [PDF]. Abgerufen von <http://www.netzwerk-kinderrechte.ch>
- Niess, Meike. (2016). *Partizipation aus Subjektperspektive*. Wiesbaden: Springer.
- Oser, Fritz & Biedermann, Horst. (2006). Partizipation – ein Begriff, der Meister der Verwirrung ist. In Carsten Quesel & Fritz Oser (Hrsg.), *Die Mühen der Freiheit. Probleme und Chancen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen* (S. 17-37). Chur: Rüegger.
- Pluto, Liane. (2006). Partizipation in den erzieherischen Hilfen. In Mike Seckinger (Hrsg.), *Partizipation - ein zentrales Paradigma. Analysen und Berichte aus psychosozialen und medizinischen Handlungsfeldern* (S. 155 – 172). Tübingen: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie.
- Pluto, Liane. (2007). *Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie*. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Quality4Children. (n.d. a). *Deine Rechte, wenn du nicht in deiner Familie Leben kannst* [PDF]. Abgerufen von <http://www.quality4children.ch>
- Quality4Children. (n.d. b). Standards in der ausserfamiliären Betreuung in Europa. Abgerufen von <http://www.quality4children.ch>
- Quesel, Carsten & Oser, Fritz. (Hrsg.). (2006). *Die Mühen der Freiheit. Probleme und Chancen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen*. Chur: Rüegger.
- Reichenbach, Roland. (2016). Partizipieren und Partizipation ertragen. In Peter Reiker, Rebecca Mörge & Anna Schnitzer (Hrsg.), *Partizipation von Kindern und Jugendlichen in vergleichender Perspektive. Bedingungen-Möglichkeiten-Grenzen* (S. 217-237). Weinheim: Beltz Juventus.
- Reiker, Peter, Mörge, Rebecca, Schnitzer, Anna & Stroezel, Holger. (2016a). *Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Formen, Bedingungen sowie Möglichkeiten der Mitbestimmung in der Schweiz*. Wiesbaden: Springer.
- Reiker, Peter, Mörge, Rebecca & Schnitzer, Anna. (2016b). *Partizipation von Kindern und Jugendlichen in vergleichender Perspektive. Bedingungen-Möglichkeiten-Grenzen*. Weinheim: Beltz Juventus.
- Rosch, Daniel & Hauri, Andrea. (2018). Zivilrechtlicher Kinderschutz. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Keck (Hrsg.), *Handbuch- Kindes und Erwachsenenschutz; Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Aufl., S. 442-484). Bern: Haupt.

- Rousseau, Jean-Jaques. (1762/2015). *Emil oder über die Erziehung*. Berlin: Contumax GmbH & Co. KG.
- Scheu, Brigitte & Otger, Autrata. (2013). *Partizipation und Soziale Arbeit*. Wiesbaden: Springer.
- Scheu, Brigitte. (2013). Partizipation und Soziale Arbeit. *Sozial Extra*, 37, 20-23.
- Schmidt, Manfred G. (2010). *Demokratietheorien. Eine Einführung* (5. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schnurr, Stefan. (2005). Partizipation. In Hans-Uwe Otto & Hans Tiersch (Hrsg.), *Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik* (3. Aufl., S. 1330-1345). München: Reinhart.
- Seckinger, Mike. (Hrsg.). (2006). *Partizipation ein zentrales Paradigma. Analysen und Berichte aus psychosozialen und medizinischen Handlungsfeldern*. Tübingen: dgvtv-Verlag.
- Stössel, Sandra & Gerber Jenni, Regula. (2012). Partizipation des Kindes als Voraussetzung für einen wirksamen Kinderschutz. Das Beispiel der Familien- und Heimplatzierung. *FamPra*, 2, 335-352.
- Strassburger, Gaby & Rieger, Judit. (2014). *Partizipation Kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Staub-Bernasconi, Silvia. (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch*. Bern: Haupt.
- Sturzbecher, Dietmar & Hess, Markus. (2005). Partizipation im Kindesalter. In Bruno Hafener, Mechtild M. Jansen & Torsten Niebling (Hrsg.), *Kinder- und Jugendpartizipation. Im Spannungsfeld von Interessen und Akteuren* (S. 41-62). Opladen: Barbara Budrich.
- Sturzbecher, Dietmar & Waltz, Christine. (2003). Kooperation und soziale Partizipation als Bedürfnis und Entwicklungsaufgabe von Kindern. In Dietmar Struzbecher & Heidrun Grossmann (Hrsg.), *Soziale Partizipation im Vor- und Grundschulalter* (S. 13-44). München: Ernst Reinhardt GmbH & Co KG.
- Thiersch, Hans. (2014). *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit* (9. Aufl.). Weinheim: Betz Juventa.
- Tritter, Jonathan & McCallum, Alison. (2006). The snakes and ladders of user involvement. Moving beyond Arnstein. *Health Policy*, 76(2), 156-168.
- Verein Sozialraumorientierung im Kanton Bern. (2016). *Flexible Jugend- und Familienhilfe im Sozialraum Bern Ost Detailkonzept* [PDF]. Abgerufen von <http://www.sorbe.ch/agglo-bern-ost/>
- Vereinte Nationen. (2009). *ALLGEMEINE BEMERKUNG Nr. 12 (2009) – Das Recht des Kindes, gehört zu werden* [PDF]. Abgerufen von www.humanrights.ch

- Vogl, Susanne. (2015). *Interviews mit Kindern führen. Eine praxisorientierte Einführung*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Weltgesundheitsorganisation. (1986). *Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung* [PDF]. Abgerufen von <http://www.euro.who.int>
- Wider, Diana. (2013). Multi-, inter- oder transdisziplinäre Zusammenarbeit in der KESB – Begriffe, Bedingungen und Folgerungen. In Daniel Rosch & Diana Wider (Hrsg.), *Zwischen Schutz und Selbstbestimmung* (S. 85-104). Bern: Stämpfli.
- Wigger, Annegret. (2012). Warum überhaupt Mitwirkung?. In Annegret Wigger & Nikolina Stanic (Hrsg.), *Kinder wirken mit; Ein Handbuch zur Unterstützung der Mitwirkungspraxis in der ausserfamiliären Betreuung* (S. 16-28). Bern: Stämpfli.
- Wigger, Annegret. (2017). Kinder reden mit – Ein Plädoyer für mehr Selbstbestimmung im Kinderschutz. In Daniel, Rosch & Luca Maranta (Hrsg.), *Selbstbestimmung 2.0* (S. 201-224). Bern: hep.
- Wilkening, Friedrich, Freund, Alexandra M. & Martin, Mike. (2009). *Entwicklungspsychologie Kompakt*. Basel: Beltz.
- Wolff, Reinhart, Flick, Uwe, Ackermann, Timo, Biesel, Kay, Brandhorst, Felix, Heinitz, Stefan, Patschke, Mareike & Pierrine, Robin. (2014). *Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz* [PDF]. Abgerufen von <https://www.researchgate.net>
- Zermatten, Jean. (2011). Das Recht des Kindes auf Gehör und Partizipation als Grundsatz: Eine neue demokratische Dynamik!. In Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (Hrsg.), *Kindern zuhören – Das Recht auf Meinungsäusserung und Anhörung* (S. 11-18). Bern: Eidgenössische Bundesamt für Sozialversicherungen.
- Titelbild:** Patzen, Fabia. (2019). *Partizipation von Kindern – ich rede mit!*. Inspiriert durch Quality4Children, n.d., S. 33.